Ausgabe A

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS
Amtsleiter
im Hauptamt für Volkswohlfahrt
der Reichsleitung der NSDAP.

Fritz RUPPERT
Ministerialrat
im
Reichsministerium d. Innern

Dr. Ralf ZEITLER
Vizepräsident
des
Deutschen Gemeindetages

INHALT:

Abhandlungen

Kinderbeihilfen für kinderreiche Familien. Von Dr. Hoffmann 1
Arbeitseinsatz der Anstaltspfleglinge. Von Stadtinspektor Georg Allerding 5
Die Reform der westfälischen Wandererfürsorge in Weg und Ziel. Von Diplomvolkswirt Decking 8
Polizeikosten oder Fürsorgekosten? 10
Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli bis September 1938 13

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit 15

Aus der NSV. – Aus dem WHW. – Reichsarbeitstagung der NS.-Gauvertrauensschwestern in der Reichsschule der NS.-Frauenschaft

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden 18

Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich – Aus dem Tätigkeitsbericht des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamts der Reichshauptstadt Berlin in der Zeit vom 1. 1. 1935 bis 31. 3. 1936 – Aus dem Tätigkeitsbericht des Kreiswohlfahrts- und Jugendamts Rothenburg (Lausitz) für die Zeit vom 1. 4. 1933 bis 31. 3. 1938 – Wohlfahrtsarbeit der Landkreise – Für die Praxis der Fürsorgeverbände – Fettverbilligung und Regelung des Bezugs von Konsummargarine

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder) 26

Verordnung über den Arbeitseinsatz – Krankenversicherung der im „hauswirtschaftlichen Jahr" beschäftigten Mädchen – Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen, Ausstellung von Zeugnissen und Gutachten bei Annahme von Kindern an Kindes Statt – Auskunft an Sozialversicherungsträger über jüdische Vermögen – Änderung des Kleinrentnergesetzes in Österreich – Auslegung und Ergänzung des § 26 der österr. Fürsorgeeinführungsverordnung – Verordnung über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Lande Österreich – Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege in den sudetendeutschen Gebieten

Umschau 31

Verstärkter Kampf den Genußgiften – Satzung der Stiftung „Deutscher Sportdank" – Die Hindenburgspende im Jahre 1938 – Die Steuerfreiheit von militärischen Versorgungsbezügen – Verzicht auf die Rückforderung einer bewilligten Kapitalabfindung – Die Vermögenslage der Sozialversicherung

Aus Zeitschriften und Büchern 37

Wehrkraft und Nationalsozialistische Volkswohlfahrt – Buchbesprechungen

Zeitschriften-Bibliographie 40

Spruchabteilung: Das Fürsorgerecht 48a

CARL HEYMANNS VERLAG BERLIN W8

DZW. 15. Jg.	April 1939	Heft 1

Schriftwaltung: Kurt Preiser, Berlin NW 40, Alsenstr. 7 – Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung gestattet. Unverlangt eingehende Manuskripte, für die die Schriftleitung keine Verwendung hat, werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto beiliegt.

Verlag: Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44 (Fernsprecher 127381).
Anzeigenpreise und Nachlässe laut Anzeigenpreisliste Nr. 5 (6gespaltene Millimeterzeile 9 Rpf.)
Bezugspreis: vierteljährlich 5.– RM (Ausgabe A); mit „Deutsche Jugendhilfe" 7.– RM (Ausgabe B).
Erscheint monatlich einmal, Mitte des Monats. Der Jahrgang beginnt im April.

Soeben erschien:

Sozialpolitik und Fürsorge

Ein Abgrenzungsversuch, begründet aus den Ursachen der Notstände

Von **Dr. Hans Achinger** Frankfurt a. M.

208 Seiten · Preis 7.- RM

Dem Verfasser kam es in seiner Arbeit nicht nur auf die Beschreibung von Tatbeständen und Intentionen an, er stellt vielmehr die Grundgedanken klar heraus, auf denen die Auffassung von Notständen und Hilfsmitteln auf lange Zeit beruht. Für einzelne Zustandsbilder oder Maßnahmen deutet er beispielhaft an, wie mit dieser Entwicklung auch die Abgrenzung zwischen Sozialpolitik und Fürsorge zusammenhängt. Zum Schluß macht der Verfasser deutlich, wie auf Grund der gewandelten Anschauungen über die Ursachen, die schrittweise Überwindung des Begriffs der Armut vor sich gegangen ist, und wie sich die Aufgaben sozialer Arbeit dadurch verwandeln müssen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

CARL HEYMANNS VERLAG, BERLIN W 8

DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR WOHLFAHRTSPFLEGE

mit der Spruchabteilung „Das Fürsorgerecht"

herausgegeben von

Hermann ALTHAUS, Amtsleiter im Hauptamt für Volkswohlfahrt der Reichsleitung der NSDAP.
Fritz RUPPERT, Ministerialrat im Reichsministerium d. Innern
Dr. Ralf ZEITLER, Vizepräsident des Deutschen Gemeindetages

Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstraße 44

15. JAHRGANG BERLIN, APRIL 1939 HEFT 1

Kinderbeihilfen für kinderreiche Familien.

Ihre zweckmäßige Verwendung, eine sozialpolitische Forderung.

Von Dr. Hoffmann, Rothenburg/Lausitz.

Voraussetzung für die Gewährung einmaliger und laufender Kinderbeihilfen für kinderreiche Familien ist gem. § 1 bzw. § 13 der Siebenten Durchführungsbestimmungen vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 241)[1]) u. a. folgende: „Vorleben, Leumund und soziales Verhalten der Eltern müssen erwarten lassen, daß die Beihilfen zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie verwendet werden."

Bei den einmaligen Beihilfen hat die Gemeinde gem. § 5 jeden bei ihr eingegangenen Antrag daraufhin zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 1 für die Gewährung der Kinderbeihilfen gegeben sind. Der Antrag auf Gewährung von laufenden Kinderbeihilfen ist gem. § 19 unmittelbar bei dem Finanzamt zu stellen, in dessen Bezirk der Antragsteller zur Zeit der Antragstellung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Gemeindebehörde ist also gänzlich ausgeschaltet. Diese Regelung ist getroffen, weil es sich um keine Fürsorgemaßnahmen, sondern um einen Familienlastenausgleich handeln soll. Die Betreuung der Kinderreichen soll also von jedem Beigeschmack von Fürsorge und Almosen freigehalten werden. Die erbgesunde Vollfamilie (erwünschter Kinderreichtum) will man dabei scheiden von der erbbelasteten Großfamilie (Trinker, Asoziale, Erbkranke — unerwünschter Kinderreichtum).

Seit Einführung der Kinderbeihilfen ist nun wiederholt die Frage erörtert worden, ob und inwieweit die zweckmäßige Verwendung der Beihilfen zu überwachen und damit in jedem Falle die Erreichung ihres Zwecks „Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie" sicherzustellen sei. Die Bedarfsdeckungsscheine der einmaligen Kinderbeihilfen sind gem. § 12 nicht übertragbar. Der Anspruch auf ihre Aushändigung kann nur an staatlich bestellte oder zugelassene Siedlungsträger abgetreten werden. Ebensowenig ist gem. § 22 Abs. 2 der Anspruch auf Auszahlung der laufenden Kinderbeihilfen übertragbar oder pfändbar. Der Empfangsberechtigte soll also grundsätzlich frei darüber bestimmen können, wie er die ihm gewährte Hilfe für seine Familie verwendet. Die Verwendung der Bedarfsdeckungsscheine war bisher lediglich durch die Vorschriften des § 10 abgegrenzt (Erwerb von Möbeln, Hausgerät und Wäsche). Für die Verwendung der laufenden Beihilfen bestehen keinerlei Vorschriften. Erwies sich diese Regelung bei der überwiegenden Mehrzahl

[1]) DZW. XIV S. 77.

der Empfänger zweckmäßig und segensreich, so ergaben sich von Anfang an Unzuträglichkeiten dort, wo der Empfangsberechtigte seinen Verpflichtungen nicht nachkam, ohne daß man deshalb das Verhalten der Eltern als asozial bezeichnen und daraufhin die Beihilfen sperren konnte. Im Frühjahr 1936 hat der Deutsche Gemeindetag das ihm in der Angelegenheit zugegangene Material dem Reichsfinanzminister zugeleitet mit der Bitte, durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen die bestehenden Unzuträglichkeiten und Mißstände zu beseitigen und dabei den Gemeindebehörden wenigstens die Möglichkeit einer Überwachung der Verwendung der Bedarfsdeckungsscheine in Fällen zu geben, in denen dies notwendig erscheine. Die Vierten Durchführungsbestimmungen vom 10. 6. 1936 (RGBl. I S. 504)[2]) brachten dann folgende Regelung: „Der Bescheid über die Bewilligung von einmaligen Kinderbeihilfen darf nur dem Antragsteller zugestellt werden (vgl. § 8 Satz 2 KFVDB.). Ich bin jedoch damit einverstanden, daß in Fällen, in denen begründete Bedenken bestehen, ob der Antragsteller die Kinderbeihilfen zweckmäßig und sachgemäß verwenden wird, den Gemeindebehörden (amtlichen Fürsorgestellen) vor Aushändigung der Bedarfsdeckungsscheine von der Bewilligung der Kinderbeihilfen Mitteilung gemacht und die Aushändigung der Bedarfsdeckungsscheine an den Antragsteller davon abhängig gemacht wird, daß dieser sich verpflichtet, die Verwendung der Bedarfsdeckungsscheine durch die amtliche Fürsorgestelle überwachen zu lassen." Die Bestimmungen dieses Erlasses galten nur für die einmaligen Kinderbeihilfen. In die Neufassung, wie sie die Sechsten Durchführungsbestimmungen vom 31. 8. 1937[3]) brachten, sind sie nicht mit übernommen worden.

Die Sicherung zweckmäßiger Verwendung der einmaligen Kinderbeihilfen hat heute, volkswirtschaftlich gesehen, an Bedeutung verloren, nachdem alle „vordringlichen" Fälle erledigt sind und auf Grund der Neunten Ausführungsbestimmungen vom 20. 12. 1938 (RGBl. I S. 1931) an Familien, die erst nach dem 31. 12. 1938 kinderreich wurden, einmalige Kinderbeihilfen grundsätzlich nur noch als Siedlungs-Kinderbeihilfen gewährt werden dürfen. Während also hier nunmehr eine volkswirtschaftlich sinnvolle und bevölkerungspolitisch erwünschte Verwendung der von der Volksgemeinschaft den kinderreichen Familien zugedachten Mittel denkbar sichergestellt erscheint, läßt sich das offenbar bezüglich der Verwendung der laufenden Kinderbeihilfen bisher nicht sagen. Die Finanzämter haben den Gemeinden auf besondere Anfrage lediglich Auskunft zu erteilen, ob einer Familie Kinderbeihilfen gewährt werden (vgl. Siebente Ausführungsbestimmungen vom 13. 3. 1938 — RGBl. I S. 241 —). Der Bürgermeister im Landkreis erhält ferner vom Finanzamt Ersuchen, sich mit der NSV. und dem Kreiswohlfahrtsamt in Verbindung zu setzen, wenn im Einzelfall Maßnahmen zur Überwachung der richtigen Verwendung der Beihilfen notwendig erscheinen. Der Erfolg solcher Maßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen im wesentlichen auf Verwarnungen beschränkt sind, muß — besonders in schwierigen Fällen — ein zweifelhafter bleiben. Der Bezirksfürsorgeverband, der über die nötigen Fachkräfte verfügt, bleibt von der Mitwirkung in solchen Fällen meistens ausgeschaltet. In seinem Runderlaß vom 13. 3. 1938 (Reichssteuerblatt 1938 S. 342 ff.) bestätigt der Reichsfinanzminister, daß verschiedentlich eine mißbräuchliche Verwendung der laufenden Kinderbeihilfen beobachtet wurde. Um dem entgegenzutreten, ordnet er unter Nr. 9 des genannten Erlasses an, daß „in Fällen, in denen nach Bewilligung der laufenden Kinderbeihilfen über das soziale und wirtschaftliche Verhalten der Eltern oder eines Elternteiles schwerwiegende Tatsachen einwandfrei festgestellt wurden, die eine zweckmäßige Verwendung der Beihilfen nicht mehr erwarten lassen, der Beihilfeempfänger zunächst unter Androhung des Widerrufs zu verwarnen ist; führt die Verwarnung nicht zu dem gewünschten Erfolg, so ist die Beihilfe vorerst auf drei Monate zu widerrufen. Macht sich der Beihilfenempfänger auch nach Wiederbezug der Kinderbeihilfe erneut schwerwiegender Verstöße gegen die soziale Ordnung (z. B. Arbeitsscheu) schuldig, so sind die Beihilfen endgültig zu widerrufen."

---

[2]) DZW. XII S. 273.

[3]) DZW. XIII S. 375.

Diese Erziehungsmaßnahmen der Finanzbehörden werden sicher manchen Erfolg zu verzeichnen haben. Ob sie jedoch dem Volksleben in seiner bunten Mannigfaltigkeit gerecht werden und damit den Aufgaben der Kinderbeihilfen zur möglichst weitgehenden Erfüllung verhelfen, darf bezweifelt werden.

Aufgabe der nationalsozialistischen Volkspflege im Dritten Reich ist es, die erbgesunde Familie besonders zu fördern, Asozialen und Erbkranken aber nur das zum Leben unbedingt Notwendige zukommen zu lassen. Jeder geschulte Sozialbeamte, jede Volkspflegerin, mögen sie nun im Wohlfahrtsamt, Jugendamt oder Gesundheitsamt sitzen oder in der NS.-Volkswohlfahrt arbeiten, sie wissen, wie schwer in der praktischen Arbeit manchmal die oben geforderte Scheidung durchzuführen ist. Wo verläuft z. B. die Grenze für die Arbeit des Hilfswerks „Mutter und Kind", wenn man vier erbgesunden Kindern helfen will, deren Mutter es trotz aller Erziehungsversuche nicht fertigbringt, richtig zu wirtschaften, den Wochenlohn des ordentlichen Mannes zweckmäßig zu verwenden! Die Familie ist auf keinen Fall asozial. 3 Monate Sperrung der Kinderbeihilfe wären zwecklos. Die Lebenshaltung der Familie würde solange entsprechend sinken: zum Schaden der Kinder. Nach der Weiterbewilligung ergäbe sich das alte Bild: Mindestens ein großer Teil der Kinderbeihilfe wie des Lohnes würde unnütz vertan, käme nicht dem Nachwuchs zugute. Daneben ein anderes Beispiel: Der Direktor einer Kohlengrube schreibt dem Wohlfahrtsamt: „Seit 1932 arbeitet auf dem hiesigen Werk Fritz S. Er ist an sich ein tüchtiger, gut verdienender Häuer, aber leider dem Trunk verfallen. Diese Schwäche hatte zur Folge, daß S. in Übereinstimmung mit der NSV. während der letzten 1½ Jahre bis vor kurzem seinen Lohn nicht direkt erhielt, sondern sein Nachbar, Lehrer B., das Geld in täglichen Raten an Frau S. auszahlte. Durch Wegzug des Lehrers trat eine Unterbrechung dieser Gepflogenheit ein. Die Folge davon war, daß S. in der letzten Zeit wieder schwer rückfällig wurde. — Das bedauerlichste an diesem Zustand ist, daß S. auf unserem Werke die meisten Kinder hat und ihm erst vor kurzem die Ehre zuteil wurde, daß der Führer die Patenschaft für das 9. Kind übernahm. — Diese Zuwendungen hätten seine 9 Kinder dringend nötig, denn die Schlafverhältnisse bedürfen dringend einer Verbesserung. Nicht verschwiegen sei, daß die kleine Frau S. im allgemeinen für Sauberkeit und Ordnung sorgt. Begreiflicherweise erregt das Verhalten des S. in der Nachbarschaft starken Unwillen." Durch Vermittlung des Wohlfahrtsamtes übernahm in diesem Falle inzwischen der zuständige Zellenwalter der NSV. die Lohnverwaltung. Trotzdem S. selbst in Erkenntnis seiner Schwäche die laufende Kinderbeihilfe an ihn abtrat und ihn ermächtigte, das Geld für ihn in Empfang zu nehmen, mußte das Finanzamt diese Regelung auf Grund der geltenden Bestimmungen ablehnen. Die Kinderbeihilfe soll nun an die Ehefrau gezahlt werden, trotzdem sie dort vor dem Zugriff des Mannes nicht sicher ist, wenn er seine schwache Stunde bekommt. In einem ähnlichen Falle verhängte das Finanzamt eine dreimonatige Sperre. Die Leidtragenden sind Frau und Kinder. Nach Ablauf der Frist aber tritt der alte Zustand ein: Ein mindestens erheblicher Teil der Kinderbeihilfe verfehlt seinen Zweck, dient nicht zur Besserung der wirtschaftlichen Lage der Familie, sondern der Rauschgiftindustrie. Nach einem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 3. 8. 1937 können die Kinderbeihilfen an dritte Personen ausgezahlt werden, wenn der Empfangsberechtigte dies beantragt und eine entsprechende Vollmacht ausstellt. Nach dem Kommentar von Ministerialrat Dr. Janke (S. 157) ist eine solche Regelung in erster Linie für Fälle gedacht, in denen laufende Zahlungen an Hypothekengläubiger oder sonstige laufende Verpflichtungen des Empfangsberechtigten in Frage kommen. Damit ist erstmalig die Möglichkeit gegeben, die Kinderreichenbeihilfen an dritte Personen zu zahlen, obwohl der Grundsatz aufrechterhalten bleibt, daß nur der Empfangsberechtigte selbst über das Geld verfügt, dieses also nicht an die Fürsorgestellen oder an die NSV. gezahlt werden darf. Eine Weiterentwicklung dieser Bestimmung ist sodann erkennbar, wenn die Neufassung des § 22 Abs. 2 in den ab 1. 4. 1938 geltenden Siebenten Durchführungsbestimmungen die Abtretung oder Pfändung des Anspruchs auf Kinderbeihilfe zur Bezahlung von Wohnungsmiete für zulässig erklärt.

Der Gedanke einer im Einzelfall notwendigen laufenden Überwachung der Verwendung der Kinderbeihilfen wird jedoch seitens der Finanzverwaltung auch

weiterhin grundsätzlich abgelehnt. Steht von vornherein fest, daß sie nicht zweckmäßig verwendet würden, sind sie — so erklärt man — abzulehnen, da Punkt 2 der Voraussetzungen nicht erfüllt ist. In Zweifelsfällen treten die oben genannten Erziehungsmaßnahmen ein. Fürsorgebehörden und NSV. sollen grundsätzlich ausgeschaltet bleiben.

Wie die Praxis der letzten Jahre gezeigt hat, ergaben sich aus dieser Regelung Folgen, die der Gesetzgeber keineswegs wünschen kann: die immer wieder beobachtete unzweckmäßige Verwendung der Kinderbeihilfen bedeutet eine Vergeudung von Volksvermögen, zum Schaden der unmittelbar betroffenen Minderjährigen. Sie bewirkt zugleich eine Verstimmung in weiteren Bevölkerungskreisen, die nicht außer acht zu lassen ist. Man kann es nicht verstehen, daß hier der nationalsozialistische Staat dem einzelnen Rechte einräumt, die in keinem Verhältnis stehen zu der sonst auf allen Lebensgebieten geforderten Rücksichtnahme des einzelnen auf die Interessen der Volksgemeinschaft. Diese Handhabung steht z. B. auch in auffallendem Gegensatz zu der schon seit Jahrzehnten in der Reichsversicherungsordnung § 120 enthaltenen und bewährten Bestimmung, wonach trunksüchtigen Rentenempfängern auf Antrag der Gemeindebehörde ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden können, wobei der Anspruch auf Barleistungen im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde übergeht. Auch die Arbeitslosenunterstützung, die von der Fürsorgebehörde völlig getrennt ist, kann gemäß AVAVG. § 109 Abs. 2 ganz oder teilweise in Sachleistungen gewährt werden. Die Familienunterstützung, die der Versorgung der Familien Wehrpflichtiger dient, zu $^4/_5$ aus Reichsmitteln finanziert wird und mit Fürsorge nichts zu tun hat, übertrug man den Bezirksfürsorgeverbänden und hat damit offenbar keine schlechten Erfahrungen gemacht. Es ist wohl auch noch kein Fall bekanntgeworden, daß die beteiligten Familien die empfangene Hilfe wegen der Berührung mit der Fürsorgebehörde als Almosen empfanden.

Bei solcher Überlegung ist nicht einzusehen, warum der Staat nicht berechtigt, ja verpflichtet sein sollte, durch Einschaltung der Gemeindebehörden in vorstehendem Sinne — möglicherweise unter Mitwirkung der NSV. oder des Reichsbundes der Kinderreichen — dafür zu sorgen, daß die von ihm gewährte Hilfe in jedem Falle ihren Zweck erfüllt. Dazu würde nötigenfalls schon genügen, wenn der Abs. 2 des § 22 dahin erweitert wird, daß der Empfangsberechtigte das Recht erhält, die Kinderbeihilfe für bestimmte Zwecke an dritte Personen abzutreten. Seitens der Gemeindebehörde und der NSV. könnte in solchen Fällen auch bestätigt werden, daß der dabei „Bevollmächtigte" zur Ausübung einer solchen „Familienschutzaufsicht" geeignet ist. Für etwa 5 vom Hundert der Empfangsberechtigten dürfte eine solche Regelung in Betracht kommen. Sie würde, wenn laut Zeitungsnachrichten heute für rund 2½ Millionen Kinder derartige Beihilfen gezahlt werden, für mindestens 100 000 Kinder eine wesentliche Verbesserung der Lebenshaltung bedeuten und diesen erst die mit den Kinderbeihilfen beabsichtigte Wirkung sichern. Von welcher Bedeutung eine solche Maßnahme für die einzelne Familie ist, wird noch klarer, wenn man bedenkt, daß die Kinderbeihilfen in großen Familien mit einem um 20 RM liegenden Wocheneinkommen des Ernährers vielfach einer Verdoppelung des Gesamteinkommens gleichkommen.

Die laufenden Kinderbeihilfen gehören zu den stolzesten und zugleich volkstümlichsten sozialpolitischen Maßnahmen des nationalsozialistischen Deutschlands. Sie bilden den Unterbau zur Verwirklichung der großen bevölkerungspolitischen Forderung: durch einen Familienlastenausgleich allen Kindern entsprechend ihrer eigenen Leistungsfähigkeit eine Aufstiegsmöglichkeit zu schaffen, die von dem zufälligen Einkommen des Vaters unabhängig ist. Es erscheint nur folgerichtig, wenn der nationalsozialistische Staat die zweckmäßige Verwendung der erheblichen dafür aus dem Volksvermögen bereitgestellten Mittel auf jeden Fall sicherstellt und daher die geltenden Vorschriften ergänzt, wo sie sich als nicht ausreichend erwiesen haben.

Arbeitseinsatz der Anstaltspfleglinge.

Von Stadtinspektor Georg Allerding,
Amt für Wohlfahrtsanstalten Hamburg, Anstalt Farmsen.

Die Wirtschaftlichkeit einer Anstalt der öffentlichen Fürsorge hängt zu einem großen Teil davon ab, in welcher Form die in einer solchen Anstalt untergebrachten Personen zu einer Arbeitsleistung herangezogen werden. Bei der Verschiedenheit im Aufbau der Anstalten und der unterschiedlichen Belegung mit Insassen ist es nur natürlich, daß der Einsatz der Insassen in den Arbeitsbetrieben ganz dem Charakter der jeweiligen Anstalt angepaßt sein muß. Wenn hier nur allgemein vom Insassen gesprochen wird, so versteht es sich, daß damit sowohl der männliche wie der weibliche Insasse gemeint ist.

Jugenderziehungsheime besitzen Lehrwerkstätten, Versorgungsheime, Wanderarbeitsstätten, Arbeitsanstalten, Bewahranstalten, Heil- und Pflegeanstalten und Trinkerheilstätten kennen die üblicherweise zu solchen Fürsorgeeinrichtungen gehörenden Werkstätten mannigfacher Art und angegliederte landwirtschaftliche Betriebe. Alle diese Arbeitsplätze dienen dazu, die Zöglinge, Pfleglinge und Insassen beiderlei Geschlechts tätig werden zu lassen, um die vorhandene Arbeitskraft nutzbringend zu verwerten. Darüber hinaus besteht jedoch ebensowohl die Verpflichtung — und zwar heute mehr denn je —, die in den Anstalten befindlichen Personen, soweit es ihre körperliche, geistige und seelische Verfassung zuläßt, für die Berufsausübung auf dem freien Arbeitsmarkt einsatzfähig zu machen. In Lehrlingswerkstätten der Jugenderziehungsanstalten, in Wanderarbeitsstätten und Arbeitsanstalten ist die Herbeiführung der Arbeitseinsatzfähigkeit und Rückgliederung in die Volksgemeinschaft Wesenskern der Anstaltseinrichtung. Bei den sonstigen Anstalten kann von der Herstellung einer vollen Arbeitseinsatzfähigkeit des Insassen nur bedingt gesprochen werden, weil die Insassentypen überwiegend wohl kaum so weit gefördert werden können, daß sie für längere Zeit in die Lage versetzt werden, ihren Lebensunterhalt auf anständige und redliche Art in der freien Wirtschaft zu erwerben. — Gründe mancher Art bestimmen, warum dieser und jener Insasse nicht als vollwertige Arbeitskraft in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden kann und weshalb er versagen muß. Es ist müßig, die vielen Formen der Erwerbsbeschränkung und Beeinträchtigung der Arbeitskraft im einzelnen näher aufzuzählen. Viele Insassen waren noch nie eine vollwertige Arbeitskraft, werden es auch trotz eifrigster erzieherischer Bemühungen innerhalb der Anstaltsfürsorge nicht, andere sind trotz Einsatzbereitschaft durch mancherlei persönliche Mängel niemals in der Lage, im freien Erwerbsleben bestehen zu können.

Immerhin sollten es sich die Anstalten angelegen sein lassen, angesichts des Mangels an Arbeitskräften jede Möglichkeit zu erfassen, um der freien Wirtschaft Arbeitskräfte zuzuführen. Dabei fällt ins Gewicht, die nicht vollwertigen aber einsatzbereiten und zu gewissen Arbeitsverrichtungen fähigen Personen in für sie geeignete Arbeitsstellen zu bringen, sobald die Entlassung anstaltsseitig als erfolgversprechend angesehen werden kann. Die Arbeitsmarktlage erfordert jedenfalls, den Insassenbestand daraufhin durchzusehen, ob nicht in gesteigertem Umfange Insassen, deren Arbeitskraft und Arbeitswille auf arbeitserzieherischem Wege geweckt und gehoben wurden, zur Entlassung bei gleichzeitigem Arbeitseinsatz kommen können.

In manchem Anstaltswerkstättenbetrieb mag dadurch vorübergehend eine Lücke entstehen. Diese läßt sich aber innerhalb der Wirtschaftsführung eines Anstaltswesens leicht schließen, wenn dazu übergegangen wird, Ausschau zu halten, ob nicht auch in dem Wirtschaftsbetrieb einer Anstalt durch Leistungssteigerung und richtigen Arbeitseinsatz mehr zu erreichen ist als bisher. Auch die Anstalten der öffentlichen Fürsorge haben in ihrem Bereich vom Standpunkt des Arbeitseinsatzes die Insassen in stärkerem Umfange zur Arbeitsleistung heranzuziehen. Die oftmals anzutreffende Altersgrenze, von welcher ab bei Insassen eine Arbeitsverrichtung nicht mehr verlangt wird, wo es nur in das Ermessen des Insassen oder der Insassin gestellt ist, freiwillig eine Beschäftigung in der Anstalt auszuüben,

sollte fallengelassen werden. Weiter ist erhöhtes Augenmerk darauf zu richten, das Maß der zu erreichenden Arbeitskraft eines Insassen voll und ganz zur Auswirkung kommen zu lassen. Der Insasse gehört auch innerhalb der Anstaltsbeschäftigungsmöglichkeit dorthin, wo er nach seinen Anlagen am meisten zu leisten vermag. Der Grundsatz, daß jede in einer Anstalt der öffentlichen Fürsorge befindliche Person zu arbeiten hat, muß dahin erweitert werden, daß dabei das Höchstmaß der nach der jeweiligen Arbeitsfähigkeit zu erreichenden Leistung zu fordern ist. Eine größtmögliche Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskraft ist nur dann gewährleistet, wenn der Mensch am richtigen Platz zum Einsatz kommt. Dies gilt auch für Anstaltseinrichtungen; hilft hier ganz besonders, die gesamtwirtschaftliche Struktur einer Anstalt zu heben und die Rentabilität zu fördern.

Als faul und arbeitsunwillig erkannte Insassen sind mit Mitteln der Anstaltsdisziplin schärfer anzufassen. Wenn Ermahnungen, Verwarnungen und wiederholte Aufforderungen zur Arbeitssteigerung nicht ausreichen, müssen andere Maßnahmen einsetzen. Die Entziehung des Arbeitsentgeltes für längere Zeit ist eine wirksame Hilfe zur Förderung des Arbeitswillens. Die Ansicht, daß nur hohe Arbeitsprämien leistungssteigernd wirken, dürfte überholt sein. Gewiß soll nicht verkannt werden, daß die Arbeitsleistung eines Insassen bei besonders hervorragender Betätigung entsprechend belohnt werden muß; im übrigen muß jedoch dem Prinzip zum Durchbruch verholfen werden, daß beim Insassen die Arbeitsprämie sich ausschließlich nach der Arbeitsleistung richtet und eine Kürzung einzutreten hat, wenn nicht das zu fordernde Arbeitspensum erreicht wurde. An die Stelle des Ansporns durch Zahlung einer höheren Arbeitsentlohnung für bestimmte Arbeitsverrichtungen hat die Anspornung zu intensiverer Arbeitsentfaltung zu treten. Den in Anstalten aufhältlichen, auf öffentliche Kosten untergebrachten Personen muß zum Bewußtsein kommen, daß sie den Arbeitsentgelt sich verdienen müssen. Der Drückebergerei und Faulenzerei unter Insassen ist zu begegnen. Besonders hervorstechende Arbeit ist zu loben, die Arbeitsfreudigkeit bei einem solchen Insassen durch eine Sonderzuwendung auszuzeichnen. Wem diese Ankurbelung der Insassenkräfte als eine Selbstverständlichkeit erscheinen mag, vergißt, daß in einem Anstaltsgebilde — besonders in einer Großanstalt — immer für Insassen Gelegenheit ist, sich durch unberechtigte Krankmeldung von der Arbeit zu drücken sowie der Arbeit auf dem Arbeitsplatz aus dem Wege zu gehen, daß Insassen es auch oftmals geschickt verstehen, Arbeitsleistungen vorzutäuschen und trotzdem nichts Wesentliches zu schaffen. Die Aufmerksamkeit des Pflege- und Aufsichtspersonals auf gesteigerte Insassenarbeit zu lenken, ist daher ebenso erforderlich wie die grundsätzliche Forderung, über Arbeitsträgheit und Vernachlässigung der Arbeitspflicht der Insassen zu berichten. Die immer wiederkehrende Ausrichtung des Personals auf die Erfordernisse der Arbeitslenkung und die persönliche Einflußnahme auf die Leistungssteigerung der zu betreuenden Personen ist ebenfalls ein Hilfsmittel für eine gesunde Wirtschaftsgestaltung im Anstaltswesen.

Hervorgehoben sei, daß die Wirtschaftlichkeit einer Anstalt natürlich davon abhängt, in welchem Umfange ein arbeitseinsatzfähiger Insassenbestand vorhanden ist, welche Arbeitsmöglichkeiten vorliegen, ob diese erschöpft sind oder ob durch andere Arbeitsmethoden und neue Arbeitsgebiete nicht eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit zu erzielen ist. Gerade auf dem Gebiet der Verwendung der Insassen im Bereich der Anstalt sind Tür und Tor geöffnet für eine weitreichende Entfaltung. Durchaus angebracht dürfte es sein, wenn Anstaltsleitungen hinsichtlich dieses Problems untereinander in einen regen Meinungsaustausch treten würden und wenn gelegentliche gegenseitige Besichtigungen dazu verhelfen, praktische Erfahrungen auszutauschen. Jede sich bietende Gelegenheit, wo eine Anstalt von der anderen lernen könnte, sollte ausgenutzt werden. Auch Erörterungen in den Fachzeitschriften leisten einen wesentlichen Beitrag, die Rentabilitätsmöglichkeiten im Anstaltswesen anderen Interessenten zugänglich zu machen.

Der Anfang sei einmal gemacht durch die Aufzählung von Beschäftigungsbetrieben für die Arbeitsschulung, wie sie dem Verfasser des Aufsatzes bekanntgeworden sind.

Für größere Anstalten bestehen oder sollten bestehen: Handwerkerarbeitsplätze für Tischler (Bau- und Möbeltischlerei, Sägewerk, Sargmagazin), Zimmerer, Maurer, Schlosser, Klempner, Mechaniker, Elektriker, Maler, Schneider, Schuhmacher, Sattler und Tapeziere. Ferner sind zu nennen: Schlachterei, Bäckerei, Wäscherei, Plättstube, Nähstube, Spinnstube, Wergzupferei, Buchbinderei, Druckerei, Tütenfabrikation, Korbflechterei, Mattenflechterei, Bürstenbinderei, Weberei, Strickerei. Weiter kommen in Frage: Nußklopfer (Steinnüsse), Steinklopfer (Schotter), Holzschläger (Kleinholz), Altmaterialverarbeitung (Teppich- und Bettvorlegerherstellung sowie Pantoffelfabrikation aus Stoffresten), Altmaterialeinstampfung zu Ballen (Papier, Stoffreste, Bleche). Erwähnenswert sind ferner die vielen Arbeiten hauswirtschaftlicher Natur: Saaldienste, Küchenhilfsleistungen, Kartoffelschälerei, Gemüseputzarbeiten, Hausreinigung, Arbeitshilfe bei der Maschinen- und Heizanlage sowie im Wasser- oder Pumpwerk (Kesselheizer, Koksträger usw.), Hofarbeit (Wegeinstandsetzung, Feuerungsanfuhr, Rohstofftransporte), Hilfe beim Fuhrwesen (Pferdefütterung, Beifahrer usw.), Hilfe in den Lägern (Geschirrläger, Verpflegungsläger, Inventarläger, Bekleidungsläger usw.). Schließlich ist aufzuführen die Verwendung im landwirtschaftlichen Betrieb: Ackerbau (Feldbestellung, Einmietung, Dunganfuhr, Unkrautvertilgung usw.), Viehzucht (Schweine, Rindvieh, Schafe, Pferde, Kaninchen), Geflügelzucht, Gemüseanbau, Schmiede und Stellmacherei, Baumschulen, Forstwirtschaft, Fischzucht, Torfgewinnung, Gärtnerei (Anzucht von Zierpflanzen, Blumen, Treibhäuser, Obstkulturen usw.). Auch die Inanspruchnahme für leichtere schriftliche Arbeiten sei angeführt. Daß die Benutzung als Schreibhilfe und zum Wächterdienst nur an besonders dafür geeigneten Stellen in Frage kommt, versteht sich am Rande.

Die Größe der Werkstätten und Betriebe sowie deren Zahl richten sich selbstverständlich nach dem Umfang (Belegungsziffern) der Anstalten, deren Fürsorgecharakter und der Zahl der arbeitsfähigen Insassen. In kleineren Anstalten werden Handwerkerarbeitsplätze wenig oder gar nicht anzutreffen sein. Das Gebiet der Betätigung der Insassen umfaßt dann zumeist die Hauswirtschaft und den Garten. Die Ausführung von Strick- und Handarbeiten durch ältere Frauen ist eine nicht zu unterschätzende Hilfe, die weitgehend gefördert werden sollte. Nicht allein der Standpunkt der Inanspruchnahme jeglicher Arbeitskraft, sondern hier mehr der Gesichtspunkt der Hebung der Wertschätzung des Menschen und der Unterstützung seines Bewußtseins, sich trotz Alters noch nützlich machen zu können, gibt die Genugtuung, die Hilfeleistung für die Anstalt mit starker fürsorgerischer Betreuung verquickt zu haben.

Bei der Handhabung der Heranziehung der in Anstalten vorhandenen Insassen männlichen und weiblichen Geschlechts mag sich heute eine Wandlung dergestalt vollziehen, daß die Arbeitsschulung und die Arbeitsumschulung, d. h. das Streben nach Erlangung arbeitseinsatzfähiger Menschen für den freien Arbeitsmarkt, allen anderen Dingen voranzugehen haben, daß anschließend an diese im Vordergrund stehende Zielsetzung die Leistungssteigerung aller Insassen, ganz besonders der Dauerinsassen, aus überwiegend anstaltswirtschaftlichen Erfordernissen einzusetzen hat. Trotzdem darf bei einer stark betonten arbeitserzieherischen Tätigkeit die fürsorgerische Betreuung von Insassen, die auf Grund der Struktur der Anstalt meist Vorbedingung ist für die Vollwertigkeit des Arbeitseinsatzes, nicht leiden. Nicht der Stand der Arbeitseinsatzfähigkeit eines in einer Anstalt aufhältlichen Menschen als Ergebnis der aufgewandten Mühe und Erziehungsarbeit allein ist ausschlaggebend, sondern die Dauer des Bestehens dieser errungenen Eigenschaft. Von der Tatsache ausgehend, daß die körperliche, geistige und seelische Verfassung von Anstaltsinsassen nur in geringem Ausmaße eine langandauernde Arbeitseinsatzfähigkeit zuläßt, wird praktisch die in Fürsorgeanstalten aus arbeitspolitischen Erwägungen zu fordernde intensivere Ankurbelung und Lenkung der Insassenarbeitskräfte darauf hinauslaufen, Leistungssteigerungen zu erreichen, die sich einmal günstig in der Wirtschaftlichkeit solcher Anstalten auswirken, die zum andern aber auch durch die erhöhte Rentabilität und durch die Ausstrahlung der Ergebnisse der Leistungssteigerungen ihren Niederschlag auf der Gesamtarbeitsmarktlage finden.

Die Reform der westfälischen Wandererfürsorge in Weg und Ziel.

Von Diplomvolkswirt Decking, Münster.

Aus einer Massenarbeitslosigkeit von 7 Millionen im Jahre 1932 treten wir in das Jahr 1939 mit einem starken Mangel an Arbeitskräften ein. Wenn auch die Erkenntnis erfreulich ist, daß die großzügige Arbeitsbeschaffung der letzten Jahre schon dem nichtseßhaften Teil der Bevölkerung zugute gekommen ist und damit zugleich den Trägern der Fürsorge große Lasten abgenommen wurden, so ist es ein nicht unvermeidbares Übel, daß heute noch Müßiggänger bettelnd umherziehen und eigenwillig geregelter Arbeit ausweichen. Der im neuen Staat jetzt erreichte Grad der Arbeiterverknappung, der zur Sicherung des Kräftebedarfs schon den Einsatz ausländischer Arbeiter erfordert, macht es notwendig, auch die letzten, bisher verborgenen Restgruppen von Arbeitslosen aufzuspüren und damit selbst die beschränkt Arbeitsfähigen unter den Wanderern zu mobilisieren.

Darum galt es auch für die Provinz Westfalen, wo auf Grund des Preußischen Gesetzes von 1907 eine durch viele Jahre hindurch bewährte Wanderarbeitsstätten-Fürsorge besteht, ihre Form zu überprüfen und unter Beibehaltung des Bewährten neue Wege zu gehen, um den trotz der polizeilichen Maßnahmen gebliebenen Restbestand von asozialen Wanderern und Obdachlosen, die auf der Landstraße ein sinnloses Dasein führen, aufzulösen.

Zu Beginn des Oktober 1938 begann der Landesfürsorgeverband in Westfalen mit einer Neuregelung, die von dem Grundsatz beherrscht ist, sowohl die Erfassung der nichtseßhaften Hilfsbedürftigen als auch ihre soziale Diagnose und Therapie von zentraler Stelle aus in straffer Weise und mit möglichst umfassender Wirkung neu zu ordnen. Ausgangspunkt hierbei war die Ansicht, die Auflockerung des Restbestandes der Wanderer von der Fürsorge her zu unternehmen und erst bei ihrem Versagen sich polizeilichen Einsatzes zu bedienen. Somit ist die Reform gekennzeichnet durch eine verschärfte Sichtung des Wanderers in der Wanderarbeitsstätte, die damit als Beobachtungs- und Ausleseheim typisiert wird, durch seine Lenkung auf Grund eines Einzelentscheids des Landesfürsorgeverbandes, der hiermit zur unmittelbaren Zentralstelle der provinziellen Wandererfürsorge wird, durch engste Verbindung mit den Arbeitsämtern im Sinne einer individuellen Einordnung der Wanderer möglichst in Dauerarbeit sowie durch stetige Ausmerzung der Asozialen mit Hilfe von strengen Kontrollen der Wanderwege und polizeilicher Dauerüberwachung der sogenannten wilden Unterkunftsstätten.

Im einzelnen setzte die Reform in Westfalen mit einer allgemeinen Wandersperre ein. An die Stelle des bisherigen Wanderbuchs mit seiner Doppelfunktion (entweder als allgemeiner Fürsorgeausweis oder als Ausweis zur geordneten Benutzung der Wanderarbeitsstätten) tritt nunmehr ein neuer „Wanderausweis". Seine Ausstellung liegt nicht mehr wie bislang bei den Wanderarbeitsstätten selbst, sondern ist beim Landesfürsorgeverband vereinheitlicht. Er wird nur noch mit kurzfristiger Gültigkeitsdauer für ein bestimmtes Ziel und unter Festlegung einer bestimmten Wanderstrecke ausgegeben. Praktisch wird dem Landesfürsorgeverband für jeden neuen Wanderer in der Wanderarbeitsstätte eine Meldung zugeleitet, die auf Grund seines Personenstandes, seiner Papiere und des Gutachtens der Wanderarbeitsstätte ein Persönlichkeitsbild des Wanderers gibt. Der Landesfürsorgeverband entscheidet daraufhin unverzüglich über die fürsorgerische Maßnahme, ob der Antragsteller als Zielwanderer zur Arbeitsstelle einen befristeten Wanderausweis erhält oder in eine Arbeiterkolonie übergeleitet oder in der Wanderarbeitsstätte zum Daueraufenthalt belassen wird. Wanderer ohne Wanderausweise sind fortan als Landstreicher nach § 361, 3 StGB. der Polizei zu übergeben. Entlarvte asoziale Wanderer werden durch Warnkarten und Fahndungsanzeigen an die Wohlfahrtsämter, Polizeibehörden und Einrichtungen der Wandererfürsorge, die in knappen Worten die besondere Form der Asozialität kennzeichnen, dauernd verfolgt. Gleichzeitig hat der Landesfürsorgeverband eine Zentralkartei über alle

die Wandererfürsorge kreuzenden Personen angelegt, um ihre einheitliche Erfassung und Weiterbehandlung sicherzustellen.

Hiermit ist auch die westfälische Neuordnung von der Absicht geleitet, die Wanderschaft Mittelloser nicht zu fördern, sondern mit Hilfe einer straffen Lenkung einzuengen. In der Provinz Westfalen ist das Wandern (abgesehen von dem Jugend- und Ferienwandern und dem Wandern der DAF.) nur noch als rascher Weg zur Arbeit zugelassen; es ist ohne die vom Landesfürsorgeverband in der Form des Wanderausweises einzeln erteilte Erlaubnis nicht mehr möglich.

Über die Ergebnisse der westfälischen Reform im ersten Vierteljahr ihres Bestehens, von Oktober bis Dezember 1938, geben wir die nachfolgenden Zahlen bekannt. Insgesamt wurden in dieser Zeit rund 500 Anträge auf Ausstellung von Wanderausweisen gestellt. Von den Antragstellern waren 342 im Besitz eines Arbeitsbuchs. Von ihnen galten 58,6% als ungelernte Arbeiter, 24,0% als Facharbeiter, 11,6% als landwirtschaftliche Arbeiter; die restlichen 5,8% rangierten unter „Sonstige Berufe". Von den 500 Antragstellern waren 10,8% unter 25 Jahren, 21,8% zwischen 25 und 35 Jahren, 16,8% zwischen 35 und 45 Jahren, 31,4% zwischen 45 und 60 Jahren und 19,2% über 60 Jahre. Dadurch, daß somit die Hälfte von ihnen unter 46 Jahren ist, wird die Vermutung widerlegt, daß heute überwiegend Alte auf der Landstraße anzutreffen sind. Als nichtarbeitseinsatzfähig wurden von den Antragstellern 11,8%, als beschränkt einsatzfähig 23,0% und als einsatzfähig 65,2% festgestellt — ein Ergebnis, das zu denken gibt und eine strenge Durchmusterung dieser wandernden Restgruppen von Arbeitslosen auf ihre Arbeitstauglichkeit gewiß rechtfertigt.

Maßnahmen zur Seßhaftmachung durch Vermittlung in Arbeit sind bei der Hälfte der Antragsteller, nämlich bei 250, angestrebt worden. Jedoch haben 34 von ihnen die Arbeit nicht aufgenommen und 14 bald wieder grundlos aufgegeben. Nur 75 Wanderausweise sind ausgestellt worden, woraus die praktische Einschränkung des Wanderns in Westfalen ersichtlich wird. 80 wurden in Arbeiterkolonien, Wanderarbeitsstätten und Altersheime zum dortigen Verbleib eingewiesen. 112 Warnkarten mußten ausgesandt werden, deren Begründung in 85 Fällen das unberechtigte Verlassen der Einrichtungen war, um dadurch einer Überprüfung und Aufenthaltsanweisung auszuweichen.

Durch ihre jetzige Neuordnung ist die westfälische Wandererfürsorge dem Ziel, mit Hilfe einer engeren, einheitlichen Zusammenführung aller im Wandererwesen beteiligten Stellen die Asozialen wirksam zu treffen, im westfälischen Raum einen weiten Schritt näher gekommen. Neuerdings beginnen die Arbeitsämter, um zu verhindern, daß die nichtseßhaften Hilfsbedürftigen die Arbeit, der sie zwangsweise zugeführt sind, nicht aufnehmen oder ihr entlaufen, die Vermittlungen als Dienstverpflichtungen auszusprechen nach der Verordnung vom 22. Juni 1938 zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung[1]). Ebenso hat der Landesfürsorgeverband, um die Vermittlung der Wanderer weiter zu fördern, bei der wichtigen Stundung des Verpflegungsgeldes bis zur ersten Lohnzahlung Erleichterungen für die Wanderarbeitsstätten geschaffen. Die unentbehrliche Mitarbeit der Polizei wird weiter sein, die weniger begangenen Straßen und Gegenden sowie die wilden Quartiere in der ganzen Provinz einer strengen, dauernden Bewachung zu unterziehen.

Es besteht die Gefahr, daß bei einseitigem oder verschiedenartigem Vorgehen die schlechtesten Elemente, deren Erfassung am nötigsten ist, lediglich die Länder und Provinzen mit straffer Regelung meiden und dafür andere Reichsteile belasten. Zumal beim Einsetzen der strengen Handhabung in Westfalen sofort eine Flucht der Wanderer in die Nachbarprovinzen begann, hat sich inzwischen die Provinz Hannover bereits dem westfälischen Vorgehen angeschlossen und fast die gleichen Maßnahmen ergriffen. Damit soll die westfälische Reform gleichzeitig eine Vorarbeit sein zur allgemeinen Lösung der Wandererfürsorge im Reich, da eine auf weite Sicht wirksame Erfassung, Sichtung und Unterbringung der asozialen Elemente auf der Landstraße nur durch ein gleichmäßiges Vorgehen aller Länder und Provinzen, und zwar auf Grund einheitlicher reichsrechtlicher Bestimmungen, möglich ist.

---

[1]) DZW. XIV S. 223.

Polizeikosten oder Fürsorgekosten?

Infolge des vielfachen Ineinandergreifens von Aufgaben und Maßnahmen der Polizei und der Fürsorge kann es in manchen Fällen zweifelhaft sein, ob zur Tragung der Kosten die Ortspolizeibehörden oder der Fürsorgeverband verpflichtet ist. Diese Frage ist von besonderer Bedeutung für die kreisangehörigen Gemeinden, da nach landesrechtlicher Regelung im allgemeinen die Kosten für polizeiliche Maßnahmen zur Herstellung polizeimäßiger Zustände von der Einzelgemeinde zu tragen sind, während die Fürsorgekosten teils vom Landkreis, teils von der Einzelgemeinde getragen werden, in Preußen von beiden je zur Hälfte. Für die Stadtkreise ist die Frage nur für die haushaltsmäßige Verbuchung von Bedeutung, da ja beide Arten von Kosten die Stadt belasten. Die Frage, ob die Polizei oder die Fürsorge die Kosten zu tragen hat, soll in folgenden Ausführungen nur für die Maßnahmen der Anstaltsunterbringung von Geisteskranken und Asozialen und der Bekämpfung ansteckender Krankheiten beantwortet werden. Für diese Gebiete ist jetzt die Frage der Kostentragung im großen und ganzen gesetzlich geregelt. Was die Unterbringung von Personen in Anstalten angeht, so haben wir es bei Epileptikern, Blinden, Taubstummen und sonstigen Gebrechlichen regelmäßig mit reinen Fürsorgemaßnahmen zu tun, während bei Geisteskranken, Arbeitsscheuen und Trinkern häufig Gründe mitsprechen, die den Schutz der Mitmenschen bezwecken, also polizeiliche Gesichtspunkte. Ist ein Geisteskranker wegen Gemeingefährlichkeit von der Polizei in einer Anstalt unterzubringen, so erfolgt die Einweisung durch den Polizeiverwalter, der für die Gesundheitspolizei zuständig ist[1]), also durch den Bürgermeister. Früher wurde in einem solchen Falle die Frage der Kostentragung uneinheitlich beurteilt. So hielt das Bundesamt für das Heimatwesen die Polizeibehörde für verpflichtet, wenn der Zweck der Unterbringung überwiegend der Schutz der Mitmenschen gegen den gefährlichen Geisteskranken war, während das Preuß. Oberverwaltungsgericht auch in solchen Fällen in ständiger Rechtsprechung den Fürsorgeverband für verpflichtet erklärt hat. Dieser Rechtsunsicherheit wurde durch Einfügung des § 21b in die VO. über die Fürsorgepflicht durch Ges. v. 29. 4. 1935 (RGBl. I S. 565)[2]) ein Ende gemacht. Diese Bestimmung besagt, daß erforderlichenfalls die öffentliche Fürsorge im Verhältnis zur Polizei die Kosten zu tragen hat, wenn ein Geisteskranker aus Gründen der öffentlichen Sicherheit in einer Anstalt untergebracht wird. Wenn damit auch anerkannt ist, daß diese Kosten keine eigentlichen Fürsorgekosten sind, daß sie vielmehr dem Fürsorgeverband nur auferlegt sind, so müssen sie doch im Bereiche der FV. und ihrer Nebengesetze als Fürsorgekosten behandelt werden. So besteht, wie auch bei den übrigen Fürsorgekosten, ein Ersatzanspruch des vorläufig verpflichteten Verbandes gegen den endgültig verpflichteten, ein Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen Drittverpflichtete und gegen den Unterstützten selbst. Ist der Abkömmling eines Bauern wegen Geisteskrankheit in eine Anstalt eingewiesen worden und kann er deswegen von dem Recht der Heimatzuflucht nach § 30 RErbhG. keinen Gebrauch machen, so hat der Inhaber des Erbhofes einen entsprechenden Geldbetrag an den Fürsorgeverband zu zahlen[3]). Auch das Gesetz über die Befreiung von der Pflicht zum Ersatz von Fürsorgekosten vom 22. 12. 1936[4]) ist auf die nach § 21b FV. entstandenen Kosten anzuwenden. Andererseits aber gelten die für gemeingefährliche Geisteskranke entstandenen Kosten außerhalb des Bereiches der FV. nicht als Fürsorgekosten. So kann nach ständiger Rechtsprechung des RVA. der Fürsorgeverband nicht gemäß § 1531 RVO. von der Krankenkasse Ersatz verlangen. Es liegt keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 1531 RVO. vor, wenn die Unterbringung des Erkrankten in einer Heilanstalt nur oder überwiegend wegen seiner Gemeingefährlichkeit erfolgt[5]). Wenn aber die Unterbringung eines Geisteskranken durch den Fürsorgeverband in der Hauptsache zwecks Behandlung

[1]) Für Preußen ausdrücklich bestimmt im MinErl. v. 17. 1. 1933 (PrMBliV. S. 59).

[2]) DZW. XI S. 139.

[3]) Beschl. d. ErbhGer. Celle v. 10. 11. 1936.

[4]) RGBl. I S. 1125, DZW. XII S. 583.

[5]) Entsch. d. RVA. v. 15. 2. 1936 und v. 16. 7. 1936.

erfolgt, dann sind die Kosten als Fürsorgekosten im üblichen Sinne anzusehen, und dem Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen die Krankenkasse steht dann der Umstand nicht entgegen, daß der Untergebrachte nebenbei auch gemeingefährlich ist[6]). § 21b FV. bezieht sich nicht nur auf die Kosten, die nach Unterbringung des Geisteskranken in einer Anstalt entstehen, sondern auch auf die Kosten der Überführung in die Anstalt. Diese Kosten sind nach einem Urteil des BAH. v. 11. 2. 1936 ebenfalls vom Fürsorgeverband zu tragen.

Auch die gegen Trinker zu ergreifenden Maßnahmen gehen entweder vom Fürsorgeverband oder von der Polizeibehörde aus. Wird der Trinker im Wege der Fürsorge in einer Anstalt untergebracht, was übrigens nur mit dessen bzw. seines gesetzlichen Vertreters Einverständnis möglich ist, so hat der Fürsorgeverband die Kosten zu tragen. Polizeiliche Maßnahmen können in vorübergehender Verwahrung eines Betrunkenen (in Preußen auf Grund der §§ 14, 15 PVG. v. 1. 6. 1931) oder in längerer Anstaltsunterbringung eines gemeingefährlichen Trinkers bestehen. Im ersteren Falle sind die Kosten von der Polizei zu tragen. Im zweiten Falle ist die Rechtsgrundlage für die polizeiliche Überweisung in eine Anstalt die gleiche wie bei gemeingefährlichen Geisteskranken, in Preußen also § 14 PVG.; denn bei einem gewohnheitsmäßigen Trinker liegt in der Regel Gemeingefährlichkeit und Unzurechnungsfähigkeit vor[7]). Deswegen gilt auch für die Kostentragung in vollem Umfange das oben für Geisteskranke Gesagte, die Kosten sind also jetzt stets vom Fürsorgeverband zu tragen.

In diesem Zusammenhang seien auch die Kosten erwähnt, die durch Unterbringung eines Rechtsbrechers in einer Anstalt auf Grund des § 42a und b StGB. in der Fassung des Gesetzes vom 24. 11. 1933 entstehen. Es handelt sich hierbei um die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt durch gerichtliche Anordnung. Aus der Natur dieser Kosten ergibt sich, daß sie grundsätzlich vom Staat zu tragen sind, und so ist auch die reichsrechtliche Regelung. Nun ist aber durch ein Preuß. Gesetz zur Ausf. d. G. gegen gefährl. Gewohnheitsverbrecher vom 16. 10. 1934 (GS. S. 403) eine Regelung dahin getroffen worden, daß die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Trinkerheilanstalt oder Entziehungsanstalt (also nicht in einem Arbeitshaus oder in Sicherungsverwahrung) von den Landesfürsorgeverbänden zu vollziehen ist. Das Gesetz bestimmt weiter, daß die zur Unterbringung Verurteilten, soweit die Kosten der Unterbringung von ihnen nicht beigetrieben werden können, als hilfsbedürftig im Sinne der FV. gelten, daß aber ein Rückgriff auf den nach bürgerlichem Rechte Unterhaltspflichtigen nicht stattfindet. Nach einem Urteil des BAH. v. 29. 9. 1936 können aber Kosten, die nach Reichsrecht keine Fürsorgekosten sind, auch nicht nach Landesrecht zu solchen gemacht werden. Die Vorschriften des Fürsorgerechts über Erstattungsansprüche finden auf diese Kosten keine Anwendung. Der LFV. kann nicht gemäß § 7 PrAV. zur FV. den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband in Anspruch nehmen. Somit kann auch eine kreisangehörige Gemeinde nicht zu dem Kostenanteil von 30 v. H., der sonst zu den Pflegekosten der in Prov.-Anstalten Untergebrachten zu zahlen ist, herangezogen werden. Die Kosten der Überführung in die Anstalt trägt — wie § 2 des G. v. 16. 10. 1934 ausdrücklich feststellt — der Staat.

Die Frage, ob Aufwendungen Polizeikosten oder Fürsorgekosten sind, ergibt sich weiter bei der Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten, da einerseits die Gewährung von ärztlicher Behandlung an Hilfsbedürftige eine Aufgabe der Fürsorge ist (§ 6 RGS.), andererseits es aber Aufgabe der Polizei ist, die nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die der Allgemeinheit drohenden Gefahren abzuwenden (§ 14 PVG. v. 1. 6. 1931). Die Kostentragung bei Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten ist bereits durch das Ges. z. Bek. d. Geschl.-Kr. vom 18. 2. 1927 geregelt worden. Die Durchführung der aus diesem Gesetz erwachsenden gesundheitlichen Aufgaben ist Gesundheitsbehörden übertragen worden, so daß diese

---

[6]) Entsch. d. RVA. v. 12. 9. 1936.

[7]) Erl. d. PrMdI. über Anstaltsunterbringung gemeingefährlicher Trinker v. 27. 1. 1933 (MBliV. S. 141).

und nicht etwa die Polizeibehörden die Kosten zu tragen haben. Welche Stellen die Aufgaben der Gesundheitsbehörden wahrzunehmen haben, bestimmt die Landesgesetzgebung, in Preußen sind es die Stadt- und Landkreise[8]). So trägt auch derjenige Stadt- oder Landkreis zunächst die Kosten, der eine Maßnahme angeordnet hat. Bei hilfsbedürftigen Kranken besteht ein Ersatzanspruch gegen den Fürsorgeverband, der bei Anwendung der Bestimmungen der FV. endgültig verpflichtet wäre. Auch kann von den Kranken und von Drittverpflichteten Ersatz verlangt werden (mit der Einschränkung des § 25 Abs. 5 FV.). Jedoch sind auch diese Kosten keine eigentlichen Fürsorgekosten, und auf Grund des § 8 PrAusfVO. z. Ges. z. Bek. d. Geschl.-Kr. können nur preuß. Fürsorgeverbände untereinander, nicht aber von einem außerpreuß. Fürsorgeverband Ersatz verlangen. Ebenso ist die Rechtslage in anderen Ländern mit ähnlicher landesgesetzlicher Regelung. Auch für die Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden an den Kosten der Bek. d. Geschl.-Kr. sind nicht die sonst für Kosten der Fürsorge erlassenen Bestimmungen anzuwenden, auch hierfür bedarf es einer besonderen landesgesetzlichen Regelung. So haben in Preußen — im Gegensatz zu der Beteiligung der Einzelgemeinden an den Fürsorgekosten — nur diejenigen kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, denen die Durchführung der Aufgaben zur Bek. d. Geschl.-Kr. übertragen worden ist, einen Anteil, und zwar $^{3}/_{10}$, an dem ihnen entstehenden sachlichen Aufwand zu tragen.

Während so für einige Gebiete die Streitfrage nach dem Kostenträger durch die Gesetzgebung der letzten Jahre geregelt war, fehlte es bis vor kurzem an einer solchen Regelung für Maßnahmen, die zur Bekämpfung der sonstigen ansteckenden Krankheiten ergriffen wurden. Deswegen war im Einzelfall stets zu prüfen, ob die Maßnahme überwiegend dem Schutze der Mitmenschen diente und somit die Polizei Kostenträger war oder ob die Maßnahme hauptsächlich der Heilung des Kranken diente, in welchem Falle Fürsorge ausgeübt wurde und somit der Fürsorgeverband die Kosten zu tragen hatte. Durch die VO. zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. 12. 1938 (RGBl. I S. 1721)[9]) ist nun auch diese Frage, und zwar einheitlich für ganz Deutschland mit Ausnahme des Landes Österreich und der sudetendeutschen Gebiete, geregelt worden, wodurch für die Zukunft viele Schwierigkeiten und Streitigkeiten vermieden werden. Die VO. vom 1. 12. 1938 bleibt in der Linie der bisherigen Entwicklung, die dahin ging, die Träger der öffentlichen Fürsorge mit Kosten zu belasten, die an sich keine Fürsorgekosten sind. So hat auch nach § 25 Abs. 2 der VO. v. 1. 12. 1938 bei hilfsbedürftigen Kranken im Verhältnis zur Polizei die öffentliche Fürsorge die Kosten des Anstaltsaufenthaltes zu tragen, wenn ein Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Bazillenausscheider auf Anordnung der Ortspolizeibehörde oder des Gesundheitsamtes in einer Anstalt abgesondert wird oder die Absonderung im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt freiwillig erfolgt. Diese Bestimmung über die Kostentragung hat rückwirkende Kraft, jedoch bleibt eine Verpflichtung der Polizei, die Kosten des Anstaltsaufenthalts eines Abgesonderten zu tragen, unberührt und dauert bei schwebenden Fällen bis zur Beendigung des Anstaltsaufenthalts, wenn die Verpflichtung der Polizei bis zu dem auf die Verkündung der VO. folgenden Tage[10]) durch Anerkennung oder rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden war. Sowohl in dieser Bestimmung als auch im Wortlaut des § 25 Abs. 2 entspricht die VO. v. 1. 12. 1938 dem Ges. vom 29. 4. 1935, durch das § 21b in die FV. eingefügt wurde, so daß das oben zu § 21b FV. Ausgeführte entsprechend für die Kosten gilt, die durch Absonderung eines ansteckenden Kranken entstehen. So sind auch nach landesrechtlicher Regelung die Kosten zwischen Landkreis als Bezirksfürsorgeverband und Einzelgemeinde zu verteilen, in Preußen also in der Weise, daß die kreisangehörige Gemeinde 50 v. H. des in ihr entstehenden Aufwandes zu tragen hat.

Dr. W. Zeck.[11])

---

[8]) AusfVO. z. Reichsges. z. Bek. d. Geschl.-Kr. vom 24. 8. 1927 (GS. S. 171).

[9]) DZW. XIV S. 551.

[10]) Das betr. RGBl. (Nr. 208) wurde am 7. 12. 1938 ausgegeben.

[11]) Abdruck aus der Nr. 4 der Zeitschrift „Die Landgemeinde" vom 25. 2. 1939.

Die offene Fürsorge im Vierteljahr Juli bis September 1938.*)

In den nachstehenden Tabellen, die nach Unterlagen des Statistischen Reichsamts bearbeitet sind, bedeutet:

A 1 = Berlin,
A 2 = Städte mit über 500 000 Einw. ohne Berlin,
A 3 = Städte mit 200 000 bis 500 000 Einw.,
B = Städte mit 100 000 bis 200 000 Einw.,
C = Städte mit 50 000 bis 100 000 Einw.,
D = Städte mit 20 000 bis 50 000 Einw.,
E = Städte unter 20 000 Einw.,
L = Ländliche Bezirksfürsorgeverbände.

Personenkreis und Kosten der gesamten offenen Fürsorge im dritten Kalendervierteljahr 1938 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 30. 9. 1938		Fürsorgeaufwand (einschl. gemeindlicher Erwerbslosenfürsorge) im Berichtsvierteljahr in 1000 RM					
			Barleistungen			Sachaufwand	insgesamt	je Einwohn. RM
	Parteien	auf 1000 Einw.	laufend	je Partei der „Sonst." Hilfsbedürft. RM[1])	einmalig			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
A 1	169 623	40,0	16 033,9	104,6	345,5	2 415,0	18 794,4	4,43
A 2	246 519	33,2	26 529,9	115,9	780,2	4 041,5	31 351,6	4,22
A 3	146 541	29,0	13 480,4	110,4	399,3	2 041,5	15 921,2	3,16
A insgesamt	**562 683**	**33,7**	**56 044,2**	**112,2**	**1 525,0**	**8 498,0**	**66 067,2**	**3,95**
ohne Berlin	393 060	31,5	40 010,3	114,0	1 179,5	6 083,0	47 272,8	3,79
B	113 260	28,8	10 571,1	109,7	279,0	1 496,2	12 346,3	3,14
C	96 097	29,7	8 692,8	104,8	226,0	1 156,6	10 075,4	3,11
D	93 593	27,8	7 059,4	92,1	326,1	923,9	8 309,4	2,47
A bis D	**865 633**	**31,8**	**82 367,5**	**111,4**	**2 356,1**	**12 074,7**	**96 798,3**	**3,55**
ohne Berlin	696 010	30,3	66 333,6	112,0	2 010,6	9 659,7	78 003,9	3,39
E	13 714	26,5	878,5	75,5	33,9	136,5	1 048,9	2,03
L	618 494	16,2	37 860,7	75,2	1 288,8	5 542,5	44 692,0	1,17
Insgesamt	**1 497 841**	**22,7**	**121 106,7**	**95,7**	**3 678,8**	**17 753,7**	**142 539,2**	**2,16**

[1]) Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 4. Kal.Vj. 1937 und für das 1., 2., 3. Kal.Vj. 1938, dividiert durch das Mittel der Parteien am 30. 9., 31. 12. 1937 und 31. 3., 30. 6., 30. 9. 1938.

Personenkreis der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im dritten Kalendervierteljahr 1938 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Laufend bar in offener Fürsorge Unterstützte am 30. 9. 1938			
	Wohlfahrtserwerbslose[1]) [2])		Arbeitslose mit gemeindl. Zusatzunterstützung	Fürsorgearbeiter
	absolut	auf 1000 Einw.		
1	2	3	4	5
A 1	11 765	2,8	2 685	1 083
A 2	19 771	2,7	7 597	5 843
A 3	5 525	1,1	2 473	1 213
A insgesamt	**37 061**	**2,2**	**12 755**	**8 139**
ohne Berlin	25 296	2,0	10 070	7 056
B	5 188	1,3	1 739	971
C	4 679	1,4	1 356	476
D	4 053	1,2	457	299
A bis D	**50 981**	**1,9**	**16 307**	**9 885**
ohne Berlin	39 216	1,7	13 622	8 802
E	332	0,6	258	16
L	13 246	0,3	1 603	1 123
Insgesamt	**64 559**	**1,0**	**18 168**	**11 024**

[1]) Abweichend vom Parteibegriff der übrigen Hilfsbedürftigen ist bei den Arbeitslosen Zähleinheit die unterstützte (wohlfahrtserwerbslose usw.) Person.
[2]) Ohne Fürsorgearbeiter.

*) Aus „Gemeinden u. Statistik", Beil. z. Nr. 6 der Ztschr. „Der Gemeindetag" v. 15. 3. 1939.

Kosten (lfd. Baraufwand) der gemeindlichen Erwerbslosenfürsorge im dritten Kalendervierteljahr 1938 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Laufender Baraufwand der offenen Erwerbslosenfürsorge im Berichtsvierteljahr in 1000 RM				
	Wohlfahrtserwerbslose[1])			Arbeitslose mit gemeindl. Zusatzunterstützung	Fürsorgearbeiter
	absolut	je Kopf[2]) RM	je Einw. RM		
1	2	3	4	5	6
A 1	1 732,9	133,6	0,41	126,7	430,9
A 2	3 228,1	143,0	0,43	449,6	2 538,7
A 3	825,2	138,7	0,16	141,4	503,4
A insgesamt	**5 786,2**	**139,4**	**0,35**	**717,7**	**3 473,0**
ohne Berlin	4 053,3	142,0	0,33	591,0	3 042,1
B	858,0	152,6	0,22	115,7	479,9
C	962,8	153,2	0,30	117,2	152,2
D	636,3	133,8	0,19	36,7	97,2
A bis D	**8 243,3**	**142,0**	**0,30**	**987,3**	**4 202,3**
ohne Berlin	6 510,4	144,3	0,28	860,6	3 771,4
E	39,1	114,1	0,08	13,5	4,6
L	1 977,7	124,3	0,05	125,0	311,7
Insgesamt	**10 260,1**	**137,5**	**0,16**	**1 125,8**	**4 518,6**

[1]) Ohne Fürsorgearbeiter.
[2]) Arithmetischer Durchschnitt der Kosten für das 4. Kal.Vj. 1937 und 1., 2., 3. Kal.Vj. 1938, dividiert durch das Mittel der WE am 30. 9., 31. 12. 1937 und 31. 3., 30. 6., 30. 9. 1938.

Personenkreis der einzelnen Unterstützengruppen am 30. September 1938 nach Städtegruppen

Städtegruppe usw.	Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene	Sozialrentner	Kleinrentner	Gleichgestellte	Erwerbslose[1])	Sonstige Hilfsbedürftige	Pflegekinder	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				a) Parteien				
A 1	3 876	59 834	16 415	25 760	15 533	36 401	11 804	169 623
A 2	6 523	71 092	15 982	6 351	33 211	97 672	15 688	246 519
A 3	4 236	48 883	12 506	5 963	9 211	50 655	15 087	146 541
A insgesamt	**14 635**	**179 809**	**44 903**	**38 074**	**57 955**	**184 728**	**42 579**	**562 683**
ohne Berlin	10 759	119 975	28 488	12 314	42 422	148 327	30 775	393 060
B	3 061	38 262	10 889	1 996	7 898	43 093	8 061	113 260
C	1 615	33 279	10 923	2 180	6 511	33 597	7 992	96 097
D	1 055	36 627	13 445	2 688	4 809	26 081	8 888	93 593
A bis D	**20 366**	**287 977**	**80 160**	**44 938**	**77 173**	**287 499**	**67 520**	**865 633**
ohne Berlin	16 490	228 143	63 745	19 178	61 640	251 098	55 716	696 010
E	172	5 138	2 044	224	606	3 949	1 581	13 714
L	3 935	223 564	86 758	13 173	15 972	192 722	82 370	618 494
Insgesamt	**24 473**	**516 679**	**168 962**	**58 335**	**93 751**	**484 170**	**151 471**	**1 497 841**

[1]) WE, Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung sowie Fürsorgearbeiter.

Städtegruppe usw.	Kriegs-beschädigte und -hinter-bliebene	Sozial-rentner	Klein-rentner	Gleich-gestellte	Erwerbs-lose[1])	Sonstige Hilfs-bedürftige	Pflege-kinder	Zusammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9
				b) in vH				
A 1	2,3	35,3	9,7	15,2	9,2	21,4	6,9	100,0
A 2	2,6	28,8	6,5	2,6	13,5	39,6	6,4	100,0
A 3	2,9	33,4	8,5	4,1	6,3	34,5	10,3	100,0
A insgesamt .	**2,6**	**31,9**	**8,0**	**6,8**	**10,3**	**32,8**	**7,6**	**100,0**
ohne Berlin .	2,7	30,5	7,3	3,1	10,8	37,8	7,8	100,0
B	2,7	33,8	9,6	1,8	7,0	38,0	7,1	100,0
C	1,7	34,6	11,4	2,3	6,8	34,9	8,3	100,0
D	1,1	39,1	14,4	2,9	5,1	27,9	9,5	100,0
A bis D	**2,3**	**33,3**	**9,3**	**5,2**	**8,9**	**33,2**	**7,8**	**100,0**
ohne Berlin .	2,4	32,8	9,1	2,8	8,9	36,0	8,0	100,0
E	1,3	37,5	14,9	1,6	4,4	28,8	11,5	100,0
L	0,6	36,2	14,0	2,1	2,6	31,2	13,3	100,0
Insgesamt	**1,6**	**34,5**	**11,3**	**3,9**	**6,3**	**32,3**	**10,1**	**100,0**

[1]) WE, Arbeitslose mit gemeindlicher Zusatzunterstützung sowie Fürsorgearbeiter.

Bewegung und Volk in der Wohlfahrtsarbeit

Aus der NSV.

Wiederum folgten den deutschen Truppen, als sie Böhmen und Mähren unter den Schutz des Reiches stellten, Transportkolonnen der NSV. und brachten der notleidenden Bevölkerung unerwartete Hilfe.

Feldküchen verteilten warmes Essen. Von den Lastwagen wurden Brote und andere Lebensmittel herabgereicht. Bäkkereien erhielten große Aufträge, wozu ihnen das Backmaterial geliefert wurde. In den Städten wurden Ausgabestellen eingerichtet und mit allem versehen, was zum notwendigen Lebensbedarf gehört. Hauptamtliche Mitarbeiter der NSV., darunter NS.-Schwestern, bewältigten die umfangreiche Arbeit und trafen Anstalten für eine umfassende Betreuung.

Die Hilfsaktion war nicht nur auf die bedürftigen deutschen Volksgenossen beschränkt, sondern kam auch notleidenden Tschechen zugute, die die Hilfe dankbar annahmen. Ganz besonders begrüßt wurde sie aber von den einheimischen Deutschen, unter denen nicht wenige waren, die in den letzten Monaten durch tschechische Unternehmer wegen ihres deutschen Bekenntnisses um Arbeit und Brot gekommen waren und keinen Ausweg mehr sahen.

Der Umfang der Hilfsaktion wird an einem Beispiele deutlich. In den Städten Mährisch-Ostrau und Olmütz verteilte die NSV. an einem einzigen Tage 1250 kg Fleischkonserven, 3000 kg Roggenmehl, 1600 kg Zucker, 300 kg Reis und 750 kg Nudeln. Dazu kamen noch Tausende von Broten und sonstige wichtige Lebensmittel.

*

Auch im heimgekehrten Memellande setzten sofort großzügige Betreuungsmaßnahmen der NSV. ein. Allein Bekleidungsstücke wurden im Werte von 1,433 Millionen RM ausgegeben. Zahlreiche Feldküchen verpflegten die bedürftige Bevölkerung.

Aus dem WHW.

Am 4. und 5. März d. J. fand die fünfte Reichsstraßensammlung statt. Beamte, Handwerker und Amtsträger des Reichsluftschutzbundes setzten sich ein und verkauften bunte Porzellanfiguren, die Angehörige von 20 verschiedenen Berufen darstellten. An der Herstellung der Abzeichen waren erstmals auch Por-

zellanfabriken in der Ostmark und im Sudetenland beteiligt.

Das vorläufige Gesamtergebnis stellte sich auf 7 178 044,91 RM. Davon entfielen auf

das Altreich	5 536 104,98 RM
die Ostmark	1 251 939,93 „
das Sudetenland	390 000,— „

Gegenüber der entsprechenden Reichsstraßensammlung des Vorjahres stieg das Aufkommen im Altreich um 22,5% oder um 1 016 842,47 RM.

•

Die sechste Eintopfsammlung am 12. März d. J. erbrachte nach den bisherigen Feststellungen 8 022 068,83 RM. Das Altreich steigerte sein Spendenaufkommen gegenüber dem Vorjahr um 13,9% bzw. 851 380,26 RM auf 6 967 113,17 RM. Die Ostmark spendete 831 120,45 RM und das Sudetenland 223 835,21 RM.

•

Der „Tag der Wehrmacht" am 18. und 19. März sah im ganzen Reich die deutschen Soldaten im Dienste des Winterhilfswerks. Sie stellten ihre schweren Waffen, wie Geschütze, Panzerwagen, Flugzeuge, zur Schau, zeigten Gefechtsübungen und gaben Konzerte. Die Kasernen waren zur Besichtigung freigegeben, in denen Gelegenheit zur Einnahme eines Eintopfessens war. Jeder Besucher erhielt ein treffliches Bild von dem Dienst und dem Leben des deutschen Soldaten.

Die in der Abteilung Wehrmacht und Luftfahrt der Deutschen Arbeitsfront zusammengeschlossenen Angestellten und Arbeiter der Wehrmachtdienststellen und -betriebe veranstalteten Straßensammlungen und verkauften Ansteckabzeichen, die auf die Wehrmacht hindeuteten. Besondere Abzeichen, die auf der Straße und in den Kasernen vertrieben wurden, berechtigten zum Besuch sämtlicher Veranstaltungen und Vorführungen der Wehrmacht.

Das vorläufige Gesamtergebnis des Tages der Wehrmacht belief sich auf 5,9 Millionen RM, die dem Winterhilfswerk übermittelt werden konnten.

•

Das sechste Wunschkonzert des Deutschlandsenders am 5. Februar d. J. wurde besonders festlich gestaltet, da es zugleich das 20. des Senders überhaupt war.

Es gingen ein an Geldspenden 39 833,30 RM und an Sachspenden 2448,56 RM. Für den Gesamterlös von 42 281,86 RM wurden 537 Namen durchgegeben und 50 Wunschstücke gespielt.

•

Am 26. Februar d. J. veranstaltete der Deutschlandsender sein siebentes Wunschkonzert, das einen Spendenerlös von insgesamt 13 998,90 RM zeitigte. Die Geldspenden betrugen 12 591,75 RM, die Sachspenden hatten einen Wert von 1407,15 RM. Insgesamt wurden 608 Namen durchgegeben und 51 Wunschstücke gespielt.

•

Die Reichsstraßensammlungen des Winterhilfswerks 1938/39 fanden am 25. und 26. März d. J. ihren Abschluß. An diesen beiden Tagen sammelten DAF.-Walter, KdF.-Warte, Betriebsführer, Vertrauensmänner und Angehörige der Werkscharen. Sie boten fünf verschiedene Blüten und Blätter aus Bernstein zum Kauf an.

Nach den bisherigen Feststellungen kamen insgesamt 11 360 227,44 RM auf. Zu diesem Ergebnis trugen bei das Altreich mit 9 296 918,03 RM, die Ostmark mit 1 424 476,84 RM und das Sudetenland mit 638 832,57 RM. Das Aufkommen im Altreich erhöhte sich gegenüber der gleichen Sammlung des Vorjahres um 30,3% oder um 2 162 785,77 Reichsmark.

Reichsarbeitstagung der NS.-Gauvertrauensschwestern in der Reichsschule der NS.-Frauenschaft.

In der Zeit vom 5. bis 11. Februar d. J. waren sämtliche NS.-Gauvertrauensschwestern des großdeutschen Reiches zu einer Arbeitstagung versammelt, die von Generaloberin Pgn. Böttger geleitet wurde. Die Tagung fand in der Reichsschule II der NS.-Frauenschaft in Berlin-Wannsee statt.

Die Reichsarbeitstagung war lagermäßig ausgestaltet. Zu den Vorträgen und Arbeitsgemeinschaften kamen Frühsport, Singen und Feierabendgestaltung. Die Vorträge behandelten überwiegend die verschiedenen Arbeitsgebiete der NS.-Frauenschaft und des Deutschen Frauenwerkes. Die zuständigen Sachbearbeiterinnen in der Reichsfrauenführung boten einen lehrreichen und um-

fassenden Überblick über die Entwicklung des nationalsozialistischen Frauenschaffens, an dem auch die NS.-Schwestern teilhaben. Daneben waren noch die weltanschauliche Schulung und das Gesundheitswesen durch Sondervorträge vertreten.

Der Reichsschulungsbeauftragte der NSV., Pg. Hebenbrock, ging von dem Beruf der Schwester aus, der eine wirksame und nachhaltige Einwirkung auf die Umgebung gestatte. Diese Möglichkeit müsse durch erzieherische und seelische Beeinflussung genützt werden. Pg. Hebenbrock zeigte an vielen Beispielen, wie das geschehen könne, und gab dazu grundlegende und richtungweisende Gedanken.

Medizinalrat Dr. Cropp, der zur Gesundheitspolitik sprach, hob die Schwäche des Gesundheitswesens vor 1933 hervor, das die Erkenntnisse der Erbgesundheitslehre verleugnete, und zählte die vielen Maßnahmen des nationalsozialistischen Gesetzgebers auf, die teils Ausmerzemaßnahmen darstellen, teils die Bildung gesunder Familien fördern. Der Redner gab einen Einblick in die Tätigkeit des Reichsgesundheitsamtes und der staatlichen Gesundheitsämter, deren Arbeit unter drei Gesichtspunkten steht: Erb- und Rassenpflege, Gesundheitsschutz und Gesundheitsfürsorge. Er forderte schließlich vom deutschen Arzt, daß er nicht nur ärztlicher Berater, sondern zugleich auch Gesundheitserzieher seines Volkes ist.

Die verschiedenen Vorträge aus dem Gebiet nationalsozialistischen Frauenschaffens galten den vordringlichen Aufgaben. Sie legten Notwendigkeit und Ziel einzelner Maßnahmen dar.

Die Sachbearbeiterin für Rassenpolitik in der Reichsfrauenführung, Fräulein Heß, hob die Wichtigkeit erbbiologischen Denkens hervor. Die Erkenntnisse der Rassen- und Erblehre müssen noch mehr in das Volk hineingetragen werden. Nur so können die lebensfremden Ansichten, die aus abstrakten Theorien gezogen werden, hintangehalten werden. Die äußeren Rassenmerkmale dürfen nicht überschätzt werden. Die wirkliche Gefahr liegt in der Verschlechterung der völkischen Substanz, die eintritt, wenn nicht der hochwertige, als Kulturträger anzusprechende Volksteil durch erhöhte Geburtenzahl sein Übergewicht steigert.

Frau Rilke vom Frauenamt der Deutschen Arbeitsfront sprach zur „Arbeitspolitischen Lage und zum Arbeitseinsatz der Frau". Zwar gehört die Frau in die Familie und Häuslichkeit. Aber der wirtschaftliche Freiheitskampf des deutschen Volkes macht ihren Arbeitseinsatz unumgänglich. Der erhöhte Mehrbedarf an Arbeitskräften kann anders nicht gedeckt werden, zumal die geburtenarmen Jahrgänge des Krieges bereitstehen. Dann muß auf der anderen Seite dafür gesorgt werden, daß die werktätige Frau vor Schädigung ihrer Gesundheit und Beeinträchtigung ihrer Mutterschaftsleistungen bewahrt wird. Vor allem die Erweiterung der Mutterschutzgesetze und eine vorbeugende Berufslenkung der männlichen und weiblichen Jugend sind dringlich, um rechtzeitig zu verhindern, daß Frauen Arbeiten übernehmen, die ihre Kräfte übersteigen. Die außer dem Haus arbeitenden Frauen müssen durch die NSV. und durch Helferinnen des Deutschen Frauenwerkes entlastet werden.

Von der Abteilung Volkswirtschaft — Hauswirtschaft des Deutschen Frauenwerkes befaßte sich Fräulein Berghaus mit der volkswirtschaftlichen Lage und der familienpolitischen Aufgabe. Sie ging von der großen Bedeutung des hauswirtschaftlichen Wirkungskreises aus, der 20 Millionen Haushaltungen und 1,4 Millionen beruflich tätige Frauen umfaßt. Dieses Arbeitsgebiet bildet nicht nur die Grundlage für das gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Wohlergehen der Familie, sondern darüber hinaus des ganzen Volkes.

Die Leistungen auf dem Gebiete des Haushalts sind unentbehrlich und müssen gesichert werden. Es gilt, Frauen und Mädchen die bestmögliche hauswirtschaftliche Beratung und Belehrung zuteil werden zu lassen. Dies geschieht einmal in der Form von Beratung und Betreuung der Hausfrauen in allen Fragen planmäßiger Haushaltsführung und zum anderen in ausgezeichneter Erziehung und Schulung des Nachwuchses. Zur Erfüllung dieser Aufgabe tragen die NS.-Schwestern durch ihre persönliche Einflußnahme auf die Familie zu ihrem Teile bei.

Fräulein Semmler, die Leiterin der Abteilung Kultur, Erziehung und Schulung in der Reichsfrauenführung, be-

handelte Fragen aus ihrem Arbeitsgebiet. Sie betonte den Wert der Schwesternarbeit, da diese ja in unmittelbarer und persönlicher Verbindung mit dem Leben des Volkes steht. Das Streben muß darauf gerichtet sein, im Sinne nationalsozialistischer Haltung an sich selbst zu arbeiten und durch diese Haltung vorbildlich auf den einzelnen Volksgenossen einzuwirken. Mütterschullehrerinnen, Schwestern, Volkspflegerinnen und andere betreuende Berufe geht das besonders an. Für die volksbetreuende Aufgabe sind kleine Arbeitsgemeinschaften, in denen aber nach und nach möglichst viel Kräfte erfaßt werden sollen, vonnöten.

Weiterhin sprach von der Reichsführerinnenschule des BDM., Potsdam, Fräulein Michel zur politischen Mädelerziehung. In der Kampfzeit hat die Jugend gegen den Staat der Weimarer Parteien gestanden. Jetzt bedeutet nationalsozialistische Erziehung, die Jugend für den nationalsozialistischen Staat zu gewinnen und auszurichten. Fräulein Hensel befaßte sich mit dem Leistungsbuch der Jugendgruppen des Deutschen Frauenwerks und Fräulein Jahn mit Fragen des Hilfsdienstes. Die in der NS.-Frauenschaft im Rahmen dieser Einrichtung geschaffene Nachbarschaftshilfe ergänzt das volkspflegerische Wirken der Fachkräfte und ehrenamtlichen Helferinnen als Organisation der Selbsthilfe und leistet im Bedarfsfall unmittelbare Arbeit von Frau zu Frau. Fräulein Braun von der Abteilung Grenz- und Ausland zeigte die Hauptaufgabe dieses Arbeitsgebietes des Deutschen Frauenwerkes auf, die darin besteht, die geistig-seelische Verbundenheit des Deutschtums in der ganzen Welt zu stärken und deutsches Kulturgut zu pflegen.

Reichshauptamtsleiter Hilgenfeldt nahm an dem Geschehen in Wannsee Anteil und suchte an einem Tage die Tagung auf. In kurzen Ausführungen nahm er Stellung zu Fragen der Praxis und der besonderen Aufgabe der NS.-Schwesternschaft.

Zum Abschluß der Tagung erschien die Reichsfrauenführerin Frau Scholtz-Klink und ging in freimütigen Aussprachen auf Fragen ein, die von den Schwestern aus der täglichen Arbeit vorgebracht wurden.

Wohlfahrtsarbeit der deutschen Gemeinden

Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich.

Der 2. RdErl. zur Ausführung der VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 22. 10. 1938 (RMBliV. S. 1723)[1]) ist durch einen 3. RdErl. vom 25. 3. 1939 (RMBliV. S. 691) ersetzt worden. Dieser bringt vor allem die Vorschriften über die Abrechnung zwischen dem Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden vom 1. 4. 1939 an.

[1]) DZW. XIV S. 440.

Aus dem Tätigkeitsbericht des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamts der Reichshauptstadt Berlin in der Zeit vom 1. 1. 1935 bis 31. 3. 1936.

Familienfürsorge.

Der im Jahre 1933 begonnene Umbruch der gesamten Wohlfahrtspflege beeinflußte in der Berichtszeit auch das Gebiet der Familienfürsorge. Lag in der Systemzeit mit ihren Massennotständen das Schwergewicht der Arbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Fürsorge, so konnte sich die Familienfürsorge, je mehr die energischen Maßnahmen der Reichsregierung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sich auswirkten, davon entlasten und sich ihrer eigentlichen Aufgabe, der erziehlichen Betreuung von gefährdeten Familien und Jugendlichen, zuwenden. Die Durchsetzung nationalsozialistischen Gedankengutes in der Familienfürsorge wirkte sich jedoch nicht nur in der Verlagerung des Schwergewichts von der wirtschaftlichen zur Erziehungsfürsorge aus, sondern auch in einer neuen Gestaltung und in einem erweiterten Umfange des Arbeitsgebietes: hatte man in der Systemzeit eigentlich nur die gefährdete, verwahrloste und kranke Jugend ohne Rücksicht auf ihren Wert und ihre Bedeutung für das Volksganze und deshalb oft unter einem ver-

hältnismäßig viel zu hohen Kostenaufwand befürsorgt, so begann man nunmehr die gesamte Jugend in das Blickfeld der Betrachtung einzubeziehen und die Förderung des erbbiologisch wertvollen und gesunden Teiles sich in erheblich höherem Maße angelegen sein zu lassen als die Betreuung und Heilung des anlage- oder umweltmäßig Geschädigten. Vor allen Dingen setzte sich die Erkenntnis durch, daß die beste Fürsorge in der Vorsorge besteht und daß man es deswegen nach Möglichkeit nicht erst zu Schaden kommen lassen, sondern ihm tunlichst vorher begegnen soll.

Infolgedessen zeichnete sich die Arbeit der Familienfürsorge in der Berichtszeit dadurch aus, daß sie auf eine wesentlich verbreiterte Grundlage gestellt wurde, und zwar sowohl in Hinsicht auf die Betreuten als auch hinsichtlich ihrer ehrenamtlichen Mitarbeiter. Gerade die starke Betonung der vorbeugenden Arbeit und die Förderung der erbbiologisch wertvollen Volkskreise wies zwingend darauf hin, die außerhalb des Amtes und des gesetzlichen Rahmens liegenden Hilfsquellen und Möglichkeiten heranzuziehen und auszuschöpfen. So wurde in der Berichtszeit ein reger, wechselseitiger Verkehr mit den neuerstandenen Wohlfahrts- und Jugendkommissionen herbeigeführt und darüber hinaus die Fühlung mit den an der Volkspflege und Jugenderziehung beteiligten NS.-Organisationen (NSV., NS.-Frauenschaft, HJ., BDM.) verstärkt mit dem Ziele, einmal frühzeitig und möglichst an alle betreuungsbedürftigen Familien und Jugendlichen heranzukommen und zum anderen, um planmäßig und systematisch unter Ausnutzung aller vorhandenen Kräfte und Mittel vorsorgende und fürsorgende Arbeit zu leisten.

Bezüglich der Maßnahmen für die gefährdete oder bereits verwahrloste Jugend trat insofern eine Änderung ein, als man sie einmal zweckvoller gestaltete, indem man sie nach der Wertigkeit des einzelnen für die Gesamtheit auswählte, zum anderen indem man schärfer sichtete und früher eingriff. Das machte sich, rein äußerlich gesehen, in einem Anschnellen der Ziffern in der Jugendhilfe und einer starken, arbeitsmäßigen Belastung der Familienfürsorge bemerkbar. Übereinstimmend zeigte sich in allen Bezirken eine Fülle von Arbeit und Problemen, wie sie sich naturgemäß bei der grundlegenden Wandlung eines Arbeitsgebietes und einer Zusammenarbeit mit neuen Partnern ergeben müssen.

Das Bild der familienfürsorgerischen Arbeit in den Bezirken spiegelte sich in der Arbeit der Familienfürsorgestelle im Landes-Wohlfahrts- und -Jugendamt wieder. In erhöhtem Maße ergingen an sie Anfragen bezüglich der Handhabung einzelner Fälle wie auch nach allgemeinen, richtunggebenden Weisungen. Zur Klärung besonders brennender Fragen und zur Vertiefung einzelner Sachgebiete fanden nach Bedarf Arbeitsbesprechungen mit den leitenden Fürsorgerinnen der Familienfürsorge statt. Vor allen Dingen aber bemühte sich die Familienfürsorgestelle des Landes-Wohlfahrts- und -Jugendamts, in enger Fühlungnahme mit den entsprechenden Stellen der NS.-Organisationen die Zusammenarbeit zwischen der behördlichen Familienfürsorge in den Bezirken und der freien Wohlfahrtspflege planmäßig zu gestalten, Überschneidungen zu vermeiden, etwaige Schwierigkeiten zu beseitigen und die in den einzelnen Bezirken gemachten Beobachtungen und Erfahrungen auszutauschen und zu verwerten. So hat sich im allgemeinen eine ersprießliche Zusammenarbeit angebahnt, die für die Zukunft noch weiter auszubauen ist. Darin und in der Anregung, Förderung und Vertiefung der fürsorgerischen Arbeit in den Bezirken zu einer wertmäßigen Leistungssteigerung wird die Aufgabe für die kommende Zeit zu erblicken sein.

Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege und anderen Stellen.

Die Zusammenarbeit mit der freien Wohlfahrtspflege entwickelte sich in der Berichtszeit in der gleichen Linie weiter, wie sie in dem letzten Tätigkeitsbericht aufgezeigt worden ist. Die Beziehungen zum Amt für Volkswohlfahrt (NSV.) als Träger der nationalsozialistischen Wohlfahrtspflege einerseits und als Führer der 4 Spitzenverbände andererseits konnten ständig weiter ausgebaut werden. Insbesondere wurde in der Berichtszeit zwischen dem Landes-Wohlfahrts- und -Jugendamt und der Gaugeschäftsstelle der NSV. eine enge persönliche Verbindung gepflegt, um die Zusammenarbeit auf allen gemeinsamen Arbeitsgebieten

zu fördern und zu vertiefen. Durch regelmäßige Teilnahme der Verbindungskraft des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamtes an den Arbeitsbesprechungen der Fürsorgekräfte und anderer Sachbearbeiter der NSV. war die Möglichkeit gegeben, alle in der Zusammenarbeit zwischen der städtischen Wohlfahrtspflege und der NSV. auftauchenden Fragen zu klären und nach Wegen der Abhilfe zu suchen. In den Bezirksverwaltungen wurden die gleichen wechselseitigen Beziehungen zwischen den Leitern und Fachkräften der Wohlfahrts- und Jugendämter und den Amtswaltern und Fachkräften der NSV. mit gutem Erfolg gepflegt. Diese gegenseitige Einblicknahme in das Aufgabengebiet und die Arbeitsweise des anderen großen Trägers der Wohlfahrtspflege in Berlin wirkte sich befruchtend auf die Förderung der Zusammenarbeit sowohl in den Zentralstellen als auch in den Bezirksverwaltungen aus.

Auch die Zusammenarbeit mit der NS.-Frauenschaft und dem Reichsmütterdienst wurde in der Berichtszeit stetig weiter gefördert. Die Verbindungskraft des Landes-Wohlfahrts- und Jugendamts gehörte der Gauarbeitsgemeinschaft für Mütterschulung an. Sie nahm regelmäßig an den Arbeitsbesprechungen der Gauarbeitsgemeinschaft teil und konnte hier die Wünsche und Anregungen der Familienfürsorgekräfte der Bezirke aus der praktischen Arbeit zum Vortrag bringen und andererseits die Anregungen der Mütterschulleiterinnen entgegennehmen, um sie an die Vertrauensfürsorgerinnen in den Bezirken weiterzuleiten. Die gute Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mütterschulung ist von ganz besonderer Wichtigkeit, weil der Erfolg aller fürsorgenden und vorbeugenden Arbeit in der Familie weitgehend von der Persönlichkeit der Mutter, ihren Kenntnissen und Fähigkeiten abhängt.

In der Berichtszeit wurde auch mit dem Bund Deutscher Mädel (BDM.) die im Jahre 1934 angebahnte Zusammenarbeit durch mehrfache gemeinsame Arbeitsbesprechungen der Verbindungsfürsorgerinnen und der BDM.-Führerinnen fruchtbar ausgestaltet.

Auf Grund von Ersuchen der Reichs- und Staatsbehörden um gutachtliche Stellungnahme zu Anträgen von Verbänden der freien Wohlfahrtspflege auf Beihilfen usw. mußte eine große Anzahl von Verbänden und Einrichtungen eingehend geprüft werden. Bei dieser Gelegenheit konnten mehrfach Anregungen grundsätzlicher Art über die Bezuschussung der Verbände der freien Wohlfahrtspflege aus öffentlichen Mitteln an die vorgesetzten Behörden weitergegeben werden.

Bekämpfung der Schwarzarbeit.

Die in enger Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern tätige, dem Landes-Wohlfahrts- und Jugendamt angegliederte Abteilung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit konnte gerade wegen ihrer, den gesamten Großberliner Bereich umfassenden Zuständigkeit erfolgreich arbeiten. Allerdings sind wegen der Strafbarkeit die Fälle selten, daß ein Arbeitgeber auf einem regulären Arbeitsplatz Unterstützungsempfänger als billige Arbeitskräfte beschäftigt, ohne seiner ihm obliegenden Meldepflicht zu genügen. Hingegen verleiten die Kurzgeschäfte, z. B. auf den Vieh- und Wochenmärkten, in den Markthallen sowie in Gaststätten, im Wandergewerbe und ähnlichen Unternehmungen, nach wie vor zur Übernahme von Gelegenheitsarbeiten. Hierbei ist gewiß, daß vielfach die Feststellung durch die Kontrolle erst zur nachträglichen Meldung des erzielten Verdienstes bei den Unterstützungsstellen seitens der Empfänger führt. Hierdurch konnten an Unterstützungen durchschnittlich monatlich über 20 000 Reichsmark eingespart werden.

Die Kontrollen erstrecken sich nicht nur auf die bereits genannten Betriebe, sondern befassen sich auch mit der Überwachung von Bahnhöfen, Auktionen, Wettstellen und Kohlengeschäften, des Möbeltransports, Straßenhandels und des Konfektionsgewerbes. Es wurden von den auf 20 und später noch mehr verringerten Kontrolleuren monatlich durchschnittlich 300 Tages- und Nachtstreifen durchgeführt, die wieder durchschnittlich monatlich 2000 Feststellungen solcher Personen ermöglichten, die neben der Beschäftigung noch Unterstützungen von den Arbeitsämtern oder Wohlfahrtsstellen bezogen. In den bereits genannten Ersparungen sind noch nicht diejenigen Beträge enthalten, die in schwierigen Einzel- und Betrugsfällen unberechtigt bezogen und mit besonderer Schärfe wieder eingezogen sind. Die in dieser Stelle entstehenden Personal- und

Sachkosten, die im Etatsjahr 1935 64 725 RM betrugen, machen nur einen Bruchteil der erzielten Ersparnisse an Unterstützungen aus.

Warnungskartei.

Als Ergänzung dieser Maßnahme dient die Warnungskartei, die den Berliner Fürsorge- und sonstigen interessierten Stellen durch rote Warnungskarten in Postkartengröße diejenigen Personen namhaft macht, die durch asoziales Verhalten, sei es als Krankenhauswanderer, Arbeitsscheue oder Betrüger, besondere Maßnahmen notwendig machen, insbesondere Ablehnung offener Fürsorge unter Verweisung an das Städtische Obdach oder Arbeits- und Bewahrungshaus. Im Berichtsjahr wurden 210 Warnungen erlassen.

Bettleranzeigen.

Einem gleichen Zweck dienen die Mitteilungen der Polizeiämter über Personen, die beim Bettel oder bei einer gewerblichen Tätigkeit, die in einer dem Bettel gleichkommenden Art ausgeübt wird, festgestellt werden. Diese Anzeigen gelangen an das für die Wohnung zuständige Bezirkswohlfahrtsamt und gegebenenfalls zu dessen Unterstützungsakten, so daß auch hierdurch zunächst eine Nachprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und sodann eine verschärfte Aufmerksamkeit bei der Behandlung des Unterstützungsfalles gewährleistet wird.

Krankenhauspflege.

Krankenhausbehandlung für Wohlfahrtspatienten ist auf das notwendigste Maß zu beschränken und hat nur zu erfolgen, wenn Hauskrankenpflege und ambulante Behandlung nicht ausreichen. Die stationäre Behandlung von Wohlfahrtspatienten findet grundsätzlich in städtischen Krankenhäusern statt. Die Einweisung erfolgt durch den zuständigen städtischen Vertrauensarzt. Ohne Zuweisungsschein dürfen Kranke auf Kosten städtischer Stellen in Krankenanstalten nur dann aufgenommen werden, wenn mit der Abweisung eine schwere und unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Kranken verbunden sein würde. Im Falle einer solchen Dringlichkeitsaufnahme müssen die Krankenanstalten den Wohlfahrtsämtern durch eine ärztliche Bescheinigung darlegen, daß die sofortige Aufnahme des Patienten erforderlich war.

Wochenfürsorge und Fürsorge für Mutter und Kind.

Zur Unterstützung der bevölkerungspolitischen Maßnahmen der Reichsregierung wurde weiterhin der Wochenfürsorge und der Fürsorge für Mutter und Kind stärkste Beachtung geschenkt. Insbesondere wurde verhindert, daß Mutter und Kind sich bereits in den ersten Wochen nach der Entbindung trennten. Wenn daher nach Beendigung des Wochenbettes die Mutter noch keine Wohnung hatte, in der sie mit ihrem Kind zusammen aufgenommen werden konnte, so war es Aufgabe der Berliner Wohlfahrts- und Jugendämter, durch Einweisung in ein Heim für „Mutter und Kind“ dafür zu sorgen, daß wenigstens in den ersten Lebenswochen die Mutter mit ihrem Kind zusammenbleiben konnte. Die Erfahrung hat gezeigt, daß das Zusammenleben von Mutter und Kind nur für einige Wochen häufig schon genügt, um wesentlich zur Stärkung des Muttergefühls beizutragen. Die Blutsbande, die Mutter und Kind miteinander verbinden, werden um so inniger und stärker, wenn die Mutter schon in den ersten Lebenswochen die Entwicklung ihres Kindes beobachten kann. Im Gegensatz hierzu wurde früher, insbesondere in der Vorkriegszeit, das Kind einer hilfsbedürftigen Wöchnerin häufig nach Beendigung des Wochenbettes in städtische Pflege genommen. Erhielt die Mutter dann etwa außerhalb Berlins Arbeit und hatte sie nicht genügend Gelegenheit, mit ihrem Kinde zusammenzukommen, so ergab es sich, daß dann die Mutter im Laufe der Jahre mehr und mehr dem weiteren Gedeihen ihres Kindes gleichgültig gegenüberstand und sich später kaum noch um das Lebensschicksal ihres Kindes kümmerte. Durch eine Ausgestaltung dieser Fürsorge für Mutter und Kind konnte jetzt festgestellt werden, daß die Mutter immer wieder, auch wenn sie das Kind vorübergehend in städtische Pflege geben mußte, das Bestreben hatte, ihrem Kinde bei sich eine Heimat zu geben und es wieder zu sich zu nehmen. Daher mußte nach Möglichkeit dahin gestrebt werden, daß die ordentliche, verantwortungsbewußte Mutter ihr Kind zu sich nehmen konnte. Zur Unterstützung dieser Maß-

nahmen wurde angeordnet, daß die Heimverpflegungskosten für Mutter und Kind in den 6 Wochen nach der Entbindung als Wochenfürsorgeleistungen anzusehen sind und daher auch von einer Wiedereinziehung dieser Beträge abzusehen ist. Auch wurde der hilfsbedürftigen Wöchnerin ausdrücklich die freie Hebammenwahl zugestanden. Sie kann die Hebamme zur Entbindung heranziehen, die ihr Vertrauen genießt. Dabei wird den Wünschen der Wöchnerin wohlwollend Rechnung getragen.

Aus dem Tätigkeitsbericht des Kreiswohlfahrts- und Jugendamts Rothenburg (Lausitz) für die Zeit vom 1. 4. 1933 bis 31. 3. 1938.

Wohlfahrtsarbeit hat für den Außenstehenden stets einen gewissen Beigeschmack gehabt: Als Fortsetzung der alten Armenpflege und Wohltätigkeit sieht man in ihr leicht nur etwas Ungesundes, eine Art Krankheitserscheinung. Sie wurde vollends zu einer solchen, als in den Jahren vor dem Umbruch die Arbeitslosenziffern ins Uferlose anschwollen und gleichzeitig die Wohlfahrtsämter in Stadt und Land zwangsläufig zu Unterstützungszahlstellen herabsanken, die immer seltener etwas mit Volkspflege gemein hatten. Von entscheidender Bedeutung für die Neugestaltung der Wohlfahrtspflege war es darum, daß der nationalsozialistische Staat 1933 die Arbeitsschlacht aufnahm, die erst die Voraussetzungen für eine Gesundung auch der Wohlfahrtsarbeit schuf, und gleichzeitig die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt ins Leben rief als Ausdruck der neuen Auffassung vom Dienst am Volksganzen. Die Kreisverwaltung Rothenburg O.-L. nahm sofort die durch die neue Gesetzgebung gebotenen Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung wahr. Im September 1933 wurde der erste Spatenstich zur Durchführung einer großen Anzahl von Notstandsarbeiten in allen Teilen des Kreises getan. Diese öffentliche Arbeitsbeschaffung konnte in dem Maße eingeschränkt werden, wie die durch die Maßnahmen der Reichsregierung neuerstarkte Privatwirtschaft Arbeitskräfte aufnahm und die eingeleitete Gesundung sich festigte. Der volkswirtschaftliche Wert der im Kreise durchgeführten Notstandsarbeiten kommt z. B. in folgenden Zahlen aus der Arbeit des Kreiswiesenbauamtes zum Ausdruck: Es wurden allein vom 1. 4. 1933 bis 31. 3. 1935 bei 912 000 RM Gesamtkosten und 226 000 geleisteten Tagewerken insgesamt 444 ha Unland melioriert und 129 km Wasserläufe geregelt. Eine wesentliche Förderung erfuhr auch der ländliche Wegebau.

Die Berichtszeit brachte praktisch die völlige Beseitigung der Arbeitslosigkeit im Kreise. Während am 28. 2. 1933 7650 unterstützte Arbeitslose gezählt wurden, waren am 31. 3. 1938 noch 26 Arbeitssuchende gemeldet, darunter 2 Wohlfahrtserwerbslose. Es handelt sich hierbei um Kräfte, die meistens nicht mehr als voll einsatzfähig zu bezeichnen sind.

In der Erkenntnis, daß nationalsozialistische Volkspflege mehr als ein organisiertes Unterstützungswesen sein sollte, daß sie vielmehr Volkserziehung auf weitere Sicht werden mußte, beauftragte der Kreisausschuß im Sommer 1933 einen geschulten Sozialbeamten mit der Leitung des Kreiswohlfahrts- und Jugendamtes. Damit begann eine planmäßige Neugliederung der amtlichen Wohlfahrtsarbeit im ganzen Kreis. Bisher stand eine einzige Kreisfürsorgerin für den gesamten Außendienst zur Verfügung. Im Frühjahr 1934 übernahm der Kreis die bisher in Niesky stationierte, bis dahin allein von der Stadt unterhaltene Fürsorgerin. Gleichzeitig wurde die vom Deutschen Roten Kreuz in Muskau stationierte Gesundheitsfürsorgerin für die Arbeit des Kreises im nördlichen Kreisteil mit herangezogen.

Dem Rückgang in der unterstützenden Fürsorge stand ein Anwachsen der Aufgaben auf verschiedenen anderen Gebieten gegenüber. Größeren Umfang nahm insbesondere die Familienunterstützung an. Erhebliche Mehrarbeit verursachte außerdem der fortschreitende Ausbau des Berufsschulwesens.

Eine wesentliche Umstellung in der Gesundheitsfürsorge, jedoch keine Verminderung der Arbeit brachte der Ausbau des Staatlichen Gesundheitsamtes. Durch Abschluß einer Vereinbarung wurde die einheitliche Durchführung der Familienfürsorge im Kreise sichergestellt. Insbesondere wurde darin festgelegt, daß den vom Staat wie vom Kreise angestellten Fürsorgerinnen

in gleicher Weise der Außendienst auf den verschiedenen Gebieten der Familienfürsorge (Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Wirtschaftsfürsorge) obliegt. Der Kreisausschuß stellt daher seine 2 Fürsorgerinnen dem Staatlichen Gesundheitsamt für Zwecke der Gesundheitsfürsorge zur Verfügung. Soweit sie auf diesem Gebiet tätig sind, unterstehen sie dem Gesundheitsamt. Ebenso stellt das Staatliche Gesundheitsamt seine 4 Gesundheitspflegerinnen dem Kreiswohlfahrts- und Jugendamt für Zwecke der Jugendhilfe (Amtsmündelbetreuung, Pflegekinderschutz, Jugendfürsorge usw.) zur Verfügung. Auf diesen Gebieten unterstehen sie dem Kreiswohlfahrts- und Jugendamt. Ihr Einsatz auf den verschiedenen Fürsorgegebieten richtet sich nach dem jeweiligen Grade der Vordringlichkeit und wird im einzelnen nach den Bedürfnissen der Praxis zwischen den beteiligten Dienststellen geregelt. Zu den 6 vorgenannten Fürsorgerinnen treten noch eine Stadtfürsorgerin in Weißwasser und die Fürsorgerin in Muskau. Beide arbeiten nach den gleichen Grundsätzen. Der von dieser Regelung erhoffte Erfolg für die Familienfürsorge trat bisher allerdings nicht ein, da sämtliche Fürsorgerinnen außerordentlich stark mit Arbeiten für die erbbiologische Bestandsaufnahme belastet und infolge des beim Gesundheitsamt herrschenden Personalmangels außerstande waren, sich der Familienfürsorge in der wünschenswerten Weise zu widmen. Eine Besserung in dieser Richtung ist sowohl im Interesse der Volksgesundheitspflege sowie der Jugendhilfe dringend erwünscht.

Während bis 1933 die amtliche Wohlfahrtspflege gerade in ländlichen Verhältnissen meistens einer uneinheitlichen, mehr oder weniger zersplitterten freien Wohlfahrtspflege gegenüberstand, bietet dort heute die NS.-Volkswohlfahrt als Organ der NSDAP. und führender Verband der freien Wohlfahrtspflege mit ihrem straff aufgebauten Helferstab für ein planmäßiges Hand-in-Hand-Arbeiten von amtlicher und freier Wohlfahrtspflege Möglichkeiten von früher nicht gekanntem Ausmaß. Die Kreisverwaltung legte darauf von vornherein besonderen Wert. 1934—1937 war der Wohlfahrtsamtsleiter auch Wohlfahrtswalter bei der Kreisamtsleitung der NSV. Eine Vertiefung erfuhr die Zusammenarbeit insbesondere, nachdem Anfang September 1937 bei der Kreisamtsleitung der NSV. ein Volkspfleger angestellt wurde. Für die Arbeitsgemeinschaft der amtlichen und der freien Jugendhilfe wurde am 2. 11. 1937 eine besondere Vereinbarung mit der Kreisamtsleitung der NSV. abgeschlossen, die sich bereits praktisch bewährt hat. Nachdem die NSV. auch in Weißwasser eine Volkspflegerin angestellt hatte, schloß die Stadt Weißwasser eine ähnliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe ab.

Besonderer Wert wurde vom Wohlfahrts- und Jugendamt ständig auf die möglichst starke Heranziehung ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen gelegt, wobei der Helferstab der Kreisamtsleitung der NSV. und des Kreisjugendamtes nach Möglichkeit in Übereinstimmung gebracht wurde. Eine wertvolle Erleichterung bedeutet es dabei, daß das Netz der Gemeindepflegestationen im Kreise von bemerkenswerter Dichte ist und nach den Neugründungen der NSV. in den letzten Jahren fast alle Ortschaften im Kreise umfaßt.

Ähnlich wie mit der NSV. hielt das Kreiswohlfahrtsamt auch mit den anderen Gliederungen der NSDAP. Fühlung, soweit sich ihr Aufgabengebiet mit dem seinen berührte. Besonderen Anlaß zur Zusammenarbeit mit der NS.-Frauenschaft bot die unter ihrer Führung vom Deutschen Frauenwerk durchgeführte Mütterschulung. In ihrem Dienst standen besonders die Fürsorgerinnen des Kreises. Eine Kreisfürsorgerin ist Verbindungsfrau der Kreisfrauenschaft bei der NS.-Volkswohlfahrt. Mit der Deutschen Arbeitsfront wurde in verschiedenen Fällen von Wohnungs- und sonstiger sozialer Not sowie Arbeitsamtsfragen zwecks Durchführung geeigneter Abhilfemaßnahmen Fühlung genommen, in ähnlicher Weise auch mit der Kreisbauernschaft. Mit der NSKOV. bestand besondere Verbindung bei der Arbeitsvermittlung für Kriegsbeschädigte. Mit der Hitler-Jugend wurde besonders in der HJ.-Heimbeschaffungsaktion wie auch in der Jugendhilfe zusammengearbeitet. Der Schulung der Gemeindeleiter im Fürsorgewesen wurde im Einvernehmen mit dem Amt für Kommunalpolitik besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Auf Veranstaltungen des Gemeindetages wurden wiederholt fürsorgerechtliche

Fragen behandelt. Ferner sprach der Wohlfahrtsamtsleiter bei mehreren Ortsgruppentagungen des NS.-Lehrerbundes.

Wohlfahrtsarbeit der Landkreise.

Dem Bericht von Landrat Dr. Parisius, Calbe, über die Arbeit der Landkreise in der Nr. 6 der Zeitschrift „Der Gemeindetag" vom 15. 3. 1939 sind folgende Ausführungen entnommen:

„Die Landflucht ist zur Zeit wohl die größte Sorge, die wir haben. Ein Patentmittel dagegen wird nicht zu finden sein. Immerhin müßte es möglich sein, den allgemeinen Mangel an Arbeitskräften sich nicht so stark in Form von Locklöhnen auf das Lohnniveau auswirken zu lassen, wie es bis jetzt der Fall ist. Recht begrüßenswert ist auch die Ansiedlung langjähriger Landarbeiter, damit diese die Möglichkeit einer eigenen Bauern- und Siedlerexistenz als Anreiz haben. Daneben verdienen u. a. die Kindergärten der NSV. stärkste Förderung. Im Erntekindergartenbau kann man mit verhältnismäßig geringen Mitteln recht Gutes schaffen. Farbige Bilder der erstellten Gärten, in den Dorfgemeinschaftsabenden vorgeführt, regen die Gemeinden zur Nachahmung an. In den Industriestädten kosten die Dauerkindergärten freilich erheblich mehr. Die Richtlinien der NSV. verlangen sogar sehr kostspielige Bauten. Allerdings übernimmt die NSV. ganz oder zum Teil die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten. Andererseits ist es den Gemeinden natürlich unbenommen, evtl. die Kindergärten auch allein nach ihrem Befinden zu errichten und zu unterhalten. Damit kommen wir auf die Fragen der Wohlfahrtspflege.

Auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege erfordert die Heilbehandlung der Hilfsbedürftigen nach wie vor erhebliche Kosten. Hoffentlich werden die Verhandlungen des Deutschen Gemeindetages über einen Mustervertrag für die zahnärztliche Betreuung Hilfsbedürftiger bald ein Ergebnis zeitigen, damit auch hier nach dem Vorbilde des Mustervertrages für die ärztliche Betreuung eine gewisse Einheitlichkeit erreicht wird!

In der Jugendpflege zeigt sich in letzter Zeit eine Erscheinung, die besondere Beachtung erheischt. Fast jede Organisation hält sich für verpflichtet, innerhalb ihrer Mitglieder Jugendgruppen ins Leben zu rufen und Jugendpfleger und Jugendwarte zu bestellen. Ähnliche Erscheinungen zeigen sich auf dem Gebiete der Leibesübungen, wo überall Sportwarte und Sportreferenten eingesetzt werden. Abgesehen davon, daß es unbedingt einer Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete dieser Stellen gegenüber den amtlichen Jugendpflegestellen und dem Kreisturnlehrer bedarf, birgt diese Überorganisation die Gefahr einer weitgehenden Zersplitterung der für Jugendpflege und Leibesübungen ausgeworfenen Mittel in sich. Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß nur die Hitlerjugend Träger unserer heutigen Jugend ist. Einer Vergeudung der für Leibesübungen vorgesehenen Mittel wird man am besten dadurch vorbeugen können, daß die Gemeinden im allgemeinen das Sportgerät selbst beschaffen und im Eigentum behalten mit der Maßgabe, daß das Sportgerät sowohl der Schule wie den Sport- und Jugendorganisationen ausgeliehen wird.

Manche fürsorgerechtlichen Zweifelsfragen sind im übrigen inzwischen geklärt worden. So ist durch die Verordnung über Leistungsverbesserungen in der öffentlichen Fürsorge (siehe hierzu RABl. 1938 S. II 376 und IV 500)[1]) die Kürzung der Fürsorgeleistung mit Rücksicht auf die Erhöhung der Sozialrente verboten worden, wodurch mancherlei Unzufriedenheit in der Bevölkerung beseitigt wurde. Noch nicht endgültig geklärt ist der Streit um die Krankenkassenleistungen bezüglich der Familienhilfe bei zum Wehrmachtsdienst eingezogenen Kassenmitgliedern. Der Deutsche Gemeindetag wendet sich mit Recht gegen den auch vom Reichsverband der Krankenkassen vertretenen formalistischen Standpunkt, daß die Pflicht zur Familienhilfe entfalle, weil der unterstützungsverpflichtete Familienangehörige zur Gewährung der familienrechtlichen Unterstützung imstande sein müsse und dies bei Eingezogenen nicht der Fall sei. Übrigens hat die Familienfürsorge den Landkreisen ständig steigende Ausgaben gebracht. Es ist selbstverständlich, daß die Landkreise hier gerne helfen. Immerhin sollen die finanziellen Auswirkungen nicht unterschätzt

[1]) DZW. XIV S. 563.

werden. In meinem Kreise sind die Ausgaben für Familienunterstützung seit 1937 um rund 30 000 RM, d. h. um rund 30 v. H., gestiegen."

Für die Praxis der Fürsorgeverbände.

Einer Abhandlung von Kreissyndikus Dr. Nauk, Nauen, „Zur Fürsorgereform in der Ostmark" in Heft 6 der Zeitschrift „Die Landgemeinde" (Ausgabe O: für die Ostmark) vom 15. 3. 1939 sind folgende Ausführungen entnommen:

„Solange ein Bearbeiter über das theoretische Wissen nicht hinausgewachsen und zu einem, sagen wir, fürsorgerischen Instinkt gekommen ist, bleibt sein Tun ein unvollkommenes Tasten mit einem guten Teil unbefriedigender und unzureichender Ergebnisse. Das Grundsätzliche, die tragenden Ideen, die Gesamtausrichtung auf ein gemeinsames Ziel sind es, die ihn bei seinen täglichen Überlegungen leiten müssen. Begrifflich und auch sonst theoretisch kann und muß er sich ständig weiterbilden, am besten an Hand der reichhaltigen Fürsorgekommentare, der zahllosen Fürsorgeentscheidungen höchster Gerichte und der Fachzeitschriften, die er nicht nur oberflächlich auf der Suche, was er im Sonderfalle machen soll, durchblättern, sondern gründlich durcharbeiten sollte. Praktischen Blick aber und die unentbehrliche Kenntnis der Menschen und ihrer ihr Schicksal beeinflussenden Eigenschaften muß er sich aus dem unerschöpflichen Quell täglich neu hereinkommender Fürsorgefälle holen. Gewissenhaft muß er an ihnen unermüdlich seine Kenntnisse ausprobcn, bis die theoretische Lösung, die er nach dem Gesetz für richtig hält, auch praktisch befriedigt und bis jener Grad volksnaher und auch fürsorgerechtlich einwandfreier Betreuung erreicht ist, der allein innere und wirkliche Belohnung seines Tuns sein darf. Daß sich solch Können nicht binnen kurzem erzwingen läßt, sondern eine Frucht ist, die langsam in der Praxis reift, liegt klar. Daß sie aber nicht jedem ohne Mühe in den Schoß fällt, sondern stete Arbeit an sich selber erfordert, muß erkannt und beachtet werden.

Es ist bekannt, daß eine gewisse Schulung und Erziehung dazu gehört, bei der Beurteilung menschlicher Notstände vom voreiligen gefühlsmäßigen Mitleid zum wohlabgewogenen, deshalb aber nicht weniger wertvollen sozialen Empfinden zu kommen, und daß nur dieses brauchbar ist für eine wirksame Hilfe aus öffentlichen Mitteln. Die Erfahrung lehrt, daß der Bürgermeister auf dem Lande, insbesondere der ehrenamtliche ohne theoretische Vorkenntnisse, mit gesundem Instinkt einfach aus der Gemeinschaft mit der Bevölkerung heraus auf Grund oft jahrelanger Übung den richtigen Blick für das Nötige im einzelnen Falle hat. Aber es läßt sich auch nicht leugnen, daß häufig genug persönliche Hemmungen aller Art, Streitigkeiten, Verärgerung, auch übertriebene Angst vor den Kosten oder der Meinung anderer, seinen Entschluß beeinflussen, so daß etwas Falsches oder Unzureichendes geschieht. Deshalb sind gesetzliche Festlegungen unentbehrlich geworden, in deren praktischer Handhabung in der kleinen Gemeinde mehr das Gefühlsmäßige, in der höheren Instanz mehr die Theorie und das Rechtliche überwiegen mag. Eine ihrer bedeutsamsten und im Vergleich zum früheren Zustand im alten Österreich oft neuen und ungewohnten Bestimmungen ist, daß die öffentliche Fürsorge auch ohne Antrag einsetzen muß, und zwar rechtzeitig und ausreichend. Ein gesundes Volk kann wie ein natürlicher Körper kein krankes Glied an sich dulden, weil das seine eigene Kraft und Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Deshalb die Fürsorge von Amts wegen in ausreichendem Maße! Es sind nicht die Schlechtesten, die ihre Not zu verbergen suchen, weil sie der Allgemeinheit nicht zur Last fallen wollen. Die Bitte um öffentliche Hilfe ist mindestens ebensooft das Ergebnis eines inneren Kampfes mit anständigen charakterlichen Hemmungen oder gar ein Schritt der Verzweiflung, wie sie sich vielleicht bei weniger Gehemmten als mißbräuchlicher Versuch herausstellt, auf Kosten der Allgemeinheit zu faulenzen. Hierin Klarheit zu schaffen, den Mißbrauch abzuwehren und die verschämte Anständigkeit vor einer Verspätung der Hilfe zu bewahren, ist eine der vornehmsten Aufgaben, die dem Leiter einer Gemeinde und unter den Fürsorgeorganen ihm fast allein obliegt.

Nun ist Vorbeugen sicher oft bessere Fürsorge, als bereits eingetretene Not beheben. Hier aber spielt ein Gesichtspunkt des Fürsorgerechts, also der weniger beliebten Theorie hinein, der Beachtung verdient: Pflichtaufgabe der

öffentlichen Fürsorge ist nur die Beseitigung der bereits gegenwärtigen oder doch unmittelbar bevorstehenden Hilfsbedürftigkeit. Die schon früher einsetzende Hilfe, die eine erst künftig drohende Not verhindern will, gehört zu den freiwilligen, den sog. „Kann"-Fürsorgemaßnahmen, die zwar auch aus öffentlichen Fürsorgemitteln finanziert werden dürfen (§ 3 Reichsgrundsätze), deren Kosten aber andere Lastenträger, die für den Fürsorgefall sonst endgültig verpflichtet wären, nicht zu ersetzen brauchen. Im Verhältnis zu anderen Kostenträgern kann infolgedessen, wenn solche vorbeugenden Maßnahmen unterlassen werden, auch niemals ein pflichtwidriges Verhalten (Abschiebung) vorliegen. Naturgemäß läßt sich die Grenze, wo die Vorbeugung aufhört und die Beseitigung einer unmittelbar bevorstehenden oder schon gegenwärtigen Not anfängt, nicht immer einwandfrei und vor allem nicht allgemein und genau erkennbar bestimmen. Gegenüber den beteiligten Volksgenossen wird sich das Richtige — eben aus einem gesunden sozialen Empfinden und der Überlegung heraus, daß die Vorbeugung meist nicht nur wirksamer, sondern auf längere Sicht meist auch billiger ist — oft leichter finden lassen, als sich später bei einem Fürsorgestreit mit dem endgültig verpflichteten Verband darlegen und beweisen lassen wird. Auch das sollte aber den Bearbeiter niemals davon abhalten, das sachlich Gebotene und Vernünftige so rechtzeitig wie möglich zu tun."

Fettverbilligung und Regelung des Bezugs von Konsummargarine.

Nach dem Erlaß des RAM. und des RMfEuL. vom 16. 2. 1939 (RMBliV. Sp. 475, RABl. S. I 116) werden die von der Reichsregierung zur Verbilligung der Speisefette für die minderbemittelte Bevölkerung und zur Sicherung des Bezugs von Konsummargarine getroffenen Maßnahmen für die Monate April, Mai und Juni 1939 im bisherigen Umfang fortgeführt.

Da die einschlägigen Vorschriften seit dem grundlegenden RdErl. des RAM. vom 8. 6. 1935 mehrfach geändert worden sind, hat der RAM. die geltenden Bestimmungen mit einigen Ergänzungen in dem Erlaß vom 16. 2. 1939 beigefügten Richtlinien für die Durchführung der Maßnahmen der Reichsregierung zur Fettversorgung der minderbemittelten Bevölkerung (Fettverbilligung und Regelung des Bezugs von Konsummargarine) zusammengefaßt. Die Ausgabestellen der Fettverbilligungs- und Konsummargarinebezugsscheine erhalten damit einen Überblick über den gegenwärtigen Rechtszustand, der ihnen die Durchführung der Maßnahmen erleichtert.

Aus den in den Richtlinien enthaltenen Ergänzungen ist u. a. hervorzuheben, daß Juden von dem Bezug der Fettverbilligungsscheine nunmehr ausgeschlossen sind. Dagegen können sie Margarinebezugsscheine auch weiterhin erhalten, falls sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

In der Ostmark und in den sudetendeutschen Gebieten tritt die Fettverbilligung und die Regelung des Bezugs von Konsummargarine erstmalig am 1. 4. 1939 in Kraft, wie dies bei Einführung der Haushaltsnachweise durch den MinErl. vom 2. 2. 1939 (RMBliV. Sp. 223 ff.) bereits angekündigt worden ist.

Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Staates (Reich und Länder)

Verordnung über den Arbeitseinsatz.

Vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 575):

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1892)[1]) wird mit Zustimmung des Beauftragten für den Vierjahresplan, des Reichsministers der Finanzen und des Reichsministers des Innern folgendes verordnet:

§ 1

Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter werden Reichsbehörden, die dem Reichsarbeitsminister unterstellt sind. Das gleiche

[1]) DZW. XIV S. 566.

gilt für die Reichsausgleichsstelle für Arbeitsvermittlung; sie erhält die Bezeichnung „Reichsstelle für Arbeitsvermittlung".

§ 2

Die Beamten der bisherigen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung werden unmittelbare Reichsbeamte. Dienstherr der Angestellten und Arbeiter der bisherigen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung wird das Reich.

§ 3

Die bisherige Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Aufgabe bestehen, das Beitragsaufkommen (§§ 142 ff. des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) zu vereinnahmen und es nach Maßgabe ihres Haushaltsplans zu verausgaben. Sie führt die Bezeichnung „Reichsstock für Arbeitseinsatz". Der Reichsarbeitsminister verwaltet den Reichsstock für Arbeitseinsatz und setzt seinen Haushalt mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen fest. Das Vermögen der bisherigen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bleibt Vermögen des Reichsstocks für Arbeitseinsatz, soweit nicht § 4 Ausnahmen vorsieht.

§ 4

(1) Die Grundstücke, Gebäude und beweglichen Sachen der bisherigen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die ihrer Verwaltung dienen, gehen in das Eigentum des Reichs über.

(2) Das Reich tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ein, soweit sie die ihrer Verwaltung dienenden Grundstücke, Gebäude und beweglichen Sachen betreffen.

(3) Aus Anlaß des Übergangs von Rechten und Pflichten auf das Reich werden Steuern, Gebühren und andere Abgaben nicht erhoben.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Krankenversicherung der im „hauswirtschaftlichen Jahr" beschäftigten Mädchen.

Erl. d. RAM. v. 21. 2. 1939 — IIa 1766/39 — (RABl. S. IV 111):

Das Reichsversicherungsamt hat zu der Frage der Krankenversicherung der im „hauswirtschaftlichen Jahr" beschäftigten Mädchen wie folgt Stellung genommen:

Das Reichsversicherungsamt ist vorbehaltlich einer Entscheidung im Rechtszuge der Auffassung, daß die im hauswirtschaftlichen Jahr beschäftigten Mädchen der Krankenversicherungspflicht unterliegen.

Nach der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generalfeldmarschall Göring, über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938 (Reichsarbeitsbl. S. I 46) dürfen ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen als Arbeiterinnen oder Angestellte nur eingestellt werden, wenn sie eine mindestens 1jährige Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft durch das Arbeitsbuch nachweisen. Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat dazu in einer Durchführungsverordnung vom 16. Februar 1938 (Reichsarbeitsbl. S. I 46) das Nähere bestimmt. Diese Anordnung bezweckt, in viel größerem Umfange als bisher die weibliche Jugend der Land- und Hauswirtschaft zuzuführen, die unbedingt notwendige Entlastung der Hausfrauen auf dem Lande und in der Stadt, besonders in kinderreichen Familien, herbeizuführen und daneben der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung der weiblichen Jugend zu dienen. Das Pflichtjahr kann im allgemeinen im freien Arbeitsverhältnis, aber ganz oder teilweise auch im Arbeitsdienst, Landdienst, Landhilfe, ländlicher Hausarbeitslehre usw. abgeleistet werden. Im ersteren Falle haben sich die jungen Mädchen die Arbeitsplätze, auf denen sie ihr Pflichtjahr ableisten wollen, selbst zu suchen. Die eigene Arbeitsuche tritt nur in den Fällen in den Hintergrund, in denen sie die planmäßige Lenkung des Arbeitseinsatzes zu stören geeignet ist. (Zu vgl. Timm im Reichsarbeitsbl. 1938 S. II 73.) Danach beruht das land- und hauswirtschaftliche Jahr zwar auf einer allgemeinen öffentlichen Anordnung. Es ist aber seiner Natur nach ein privates Dienst- und Arbeitsverhältnis wie jedes andere. Die jungen Mädchen treten zu den Personen, die sie in der Haus- und Landwirtschaft beschäftigen, in ein persönliches und wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis. Da in der Krankenversicherung anders als in der Invalidenversicherung (zu vgl. § 1227 RVO.) auch eine Beschäftigung, für die nur freier Unterhalt gewährt wird, als entgeltlich anzusehen ist, sind bei den jungen Mädchen die Voraussetzungen des § 165 der Reichsversicherungsordnung sämtlich erfüllt. Sie sind deshalb während des land- und hauswirtschaftlichen Pflichtjahres krankenversicherungspflichtig.

Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen, Ausstellung von Zeugnissen und Gutachten bei Annahme von Kindern an Kindes Statt.

RdErl. d. RMdI. v. 16. 3. 1939 — IV a 4066 II/38-2011 f — (RMBliV. S. 607):

(1) Nach § 2 (1) der VO. über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. 3. 1935

(RGBl. I S. 481)[1]) sind von der Gebührenpflicht solche Verrichtungen befreit, die das Gesundheitsamt gem. § 3 Abs. 1 Nr. I und II des Ges. über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 3. 7. 1934 (RGBl. I S. 531) zu leisten hat. Unter den im § 3 Abs. 1 Nr. I benannten Aufgaben ist unter Buchst. b) die Erb- und Rassenpflege einschl. der Eheberatung aufgeführt. Die Begutachtung und Ausstellung der Zeugnisse für Kinder und andere Personen, die an Kindes Statt angenommen werden sollen, gehört gem. Abschnitt XIV § 52 Abs. 2 der 3. DVO. zum vorgenannten Ges. v. 30. 3. 1935 (RMBl. S. 327) zu den erb- und rassenpflegerischen Aufgaben der Gesundheitsämter im Sinne der vorbezeichneten Bestimmung.

(2) Bei der Begutachtung von Kindern und anderen Personen, die an Kindes Statt angenommen werden sollen, kommt es im wesentlichen auf die Beurteilung der Gesundheit und insbesondere der Erbgesundheit der Anzunehmenden an. Zur Durchführung derartiger Feststellungen kann auf die Einbeziehung der Eltern und in besonders gelagerten Fällen auch der nächsten sonstigen Blutsverwandten in den Kreis der zu Untersuchenden nicht verzichtet werden. Derartige Untersuchungen und Ausstellung von Zeugnissen sind zur Begutachtung des Anzunehmenden selbst zu rechnen und nach Abs. (1) dieses RdErl. kostenfrei, auch wenn sie von einem anderen Gesundheitsamt im Wege der Amtshilfe ausgeführt werden.

(3) Die Untersuchungen und Ausstellung von Zeugnissen für die annehmenden Personen sind, da hier die Voraussetzungen des Abs. (1) dieses RdErl. nicht zutreffen, gebührenpflichtig, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 2 (2) b) der VO. über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. 3. 1935 (RGBl. I S. 481) vorliegen. Über die erfolgte Untersuchung der annehmenden Person bzw. Personen ist ein Zeugnis auszufertigen. Die Bezahlung hat nach dem Mindestsatz der bei B 17 des Tarifs für die Gebühren der Gesundheitsämter (VO. über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. 3. 1935, RGBl. I S. 481, in Verbindung mit Abs. 3 der allgemeinen Bestimmungen dieses Tarifs) vorgesehenen Gebühr zu erfolgen.

(4) Die Kosten für die Untersuchungen nach Wassermann sind nach § 2 (4) der VO. über die Gebührenerhebung der Gesundheitsämter v. 28. 3. 1935 sowohl für den zu Adoptierenden und dessen Eltern als auch für die Adoptiveltern den Gesundheitsämtern zu ersetzen. Da es sich bei den Adoptionen aber um bevölkerungspolitisch wichtige Maßnahmen handelt, setze ich die Gebühr für eine Untersuchung nach Wassermann auf 1,25 RM fest. Bei der Übersendung des Untersuchungsmaterials hat das Gesundheitsamt den besonderen Zweck zu vermerken.

[1]) DZW. XI S. 143.

Auskunft an Sozialversicherungsträger über jüdische Vermögen.

Erl. d. RAM. v. 22. 2. 1939 — IIa 2317/39 — (RABl. S. IV 109):

Der Herr Reichsminister der Finanzen hat durch Runderlaß an die Oberfinanzpräsidenten vom 9. Februar 1939 — S 1115 — 708 III R — bestimmt, daß die Finanzämter den Sozialversicherungsträgern über jüdische Vermögen auf Antrag Auskunft aus den Vermögensverzeichnissen zu erteilen oder den Sachbearbeitern der Versicherungsträger Einsicht in die Verzeichnisse zu gewähren haben, sofern ein berechtigtes Interesse zur Einsichtnahme glaubhaft gemacht wird.

Änderung des Kleinrentnergesetzes in Österreich.

Beschl. d. Reichsstatthalters in Österreich (Österreichische Landesregierung) vom 17. Februar 1939 (GBl. f. d. L. Österreich S. 597):

Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) hat beschlossen:

Artikel I. Das Kleinrentnergesetz (BGBl. Nr. 251/1929)[1]) in der derzeit gültigen Fassung wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 1. Alle laufenden Leistungen aus dem Kleinrentnerfonds werden, soweit sich bei ihrer nach der Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich (GBl. Nr. 9/1938) erfolgten Umrechnung auf die Reichsmarkwährung nicht volle Reichsmarkbeträge ergeben, auf die nächste volle Reichsmarkeinheit aufgerundet.

§ 2. (1) Kleinrentner, die den Anspruch oder die Anwartschaft auf eine Unterhaltsrente wegen Versäumung der vorgeschriebenen Anmeldefristen nicht erworben haben, können diesen Anspruch oder die Anwartschaft durch Nachholung der Anmeldung erlangen.

(2) Ist eine nach Abs. 1 anmeldungsberechtigte Person vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestorben, so kann der überlebende Ehegatte (§ 5 Abs. 4 des Kleinrentnergesetzes) den Anspruch für sich anmelden.

§ 3. Für die Beurteilung der nach § 2 Abs. 1 angemeldeten Ansprüche sind mit der im § 4 festgesetzten Ausnahme die im Kleinrentnergesetz aufgestellten Voraussetzungen maßgebend. Die Voraussetzung des Mindestalters oder der vollständigen Erwerbsunfähigkeit muß spätestens am 31. Dezember 1938 vorliegen, die übrigen Voraussetzungen müssen spätestens am 31. Januar 1930 gegeben gewesen sein. Bei den Ansprüchen nach § 2 Absatz 2 sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 4 des Kleinrentnergesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Kleinrentner, die am 31. Januar 1930 deutsche Staatsangehörige waren und damals ihren ordentlichen Wohnsitz in Österreich hatten, sind solchen gleichzuhalten, die an

[1]) DZW. XIV S. 4.

diesem Tage österreichische Bundesbürger waren. Sie haben zwecks Erlangung des Anspruches nach diesem Gesetze die Anmeldung auch dann vorzunehmen, wenn sie den Anspruch nach dem Kleinrentnergesetz rechtzeitig angemeldet hatten.

§ 5. Wird die Anmeldung vor dem 1. April 1939 vorgenommen, so steht der Anspruch vom 1.Oktober 1938 an zu; Kleinrentnern, die das Mindestalter zwischen dem 1. Oktober 1938 und dem 31. Dezember 1938 vollendet haben, steht der Anspruch auf die Unterhaltsrente erst von dem darauffolgenden Monatsersten an zu. Bei Anmeldung nach dem 31. März 1939 gebührt die Unterhaltsrente von dem auf die Anmeldung folgenden Monatsersten an.

§ 6. Der § 4 Abs. 3 des Kleinrentnergesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 451/1935) hat zu lauten wie folgt:

„Außerordentliche Hilfeleistungen im Sinne des vorhergehenden Absatzes können insbesondere auch Kleinrentnern gewährt werden, die, von der Entscheidung der Kommission des Kleinrentnerfonds angefangen, die ihnen gemäß § 18 Abs. 1 bis zu diesem Zeitpunkte weitergewährte vorgesetzliche Kleinrentnerunterstützung verlieren (laufende a. o. Beihilfen); sie dürfen die Höhe des bisherigen Bezuges keinesfalls übersteigen."

§ 7. Das Kleinrentnergesetz gilt nicht für Juden (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 - Reichsgesetzbl. I S. 1333 - [2])); Leistungen aus dem Kleinrentnerfonds auf Grund früherer Bescheide werden Juden nicht mehr gewährt.

Artikel II. § 1 dieses Gesetzes tritt rückwirkend mit 1. Mai 1938 in Wirksamkeit; die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

[2]) DZW. XI S. 639.

Auslegung und Ergänzung des § 26 der Fürsorgeeinführungsverordnung.

Erl. d. RMdI. u. d. RAM. v. 6. 3. 1939 — Nr. V W I 41/39 — u. II b 1943/39:
7012 Öst.

1. Auf Grund des § 35 Abs. 1 der VO. über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. 9. 1938 (RGBl. I S. 1125)[1]) ordnen wir folgendes an:

Einer Anerkennung im Sinne des § 26 Satz 2 Halbsatz 2 der Fürsorgeeinführungsverordnung steht es gleich, wenn der in Anspruch genommene Träger der Armenfürsorge die erste Aufforderung des ersatzfordernden Trägers der Armenfürsorge zum Kostenersatz innerhalb von drei Monaten seit der Absendung der ersten Aufforderung nicht beantwortet hat. Bei Streitigkeiten über die Anerkennung entscheidet der Landeshauptmann des in Anspruch genommenen Trägers der Armenfürsorge — in Wien der Bürgermeister — endgültig.

2. Unter den für den einzelnen Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten im Sinne des § 26 Satz 2 Halbsatz 1 der Fürsorgeeinführungsverordnung sind die von einem und demselben Träger der Armenfürsorge aufgewendeten Kosten eines Fürsorgefalles im Sinne fortgesetzter Hilfsbedürftigkeit (§ 15 der FürsorgepflichtVO.) zu verstehen. Ist der Hilfsbedürftige nicht fortlaufend, sondern mit kurzen Unterbrechungen unterstützt worden, so gilt er als fortgesetzt hilfsbedürftig, wenn trotz zeitweiser, verhältnismäßig unerheblicher Nichtgewährung von öffentlicher Fürsorge der Grund der Hilfsbedürftigkeit fortbestanden hat. Liegt fortgesetzte Hilfsbedürftigkeit vor, so sind bei der Feststellung, ob der Unterstützungsbetrag die Grenze von 100 RM erreicht hat, die einzelnen Unterstützungsbeträge zusammenzurechnen. Vgl. im übrigen des näheren die Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen Band 89, Seite 54 auf Seite 59.

[1]) DZW. XIV S. 361, 368.

Verordnung über die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen im Lande Österreich.

Vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 422):

Auf Grund des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (RGBl. I S. 237) wird verordnet:

§ 1

Im Lande Österreich gelten die nachstehend aufgeführten Gesetze und Vorschriften mit den dazu ergangenen Änderungen nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 2 bis 4:

1. Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 989).
2. Vom Gesetz über Änderungen auf dem Gebiete der Reichsversorgung vom 3. Juli 1934 (RGBl. I S. 541) Artikel 1, Artikel 2 § 2, Artikel 3, 4 und 10.
3. Das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 133).
4. Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (RGBl. S. 59).

§ 2

Das Reichsversorgungsgesetz gilt mit folgender Maßgabe:

1. Es findet auf Beschädigte und Hinterbliebene Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich gründet auf eine vor dem 14. März 1938 beendete Dienstleistung in der ehemaligen bewaffneten Macht oder auf Schädigungen an Leib oder Leben im Sinne des Gesetzes über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli

1922 (RGBl. I S. 620) §§ 1 und 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1927 (RGBl. I S. 515, 533).

2. Keinen Anspruch auf Versorgung haben Hinterbliebene (§§ 37, 38, 41, 43, 44, 97), wenn die Dienstleistung des Verstorbenen vor dem 1. August 1914 beendet worden ist, es sei denn, daß sie im September 1938 nach dem Invalidenentschädigungsgesetz eine Hinterbliebenenrente bezogen haben.
3. Zu den nach § 27 Abs. 1 zustehenden Gebührnissen wird die Ausgleichszulage von 35 vom Hundert gewährt; im übrigen finden die Vorschriften des § 28 mit Wirkung vom 1. Juli 1939 Anwendung.
4. Im Sinne des § 63 Nr. 2 und des § 64 Abs. 1 Nr. 2 gelten die den Berufsmilitärpersonen und ihren Hinterbliebenen nach bisherigen österreichischen Gesetzen gezahlten Ruhe- und Versorgungsgenüsse als Versorgungsgebührnisse aus einem Militärversorgungsgesetz.
5. Eine nach dem 31. Juli 1924 bewilligte Abfertigung (Invalidenentschädigungsgesetz § 36) gilt als Kapitalabfindung im Sinne der §§ 72 bis 84.
6. § 110 findet keine Anwendung. Hinterbliebene von Berufsmilitärpersonen haben Anspruch auf die Versorgungsgenüsse, wenn diese für sie günstiger sind als die Versorgung nach dieser Verordnung.
7. Berufsmilitärpersonen können mit Zustimmung des Versorgungsamts zwischen der Versorgung nach dieser Verordnung und den Ruhegenüssen wählen. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, in dem das Versorgungsamt der Wahl zugestimmt hat.

   Berufsoffiziere und Berufsbeamte der Wehrmacht erhalten zu den Ruhegenüssen die Verstümmelungszulage nach Maßgabe des Gesetzes über die Pensionierung der Offiziere einschließlich Sanitätsoffiziere des Reichsheeres, der Marine und der Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 565) § 11 in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1219) § 1 Nr. 1; den Unterbeamten wird jedoch Verstümmelungszulage im Betrage von jährlich 300 Reichsmark gewährt.

§ 3

Das Gesetz über die Versorgung der Kämpfer für die nationale Erhebung gilt mit folgender Maßgabe:

1. Der Anspruch auf Versorgung setzt voraus, daß das schädigende Ereignis vor dem 11. April 1938 eingetreten ist.
2. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung auf die Mitglieder des steirischen Heimatschutzes (Führung Kammerhofer) und ihre Hinterbliebenen.
3. § 2 Nr. 3 bis 5 dieser Verordnung finden Anwendung.
4. Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Versorgungsamt I Wien übertragen.

§ 4

1. Soweit es sich um die erstmalige Feststellung der Versorgungsgebührnisse nach der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938 (RGBl. I S. 1196)[1]) und nach dieser Verordnung handelt, ist die Berufung nur zulässig,
   a) wenn ein Beschädigter im September 1938 nach dem Invalidenentschädigungsgesetz eine Invalidenrente bezogen hat, der Anspruch auf Rente nach dem Reichsversorgungsgesetz aber wegen Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs mit einer Dienstbeschädigung abgelehnt worden ist,
   b) wenn es sich um den Anspruch auf Pflegezulage (Reichsversorgungsgesetz § 31) handelt und der Beschädigte im September 1938 nach dem Invalidenentschädigungsgesetz § 15 Abs. 2, 3 oder 4 einen Rentenzuschuß bezogen hat,
   c) wenn es sich um den Anspruch eines Berufsoffiziers oder Berufsbeamten der Wehrmacht auf Verstümmelungszulage (§ 2 Nr. 7 Abs. 2) handelt und der Beschädigte im September 1938 nach dem Invalidenentschädigungsgesetz eine Invalidenrente bezogen hat,
   d) wenn Hinterbliebene im September 1938 nach dem Invalidenentschädigungsgesetz eine Hinterbliebenenrente bezogen haben, der Anspruch auf Rente nach dem Reichsversorgungsgesetz aber wegen Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einer Dienstbeschädigung abgelehnt worden ist.
2. Den Versorgungsämtern werden die Befugnisse übertragen, die die Landesinvalidenämter und die bei ihnen gebildeten Einstellungsausschüsse im Rahmen des österreichischen Invalidenbeschäftigungsgesetzes (Text vom Februar 1928, BGBl. Nr. 69) wahrgenommen haben. Gegen die Entscheidung des Versorgungsamts findet innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Hauptversorgungsamt statt. Das Hauptversorgungsamt entscheidet endgültig.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Die auf Grund der Verordnung über die Einführung von Versorgungsgesetzen im Lande Österreich vom 24. September 1938 (RGBl. I S. 1196) gewährten Versorgungsgebührnisse fallen mit Ende März 1939 weg.

§ 6

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

---

[1]) DZW. XIV S. 451.

Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 24. März 1939 (RGBl. I S. 574):

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1331)[1]) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) In den sudetendeutschen Gebieten treten in Kraft:

das Gesetz zur Ordnung der Krankenpflege vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1309)[2]),

die Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Krankenpflegeverordnung — KrPflV. —) vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1310),

die Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ausführungsverordnung) vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1314),

die Dritte Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ergänzungsverordnung) vom 28. September 1938 (RGBl. I S. 1320).

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den sudetendeutschen Gebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewandt werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Als öffentliche Krankenanstalten im Sinne dieser Vorschriften gelten die Krankenanstalten des Reichs, die als allgemeine öffentliche Krankenanstalten anerkannten Krankenanstalten der ehemaligen Länder Böhmen und Mähren-Schlesien, der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie die Krankenanstalten der Träger der Reichsversicherung.

§ 3

Als staatliche Anerkennung als Krankenpfleger oder Krankenpflegerin im Sinne des § 13 Abs. 1 der Krankenpflegeverordnung gilt das Diplom für berufsmäßige Krankenpflege im Sinne des § 10 der Verordnung des österreichischen Ministers des Innern vom 25. Juni 1914, betreffend die berufsmäßige Krankenpflege (RGBl. Nr. 139).

§ 4

(1) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 17 und 18 der Krankenpflegeverordnung treten am 1. Oktober 1940 in Kraft.

(2) Die höhere Verwaltungsbehörde ist berechtigt, von den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften auf Antrag über den 1. Oktober 1940 hinaus Ausnahmen zu bewilligen. Diese sind auf längstens drei Jahre zu befristen. Sie gelten nur für die sudetendeutschen Gebiete.

(3) Ausnahmegenehmigungen nach Abs. 2 dürfen nur solchen Personen erteilt werden, die die Krankenpflege vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits mindestens zwei Jahre ohne Unterbrechung in den sudetendeutschen Gebieten erfolgreich berufsmäßig ausgeübt haben.

§ 5

An Stelle des im § 3 Abs. 2 der Ausführungsverordnung genannten Zeitpunktes tritt der 1. Oktober 1938.

[1]) DZW. XIV S. 434.
[2]) DZW. XIV S. 447.

Umschau

FG **Verstärkter Kampf den Genußgiften!**

Die vom Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. und der Reichsstelle gegen den Alkoholmißbrauch durchgeführte II. Reichstagung Volksgesundheit und Genußgifte hat die für die Weiterarbeit auf breitester Grundlage notwendige und gewünschte öffentliche Diskussion über die Feinde unserer Volksgesundheit herbeigeführt.

In 6 Kundgebungen und Konferenzen (Hauptkundgebung, Wissenschaftliche Konferenz, Verkehrskonferenz, Frauenkundgebung, Erzieherkonferenz, Jugend- und Sportkundgebung) haben die verantwortlichen Männer und Frauen von Partei und Staat von den verschiedensten Gesichtspunkten der praktischen Arbeit aus die Gefährlichkeit der Genußgifte dargelegt und Wege zur Abwehr gewiesen. Dabei wurde überzeugend bewiesen, daß die Frage der Genußgifte alle Menschen- u. Berufsgruppen, jede Dienststelle der Partei und des Staates angeht.

An der Spitze aller Referate stand die aufrüttelnde Rede des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley. Er umriß in kühnen Gedankengängen das politische Problem, während andere Referenten die wissenschaftliche, wirtschaftliche, erzieherische, sportliche, gesundheitliche oder für den Verkehr wichtige Seite des Problems aufzeigten.

Eins ging aus allen Konferenzen und Referaten unter teils stürmischer Zustimmung der Tausende von Tagungsteilnehmern hervor: So wie bisher kann es mit dem Verbrauch und dem Mißbrauch der Genußgifte in Deutschland nicht weitergehen.

Nachdem das Hauptamt für Volksgesundheit der NSDAP. schon vor einem Jahre in den „12 Forderungen gegen den Alkohol- und Tabakmißbrauch", die indessen dem Volke bekannt wurden, die Grundlage der Arbeit prägte, hat der Beauftragte des Reichsärzteführers, Gauamtsleiter Dr. med. Bruns, in der Schlußkundgebung der II. Reichstagung vier Forderungen in den Vordergrund gestellt, deren sofortige Erfüllung unerläßlich ist. Die Partei wird sich dafür einsetzen, daß — wenn es sein muß — auch alsbald gesetzliche Handhaben gefunden werden, um eine Verwirklichung dieser vom Volke selbst so dringend verlangten Ziele und Maßnahmen herbeizuführen:

1. Schutz und Enthaltsamkeit der Jugend von Alkohol und Tabak ohne Altersbegrenzung. Brechung des Rauch- und Trinkzwangs, der immer noch von Älteren und in Form von einseitigen Reklamen und Anzeigen ausgeübt wird.

2. Restlose Alkoholenthaltsamkeit im Verkehr vor und während der Fahrt für Berufs- und Herrenfahrer. Beseitigung der zur Zeit vorhandenen doppelten Moral zwischen Berufs- und Herrenfahrern.

3. Entwicklung und Herstellung bester alkoholfreier Getränke, die geschmacklich gut, gesundheitlich einwandfrei sind und so preiswert sein müssen, daß sie jeder Volksgenosse kaufen kann.

An der Verwirklichung dieser dringlichen, auch von Dr. Ley herausgestellten Forderungen werden sich alle zuständigen Hersteller, alle Industrie- und Wirtschaftsgruppen (auch die Alkoholindustrie) gemeinsam beteiligen. Für die Brauwirtschaft ist außerdem die Aufgabe gestellt, ein alkoholarmes Bier herzustellen.

4. Verschwinden der mit der Volksmeinung und der Volksgesundheit unvereinbaren Geschäftsreklame für Genußgifte in den Zeitungen und Zeitschriften und im Film.

Der deutsche Rundfunk erklärt, daß er den Kampf gegen die Genußgifte voll und ganz unterstützen wird.

Die Reichssender werden künftig im Sinne der 12 Forderungen gegen den Alkohol- und Tabakmißbrauch arbeiten.

Zu den allgemeinen Maßnahmen, die im Anschluß an die II. Reichstagung durchgeführt werden, gehört die Herausgabe der Hauptreferate in Millionenauflagen. In Verbindung mit der Reichsjugendführung, dem Jugendamt der DAF., dem NS.-Lehrerbund wurde mit sofortiger Wirkung die Vierteljahreszeitschrift „Alkoholfreie Jugenderziehung" herausgegeben. Tatsachen zur Alkohol- und Tabakfrage für Schulung, Unterricht, Vortrag und Presse bringen die notwendigen Unterlagen in griffbereiter Form.

Die Auswertung der wissenschaftlichen Forschungsergebnisse erfolgt künftig in der internationalen wissenschaftlichen Zeitschrift „Die Genußgifte". Gleichzeitig wurde im Rahmen der Reichsstelle gegen den Alkoholmißbrauch ein wissenschaftlicher Ausschuß gebildet.

Konsequent wird die NSDAP. und das in ihr zuständige Hauptamt für Volksgesundheit in Verbindung mit der Reichsstelle gegen den Alkohol- und Tabakmißbrauch die Arbeit auf der nun eingeschlagenen klaren Linie fortsetzen.

Unter Mitarbeit aller Dienststellen der Partei und des Staates und der erzieherischen Mittel der Presse und des Funks wird dafür gesorgt werden, daß die Gefahren und Schäden der Genußgifte im Volke erkannt und ausgeschaltet werden!

Satzung der Stiftung „Deutscher Sportdank".

Ich habe am 27. Juli 1938, dem Tage der feierlichen Eröffnung des Deutschen Turn- und Sportfestes Breslau 1938, die Errichtung der Stiftung „Deutscher Sportdank" verkündet, aus der Schwersportbeschädigte und die Hinterbliebenen tödlich verunglückter Sportler eine zusätzliche Versorgung erhalten sollen.

Die Stiftung hat nachstehende

Satzung.

§ 1

Die Stiftung trägt den Namen „Deutscher Sportdank". Sie ist rechtsfähig und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck der Stiftung ist es,

1. deutsche Sportler, die durch einen Sportunfall eine dauernde schwere Beeinträchtigung ihrer Erwerbsfähigkeit erlitten haben,
2. Hinterbliebene der durch einen Sportunfall tödlich verunglückten deutschen Sportler

zu unterstützen, soweit eine besondere Notlage oder Bedürftigkeit vorliegt.

§ 3

Die Leistungen der Stiftung sind freiwillig; ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht daher nicht. Die zuerkannte Unterstützung ist nicht abtretbar.

§ 4

Sportunfall im Sinne des § 2 ist jede Verletzung, die ein Sportler bei einer unter Aufsicht stehenden Ausübung des von ihm betriebenen Zweigs der Leibesübungen erlitten hat.

Schwere Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 2 setzt eine Erwerbsminderung von wenigstens 50% voraus.

Unter den Hinterbliebenen sind die Witwe, die Kinder und die Eltern zu verstehen, soweit der Verunglückte zu deren Unterhalt wesentlich beigetragen hat.

Ein Sportler gilt auch dann als durch einen Sportunfall tödlich verunglückt, wenn der spätere Tod auf einen Sportunfall ursächlich zurückzuführen ist.

Ein auf dem Wege zu der und von der Sportausübung eintretender Unfall gilt nur dann als Sportunfall, wenn er innerhalb einer geschlossenen, unter Führung stehenden Gruppe eingetreten ist.

§ 5

Für die Bewilligung der Unterstützung gilt als Grundsatz, daß durch sie andere Leistungsträger, insbesondere die öffentliche Fürsorge, in ihren Leistungen nicht entlastet werden sollen.

§ 6

Die Unterstützung erfolgt ausschließlich durch Gewährung eines Geldbetrages, und zwar entweder in Gestalt einer widerruflichen Rente oder durch Zahlung einer einmaligen Beihilfe.

Besteht die Gefahr einer unzweckmäßigen Verwendung der Unterstützung, so kann die Stiftung die besondere Verwendung des Geldes bestimmen sowie die Zahlung an bestimmte Personen oder Anstalten zugunsten des Bedachten vornehmen.

Werden Umstände bekannt, auf Grund deren der Bedachte als einer Unterstützung unwürdig anzusehen ist, so kann diese sofort widerrufen werden.

§ 7

Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht

a) durch einen dauernd im Reichshaushalt bereitzustellenden Zuschuß von jährlich 100 000 RM,
b) durch freiwillige Beiträge der sporttreibenden Organisationen und sonstigen Stellen und Einrichtungen, die an der Versorgung Schwersportbeschädigter und der Hinterbliebenen tödlich verunglückter Sportler interessiert sind,
c) durch etwaige einmalige Zuwendungen, besonders aus Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und Stiftungen.

§ 8

Die Stiftung wird von dem Reichssportführer geleitet. Er ist der Vorstand der Stiftung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Leiter der Stiftung bestellt einen Stellvertreter, der ihn im Fall der Behinderung vertritt. Der Fall der Behinderung braucht nicht dargetan zu werden.

§ 9

Die Erledigung der laufenden Geschäfte erfolgt auf Kosten und durch das Personal der Stiftung „Deutsche Sporthilfe". Der Geschäftsführer dieser Stiftung ist daher auch Geschäftsführer der Stiftung „Deutscher Sportdank".

§ 10

Über die Anlegung des Stiftungsvermögens, die Feststellung des Haushaltsplans und die Bewilligung von Unterstützungen beschließt der Finanzausschuß.

Der Finanzausschuß besteht aus dem Staatssekretär des Reichsministeriums des Innern als Vorsitzendem, dem Leiter

der Stiftung als stellvertretendem Vorsitzenden, aus je einem Vertreter des Reichsministeriums des Innern, des Reichsministeriums der Finanzen, des Reichsarbeitsministeriums und des Nationalsozialistischen Reichsbunds für Leibesübungen, aus einem in der sozialen Unfallfürsorge erfahrenen Arzt und einem Sachverständigen der gemeindlichen Wohlfahrtspflege.

Der stellvertretende Leiter und der Geschäftsführer der Stiftung sowie etwa benötigte weitere Sachverständige nehmen an den Sitzungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 11

Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Reichs.

Dem Finanzausschuß ist vom Leiter der Stiftung alljährlich bis spätestens 30. April der Geschäftsbericht zu erstatten. Dieser enthält den Tätigkeits- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr.

§ 12

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern und der Prüfung des Rechnungshofes des Deutschen Reichs.

§ 13

Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung des Preußischen Staatsministeriums, vertreten durch den Reichs- und Preußischen Minister des Innern. Sonstige Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern.

Berlin, den 13. Februar 1939.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.
gez. Frick.

Die Hindenburgspende im Jahre 1938.

Nach dem Bericht von Ministerialrat Dr. Karstedt in der Nr. 6 des Reichsarbeitsblatts vom 25. 2. 1939 S. II 65 konnten auf Grund der im Jahre 1937 durchgeführten neuen Sammlung zur Hindenburg-Spende, die rund 3,1 Millionen RM erbrachte, für das Jahr 1938 600 000 RM für Unterstützungen usw. bereitgestellt werden.

Demgemäß hat die Stiftung in dem genannten Jahr 565 730 RM an Unterstützungen ausgezahlt und darüber hinaus 3205 RM aus dem Dispositionsfonds des Herrn Vorsitzenden.

Mit dem Betrag von 565 730 RM wurden insgesamt 3858 Personen unterstützt, darunter

2049 Kriegsbeschädigte,
1371 Kriegshinterbliebene,
70 Veteranen und
368 ehem. aktive Offiziere, Offiziere des Beurlaubtenstandes, Heeresbeamte und die Hinterbliebenen dieser Personenkreise.

Auch im Jahre 1938 ist durchweg an dem Unterstützungssatz von 150 RM festgehalten worden.

Der Gesamtbetrag der von der Stiftung seit ihrer Gründung im Jahre 1927 gezahlten Unterstützungsbeträge beläuft sich auf 10 943 013,65 RM. Dieser Betrag verteilt sich auf 64 709 Fälle.

Die Unkosten der Stiftung beliefen sich im Jahre 1938 auf 8704,67 RM. Die Unkostenquote betrug also 1,5 v. H.

Die Bilanz für den 31. Dezember 1938 schließt mit einem Vermögen von rund 3 673 000 RM ab.

Die Steuerfreiheit von militärischen Versorgungsbezügen.

Einkommensteuergesetz vom 27. 2. 1939.

Der ausgesprochen soziale Zug, der nach der Erklärung der Reichsregierung dem neuen Einkommensteuergesetz (EStG.) vom 27. 2. 1939 zugrunde liegt, zeigt sich auch in der Steuerfreiheit der Bezüge, die jetzige oder frühere Militärpersonen auf Grund der Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht oder infolge erlittener Friedens- oder Kriegsbeschädigung erhalten. Der einschlägige § 3 in Verbindung mit den Durchführungsvorschriften ergibt folgendes:

I. Kriegsbeschädigte und verwandte Personenkreise.

Steuerfrei sind:

1. Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, soweit es sich nicht um Gebührnisse handelt, die nur auf Grund der Dienstzeit gewährt werden. Als Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz gilt auch die Versorgung nach dem Gesetze über die Versorgung der

Kämpfer für die nationale Erhebung, dem Kriegspersonenschädengesetz, dem Altrentnergesetz, den früheren Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsgesetz über die Versorgung der Schutzpolizei der Länder, dem Reichsgesetz über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz, wenn die Versorgung wegen einer Beschädigung erfolgt. Die Bezüge sind jedoch steuerpflichtig bei Dienstzeitrenten, die lediglich auf Grund einer bestimmten Anzahl von Dienstjahren gewährt wurden. Zu den Versorgungsbezügen gehört auch die Heiratsabfindung, die einer wiederheiratenden Kriegerwitwe gewährt wird; auch sie ist steuerfrei. Steuerpflichtig ist jedoch die einer Witwe im Falle ihrer Wiederverheiratung gewährte Abfindung auf Grund des § 9 Altrentnergesetz, da es sich um einen Versorgungsanspruch auf Grund der Dienstzeit handelt. Ebenso unterliegen keiner Steuer die Kapitalabfindungen aus der Militärversorgung, ferner Ehrenzulagen, die mit deutschen Kriegsorden und Ehrenzeichen verbunden sind, und Frontzulagen.

2. Verstümmelungszulagen und Zuschläge, die Witwen und Waisen von Berufsoffizieren und von Beamten der alten Wehrmacht an Stelle der Kriegsversorgung erhalten. Hierunter fallen vor allem die Zuschläge, die im Gesetze zur Änderung des Offizierpensionsgesetzes und Militärhinterbliebenengesetzes vom 27. 9. 1938 vorgesehen sind.

3. Zuschüsse an Stelle von Zulagen nach den Militärpensionsgesetzen, Militärversorgungsgesetzen und im Kolonialbeamtengesetz sowie Zivilversorgungsentschädigungen, die im Wege des Härteausgleichs ehemaligen Kapitulanten laufend gewährt werden. Hierzu gehört vor allem die Tropenzulage und die Ausgleichszuschüsse, die im Kapitulantenversorgungsgesetz vom 27. 9. 1938 vorgesehen sind.

II. Wehrmacht und Reichsarbeitsdienst.

Steuerfrei sind:

1. die Bar- und Sachbezüge, die Wehrpflichtige wegen Erfüllung der aktiven Dienstpflicht oder der Ableistung von Übungen von der Wehrmacht, die Arbeitsdienstpflichtige wegen Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht vom Reichsarbeitsdienst und die Arbeitsmaiden und Kameradschaftsälteste im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend erhalten,

2. bei allen Angehörigen der Wehrmacht, wozu auch die Wehrmachtbeamten zählen, der Wert der ihnen aus Dienstbeständen überlassenen Dienstkleidung, in der Kriegsmarine auch das Kleidergeld, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsentschädigung für die Dienstkleidung, Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse, der Geldwert der freien ärztlichen Behandlung, der freien Krankenhauspflege, des freien Gebrauchs von Kur- und Heilmitteln und der freien ärztlichen Behandlung erkrankter Ehefrauen und unterhaltsberechtigter Kinder sowie das Diensteinkommen von mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht,

3. die Fürsorge- und Versorgungsbezüge nach dem Wehrmachts-Fürsorge- und Versorgungsgesetz und nach dem Reichsarbeitsdienst - Versorgungsgesetz, und zwar die auf Grund der Dienstzeitfürsorge gewährten Bekleidungsbeihilfen, Abfindungen, laufenden Unterstützungen, Dienstbelohnungen, Übergangsbeihilfen und Kapitalabfindungen, ferner die auf Grund der Beschädigtenfürsorge gewährte Heilfürsorge und die Versehrtengelder, Übergangsunterstützungen, Renten für Arbeitsverwendungsunfähige, Pflegezulagen, Blindenzulagen und Kapitalabfindungen, ferner die auf Grund der Hinterbliebenenfürsorge gewährten Sterbegelder an die Hinterbliebenen von Empfängern von Versehrtengeld, von Übergangsunterstützungen, von Renten für Arbeitsverwendungsunfähige und von Pflege- oder Blindenzulagen sowie die Bestattungsgelder; dann noch die auf Grund der Hinterbliebenenversorgung gewährten Witwen- und Waisenrenten, Unterhaltsbeiträge aus Witwenrente, Witwenabfindungen aus Witwenrente und die Elternrenten.

Es ist dankbar zu begrüßen, daß auch das neue Einkommensteuergesetz vom 27. 2. 1939 die Steuerfreiheit der Versorgungsgebührnisse beibehalten hat.

Oberregierungsrat Köster.

Verzicht auf die Rückforderung einer bewilligten Kapitalabfindung.

Kriegsbeschädigten und verwandten Personenkreisen kann zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen Grundbesitzes eine Kapitalabfindung gewährt werden. Durch

den Erwerb soll der Abgefundene wirtschaftlich gestärkt, insbesondere ihm und seinen Kindern für Lebensdauer eine bessere Wohngelegenheit geschaffen werden. Die Höhe der Abfindung wird unter Berücksichtigung des Alters, der Sterbewahrscheinlichkeit und Lebenserwartung sowie einer Verzinsung von 4 v. H. errechnet. Da die Kapitalabfindung auf versicherungsrechtlichen Grundsätzen aufgebaut ist und daher das Risiko auf alle Abgefundenen verteilt wird, erlischt der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, mit dem 1. des auf die Auszahlung der Abfindung folgenden Monats, und zwar auf Lebenszeit. Auf diese Weise tragen die lange Lebenden das Risiko für die vorzeitig Sterbenden. Der erloschene Anspruch lebt auf Grund des Gesetzes vom 27. 9. 1938[1]) in Höhe von $^{6}/_{10}$ wieder auf, wenn eine dem in § 76 RVG. bestimmten Vielfachen entsprechende Zahl von Jahren abgelaufen ist. Ein Wiederaufleben der gesamten Bezüge kann nur dann gegen Rückzahlung der Abfindung bewilligt werden, wenn der Abgefundene durch einen wichtigen Grund zur Veräußerung des Grundbesitzes gezwungen wird. Es ist aber in einem solchen Falle nicht die ganze früher bewilligte Abfindung zurückzuzahlen, sondern nur der Teil, auf den die Abfindung festzusetzen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkte der Rückforderung gestellt hätte. Dieser Betrag ermäßigt sich dann weiter nach einer bestimmten Anzahl von Jahren nach einer im Gesetze näher erläuterten Errechnung. Die Rückzahlung der Abfindung und das Wiederaufleben des kapitalisierten Rententeiles soll aber die Ausnahme bilden. Denn der eigentliche Zweck der Abfindung ist ja die Seßhaftmachung auf eigener Scholle. Um dies zu erreichen, sind bei Gewährung der Abfindung Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Veräußerung des Grundbesitzes getroffen, nämlich die grundbuchrechtliche Eintragung eines auf die Dauer von 5 Jahren befristeten Weiterveräußerungsverbotes und die Eintragung einer Sicherungshypothek in Höhe der Abfindung zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindung im Falle der Vereitelung des Verwendungszweckes. Wird daher der Zweck der Abfindung durch Veräußerung des Grundbesitzes vereitelt, so ist der Fiskus zur Rückforderung berechtigt, aber nicht verpflichtet. Nun liegt es aber nicht im Sinne des Gesetzgebers, den Abgefundenen durch die Gewährung der Abfindung in der Bestimmung seines Wohnortes und seiner Erwerbstätigkeit in unangemessener Weise zu beschränken. Deshalb kann trotz Vereitelung des Verwendungszweckes der Fiskus von der Rückforderung absehen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Gründe sind vor allem in der Versetzung eines Beamten nach einem anderen Beschäftigungsorte zu erblicken. Auch die Aufnahme der Erwerbstätigkeit an einem anderen Orte, wie es jetzt der Vierjahresplan vielfach mit sich bringt, wird als wichtiger Grund anzusehen sein, desgleichen die jetzt so geförderte Abwanderung von der Stadt auf das Land.

Vielfach besteht nun die Auffassung, daß mit dem Verzichte auf die Rückforderung auch Hand in Hand das Wiederaufleben der kapitalisierten Rententeile geht. Diese Auffassung geht fehl. Der Verzicht auf die Rückforderung besagt nur, daß der Fiskus von seinem Rechte, die gesamte Kapitalabfindung zurückzufordern, keinen Gebrauch macht. Dieser Verzicht hat aber mit der Einbehaltung des kapitalisierten Rententeiles nichts zu tun. Denn diese erfolgt für die Gewährung der Abfindung, die ja dem Abgefundenen nach wie vor verbleibt. Die Auswirkungen des Verzichtes sind folgende: Zunächst braucht der Abgefundene die meist erhebliche Abfindung nicht zurückzuzahlen, was ihm meist sehr schwer fällt, besonders wenn der Erwerber des Grundstückes nur einen geringen Teil des Kaufpreises gezahlt hat. Er kann ferner die für die Abfindung eingetragene Sicherungshypothek löschen lassen. Diese Hypothek wird zur Eigentümergrundschuld und kann vom Erwerber weiter wirtschaftlich verwertet werden. Auch wird der Erwerber von der dinglichen Haftung aus der Sicherungshypothek befreit. Mit dem Verzicht des Fiskus auf die Rückforderung der Abfindung bei Vereitelung des Verwendungszweckes ist also nicht ein Wiederaufleben des kapitalisierten Rententeiles verbunden. Die Einbehaltung geht vielmehr weiter.

Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn eine Witwe, die eine Kapital-

[1]) DZW. XIV S. 449.

abfindung erhalten hat, wieder heiratet; denn mit ihrer Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf die Witwenrente. Wenn in einem solchen Falle also der Fiskus auf die Rückforderung der Kapitalabfindung verzichtet, dann liegt darin auch ein Verzicht auf die Rückzahlung des kapitalisierten Rententeils. Ein solcher Verzicht kann daher nur in besonders gelagerten Fällen vom Reichsarbeitsminister mit Genehmigung des Reichsfinanzministers ausgesprochen werden. Ein solcher Verzicht kann aber nur ausnahmsweise erfolgen. Er wird besonders dann nicht ausgesprochen werden, wenn der jetzige Ehemann im Erwerbe steht und die Wohltat des mit der Abfindung erworbenen Eigenheimes genießt. Oberregierungsrat Köster.

Die Vermögenslage der Sozialversicherung.

Nach dem Jahresbericht des Reichsversicherungsamts „Die deutsche Sozialversicherung 1937 mit einem Blick auf das Jahr 1938" gingen 1937 an Beiträgen rund 3,76 Milliarden RM ein; 1938 wird der Betrag von 4 Milliarden wohl überschritten sein. Die Vermögenserträgnisse stellten sich 1937 auf 301 Millionen RM, für 1938 werden sich wohl 340 Millionen RM ergeben. 517 Millionen RM wurden 1937 vom Reich zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Bergleute entsprechend den Gesetzesvorschriften zugeschossen, und 1938 werden dies etwa 582 Millionen RM sein. Im Jahre 1938 sind weiter von der Arbeitslosenversicherung — als Ersatz für eine Beitragsübertragung — größere Beträge an die Rentenversicherungszweige der Arbeiter (180 Millionen RM) und Angestellten (99 Millionen RM) übergeführt worden, die ihrerseits in der Form der sogenannten Gemeinschaftshilfe die knappschaftliche Pensionsversicherung durch Überweisungen (51 Millionen RM) unterstützen. Dadurch sind etwa 330 Millionen RM im Jahre 1938 eingegangen. Wenn man zu den genannten Zahlen für 1937 die sonstigen Einnahmen von 163 Millionen RM und für 1938 solche von 57 Millionen RM hinzufügt, ergibt sich für sämtliche Zweige der Sozialversicherung im Jahre 1937 eine Gesamteinnahme von 4,74 Milliarden RM und für das Jahr 1938 eine solche von 5,36 Milliarden RM.

Die Gesamtausgaben beliefen sich 1937 auf 3,79 Milliarden RM, 1938 werden es etwa 4,13 Milliarden RM gewesen sein. Von den Gesamtausgaben entfielen 1937 3,47 Milliarden RM und 1938 3,76 Milliarden RM auf die Pflicht- und freiwilligen Leistungen, das sind 92 v. H. bzw. 91 v. H. aller Ausgaben oder 92 v.H. bzw. 93 v. H. der Beitragseinnahmen. Für Verwaltungskosten wurden insgesamt 282 Millionen RM bzw. 291 Millionen RM aufgewandt, das sind 7½ v. H. bzw. 7 v. H. der Beiträge. Die Ausgaben stiegen in allen Zweigen.

Das gesamte Vermögen der Sozialversicherungsträger betrug Anfang 1938 7,44 Milliarden RM und dürfte Anfang 1939 auf 8,68 Milliarden RM angestiegen sein. Von dem Gesamtvermögen der Sozialversicherung entfielen Ende 1937 nicht ganz die Hälfte auf die Angestelltenversicherung, nicht ganz ein Drittel auf die Invalidenversicherung und etwa ein Achtel auf die Krankenversicherung.

Aus Zeitschriften und Büchern

Wehrkraft und Nationalsozialistische Volkswohlfahrt.

Dem Märzheft der Zeitschrift „Nationalsozialistischer Volksdienst", Organ des Hauptamtes für Volkswohlfahrt, sind nachstehende Ausführungen entnommen:

Recht sinnfällig werden die Beziehungen zwischen Wehrmacht und Nationalsozialistischer Volkswohlfahrt jedoch erst dort, wo wir es mit einem unmittelbaren Einsatz der Wehrmacht auf dem Aufgabengebiete der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt zu tun haben. Solche Einsätze sind in zahllosen Fällen, durchgeführt von allen Wehrmachtsteilen und allen Standorten, nach verschiedenen Richtungen hin erfolgt. Sie bezeugen die starke Verbundenheit unserer Soldaten mit allen Schichten und Gliedern

unseres Volkes. Freilich, der Deutsche war schon immer stolz auf seine Soldaten, auf seine Armee gewesen. Selbst über das Gesicht so manches bezahlten ehemaligen Gewerkschaftssekretärs ging ein Lächeln der Erinnerung, wenn, unbeobachtet im Kreise von Kameraden und angesichts eines viele Hemmungen beseitigenden Bierseidels, die eigenen militärischen Leistungen paradieren durften. Aber es ist das alles doch ganz anders geworden. Während wir im Zweiten Reich in der Armee den Hüter der Reichs- und Staatsinteressen sahen, die klassen- und parteienaufgespaltene Zeit des marxistischen Niederganges überhaupt keine einheitliche Stellung zur Reichswehr als Verteidigungsinstrument und Keimzelle einer zukünftigen neuen starken Waffe finden konnte, ist heute das deutsche Volk selbst aufgestanden und hat den Grundton zu dem harmonischen Dreiklang: Volk, Staat, Wehrmacht gegeben. Der Deutsche, der nun zu den Fahnen gerufen wird, weiß, daß er sich nicht mehr für den preußischen Staat oder das bayerische Land zu schlagen oder für einen Reichsbegriff einzusetzen hat, der ihm nicht genügen kann, weil die Aussöhnung zwischen Staat und Volk nicht erfolgt ist; er weiß, daß er Dienst tut für die Erhaltung der Nation, aus deren Schoß er selbst geboren ist, in deren Schicksal sein eigenes unwiderruflich beschlossen liegt. „Die Wehrmacht ist der Waffenträger des deutschen Volkes", so heißt es in den „Pflichten des deutschen Soldaten". „Sie schützt das Deutsche Reich und Vaterland, das im Nationalsozialismus geeinte Volk und seinen Lebensraum." Diese Sätze aus der Pflichtenlehre des Soldaten lassen den Einbau der Wehrmacht in die neue deutsche Gefolgschaftsordnung klar erkennen. Die Wehrmacht ist nur mehr vom Volke her und der Erfüllung des diesem in der Geschichte zufallenden göttlichen Auftrages zu verstehen.

Es ist nur natürlich, daß sich aus dieser Tatsache besonders innige Beziehungen zwischen Wehrmacht und Volk ergeben mußten. Der deutsche Soldat, dessen Ehre im „bedingungslosen Einsatz seiner Person für Volk und Vaterland" liegt, will diesen nicht nur auf dem engeren Gebiete seiner militärischen Ausbildung und seines soldatischen Kampfes vornehmen, er will überall dort auf dem Posten sein, wo es besondere Notstände zu überwinden, bedrängten Volksgenossen zu helfen gilt. So kargt er denn von seinen Rekrutenpfennigen einige ab, um sie als Spende mit denen seiner Kameraden an die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt abzuführen; er spart ein Brot ein, um es denen zukommen zu lassen, die noch zu schwach sind, um ihren Hunger ganz aus eigener Kraft zu stillen; so werden die Bescherungen für Kinder und bedürftige alte Menschen durchgeführt, Feldküchen fahren an Eintopfsonntagen auf, und Musikkapellen sorgen dafür, daß das Ergebnis an Sammeltagen noch größer wird. Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt und die von ihr Betreuten wissen, welchen Dank sie der Wehrmacht für diese unmittelbare Hilfe schulden!

„Die Landgemeinde". Amtliches Organ des Deutschen Gemeindetages. Nr. 5 vom 10. 3. 39. Aus dem Inhalt: Joachim Frhr. v. Lukas, Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern: „Gewerbesteuerausgleich/Steuerausnutzung"; „Verfassungsrecht der Landgemeinden"; „Die Volkskartei"; „Entschädigung der Standesbeamten"; Regierungsrat Dr. Berger, Schneidemühl: „Können Gemeindebeamte — insbesondere Bürgermeister und Beigeordnete — mit rückwirkender Kraft angestellt werden?"; Dipl.-Kfm., Kreisausschußoberinspektor Eickelberg: „Zum gemeindlichen Haushaltswesen"; Regierungsrat Dr. Berger, Schneidemühl: „Die Grundzüge der neuen Gemeindekassenverordnung"; „Lehrernachwuchs"; Regierungsrat Krause-Junk, Breslau: „Vom Landjungen und -mädel zum Lehramt der Landberufsschule"; „Durchführungsbestimmungen zum Tierkörperbeseitigungsgesetz"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

Nr. 6 vom 25. 3. 39. Aus dem Inhalt: Bürgermeister Dr. Marder, Oppeln: „Wie steht es um die Gemeinden?"; Regierungsrat Dr. Berger in Schneidemühl: „Können Verfügungen der Gemeinde von den Betroffenen angefochten werden?"; Kurth: „Bekämpfung der Zigeunerplage"; Dipl.-Kfm. Kreisausschußoberinspektor Eickelberg: „Die Haushaltssatzung und Nachtragshaushaltssatzung"; Rechnungsrat Metzger, Darmstadt: „Zum Begriff der Niederschlagung"; Verwaltungsinspektor Prütting, Erlangen: „Die Vergnügungssteuerpflicht der Wehrmacht"; „Verbesserungen in der Unfallversicherung"; Dipl.-Ing. A. Vogt, Altenburg: „Quellfassungen für Gemeinde-Wasserleitungen"; Fr. Lembke: „Was wird einmal aus unserer Chronikarbeit?"; Kreisausschußoberinspektor Gutzeit, Mohrungen: „Die Gemeinden im Kampfe gegen die Landflucht"; „Briefe eines ländlichen Bürgermeisters".

„Nationalsozialistischer Volksdienst“, Organ des Hauptamtes für Volkswohlfahrt. 3. Heft vom März 1939. Aus dem Inhalt: Reichshauptstellenleiter Wilhelm Janowsky, Die NS.-Volkswohlfahrt in der Ostmark; Pg. Walter Geppert, Das illegale Hilfswerk der Ostmark; Ostmärker sprechen; SS-Oberführer Karl Scharizer, Das Wohnungs- und Siedlungswesen in der Ostmark; Wehrkraft und Nationalsozialistische Volkswohlfahrt; Dr. Dr. Gerl, Der Rangwechsel von Fürsorge und Vorsorge; Dr. Dr. Gerl, Das Fürsorgerecht; Die soziale Bilanz der USA.

Organisation der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände in Preußen. Heft 5 der Schriften des Wohlfahrtsamtes der Hauptstadt Hannover. Zweite, verbesserte Auflage. Hannover 1939. Für den Buchhandel in Kommission bei Th. Schulzes Buchhandlung. 33 Seiten. Preis 1.20 RM.

Die aufschlußreiche, wertvolle Anregungen enthaltende Schrift füllt eine bisher fühlbare Lücke im Schrifttum über das öffentliche Fürsorgewesen aus. Ihr besonderer Vorzug ist, daß hier ein Buch vorliegt, das aus der Praxis heraus für die Praxis geschrieben ist. Es behandelt die Übertragung von Fürsorgeaufgaben durch den Bezirksfürsorgeverband auf die kreisangehörigen Gemeinden (Delegation), den Kreis-Innendienst (Raten, Verwaltungstechnik, Geschäftsgang, Abteilung Jugendamt, Kassenwesen), den Kreis-Außendienst und den Fürsorgedienst in den Gemeinden. Die Schrift bietet besonders auch den ostmärkischen und sudetendeutschen Bezirksfürsorgeverbänden für den Aufbau ihrer Organisation nützliche Hinweise.

Beiträge zur Geschichte der Frauenarbeit im Weltkriege mit besonderer Würdigung der Verhältnisse im IV. Armeekorpsbezirk Magdeburg. Von Dr. Hildegard Hepelmann. Herausgegeben von Dr. Anton Eitel, Professor an der Universität Münster. III. Folge XXII. Heft. Verlag der Universitäts-Buchhandlung Franz Coppenrath, Münster (Westf.), 1938. 136 Seiten.

Die Arbeit stellt den geglückten Versuch dar, aus nicht veröffentlichtem Aktenmaterial die umfassende staatliche Organisation des weiblichen Arbeitseinsatzes, die im Winter 1916 begann, in ihrer wehrpolitischen Problematik darzustellen. Zu den heutigen Fragen und Gegebenheiten sind Beziehungen gewonnen; damit bietet die Arbeit einen Beitrag zu den Aufgaben der deutschen Frau von heute.

Die Veröffentlichung ist darum besonders dankenswert, weil solches Material bisher an keiner Stelle gesammelt veröffentlicht wurde

Die Frau im Urteil großer Männer. Eine Studie von Dr. phil. h. c. Else Wentscher. Hans Bott Verlag, Berlin-Tempelhof. 96 Seiten.

Die Verfasserin will zu klarer Sicht helfen, indem sie die Beurteilung der Frau, des Frauencharakters durch führende Persönlichkeiten der Geschichte zeigt, eingewurzelte Irrtümer ausmerzt. Als Ergebnis des Buches wird zusammengefaßt, daß geistige Aufgeschlossenheit und mütterliche Fürsorge als die wesentlichen Charakterzüge der Frau gelten müssen und der Kern aller weiblichen Wirksamkeit darin liege, daß die Frau in ihrem Wesen diese Kräfte zum Ausdruck bringe.

Das neue großdeutsche Eherecht. Gesetzestexte und Kommentar. Unter Berücksichtigung der neuesten Bestimmungen und Entscheidungen. Von Dr. Hermann Auert, Rechtsanwalt und Notar. 2. Aufl. Walter de Gruyter & Co. Verlag, Berlin, 1938. 280 Seiten. Preis RM 5,—.

Das Buch enthält die Texte des neuen Ehegesetzes sowie der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zu diesem Gesetz vom 27. Juli 1938, ferner des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre, der ersten Ausführungsverordnung hierzu, der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz, endlich des Gesetzes zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes und die wichtigsten österreichischen Gesetzesbestimmungen. Den Hauptinhalt bildet ein ausführlicher Kommentar zum Ehegesetz vom 6. Juli 1938.

Erblehre — Rasse. Von Dr. Paul Zöllner, Münster i. W. Druck u. Verlag von Ferdinand Schöningh, Paderborn und Würzburg. 134 Seiten. Preis RM 1,20.

Die Veröffentlichung befaßt sich mit der Vererbung von Eigenschaften im biologischen Sinne, der Rassenkunde und Rassenpflege sowie mit der Anwendung der Erbgesetze in der Vererbung und den sich daraus ergebenden Folgerungen für Rassenhygiene und Erbpflege.

Gesundheitslehre. Von Schmidt-Holland. Sechste Auflage. Mit 110 Abbildungen im Text und 3 farbigen Tafeln. Verlag B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, 1938. 219 Seiten. Preis geb. RM 3,60.

Das Buch bringt für den Unterricht in der Gesundheitslehre gut zusammengefaßte Darstellungen über Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers, die Lebensbedürfnisse des Menschen, die Krankheiten, ihre Verhütung und Bekämpfung, Säuglings- und Kleinkinderkunde mit Einschluß der Pflege des schulpflichtigen Kindes. Ein 5. Abschnitt unterrichtet kurz über die Gesundheitsführung im Dritten Reich. Die Darstellung wird durch anschauliche Abbildungen unterstützt.

Unsere kleinen Kinder. Von Dr. Johanna Haarer. J. F. Lehmanns Verlag, München, 1936. 251 Seiten. Preis RM 3,50.

Das Buch will den Müttern die Kleinkinderzeit in ihrer Gesamtheit näherbringen und erleichtern. Alles, was bei der Aufzucht der kleinen Kinder in Pflege, Ernährung, Kleidung, Schlafen wichtig ist, ist dargestellt.

Zeitschriftenbibliographie

Bearbeitet für Februar 1939 vom Archiv für Wohlfahrtspflege, Berlin C 2.

Abkürzungen

BayerBürgM.	Der Bayerische Bürgermeister
BerlKommMitt.	Berliner Kommun. Mitteilungen
BKrankK.	Die Betriebskrankenkasse
BlDRotK.	Blätter des Deutschen Roten Kreuzes
BlÖffFürs.	Blätter f. öffentliche Fürsorge
BrandNachBlWohlf.	Brandenburgisches Nachrichtenblatt für Wohlfahrtspflege
BraunWitschPost	Braune Wirtschaftspost
Caritas	Caritas
DArbDienst	Deutscher Arbeitsdienst
DArbR.	Deutsches Arbeitsrecht
DÄrztBl.	Deutsches Ärzteblatt
DInvVers.	Deutsche Invalidenversicherg.
DJugendhilfe	Deutsche Jugendhilfe
DJust.	Deutsche Justiz
DKOV.	Dtsch. Kriegsopferversorgung
DSondSchul.	Die deutsche Sonderschule
DSteuerZ.	Deutsche Steuerzeitung
DVerwBl.	Deutsche Verwaltungsblätter
DVolksWirtsch.	Die Deutsche Volkswirtschaft
DWiss.	Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
DZÖffVersuVolksWohlf.	Deutsche Zeitschrift f. öffentl. Versicherg. u. Volkswohlfahrt
DZW.	Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege
ErsK.	Die Ersatzkasse
GemT.	Der Gemeindetag
GesuErz.	Gesundheit und Erziehung
HannWohlfW.	Wohlfahrtswoche Hannover
IKrankK.	Die Innungskrankenkasse
InnMiss.	Die Innere Mission
IntRdArb.	Internat. Rundschau der Arbeit
JungD.	Das Junge Deutschland
LandGem.	Die Landgemeinde
LKrankK.	Die Landkrankenkasse
MedWelt	Die Medizinische Welt
MonatsblfStraffälligenbetreuunguErmittlH.	Monatsblätter für Straffälligenbetreuung und Ermittlungshilfe
NDV.	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentl.- und private Fürsorge
NSGem.	Die nationalsozialistische Gemeinde
NSMädErz.	NS.-Mädchenerziehung
NSSozPol.	NS.-Sozialpolitik
NSVolksD.	NS.-Volksdienst
ÖffGesD.	Der Öffentliche Gesundheitsdienst
OKrankK.	Die Ortskrankenkasse
PommWohlfBl.	Pommersche Wohlfahrtsblätt.
RABl.	Reichsarbeitsblatt
RGesundBl.	Reichsgesundheitsblatt
RheinProv.	Die Rheinprovinz
RVBl.	Reichsverwaltungsblatt
RVers.	Die Reichsversicherung
SchweizGesuWohlf.	Gesundheit und Wohlfahrt (Schweiz)
SchweizZGemeinnütz.	Schweiz. Zeitschrift für Gemeinnützigkeit
SozBerufsArb.	Soziale Berufsarbeit
SozPrax.	Soziale Praxis
SozVersB.	Der Sozialversicherungsbeamt.
VertArztuKrankK.	Vertrauensarzt und Krankenkasse
VerwPrax.	Verwaltungspraxis
VolksZgesSozVers.	Volkstümliche Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherg.
VolkuRasse	Volk und Rasse
Wand.	Der Wanderer
WestfWohlf.	Westfälische Wohlfahrtspflege
WirtschuStat.	Wirtschaft und Statistik
WürttBlfWohlf.	Blätter der Wohlfahrtspflege in Württemberg
ZahnÄrztHitt.	Zahnärztliche Mitteilungen
ZBlRVersuVersorg.	Zentralblatt für Reichsversicherung u. Reichsversorgung
ZfH.	Zeitschrift f. d. Heimatwesen
ZieluWeg	Ziel und Weg
ZRFachdHeb.	Zeitschrift der Reichsfachschaft deutscher Hebammen
ZStandAmtsw.	Zeitschrift für Standesamtswesen

Fürsorgewesen

Allgemeines

Aufgaben d. Fürsorge in Kärnten, Hache, Wanderer 1/2.

D. Wohlfahrtspflege b. d. Germanen, Rößler, SchleswHolstBlfVWohlf. 1.

Übersicht über d. Gesetzgebung auf dem Gebiet d. Wohlfahrtspflege, Degen, Caritas 2.

Ausland

Das Wohlfahrtswesen Italiens, NDV. 2.

De herdenking van de 25-jarige werkzaamheid van het bureau van den armenraad, DeSchakel 1.

D. soziale Fürsorge in Island, Ehrlich, RABl. 6.

Gegenwartsströmungen i. d. englischen Wohlfahrtsarbeit (Forts. u. Schluß), Oertzen, DZW. 11.

RFV.

Das Fürsorgerecht (Forts.), Gerl, NSVolksD. 2.

D. Einführung deutschen Rechts im Sudetenland, Schäfer, DJustiz 7.

Die Hamburger Vereinbarung, HannWohlfW. 8.

Die neue Fassung der Hamburger Vereinbarung, DZW. 11.

D. Neuregelung d. Landesfürsorgeverbandes, Fichtl, LandGem. Ausg. E 2/DSchwester 2.

Ein Buch über die Freizügigkeit, HannWohlfW. 7.

Leistungsverbesserungen i. d. Rentenversicherung und öffentl. Fürsorge, Bechtold, ZfH. 5.

Polizeikosten oder Fürsorgekosten? LandGem. 4.

Vereinbartes Fürsorgerecht. D. neue Hamburger Vereinbarung, NDV. 2.

Verlängerung d. Ersatz-Mietbeihilfen, HannWohlfW. 8.

Zur Einführung des deutschen Fürsorgerechts in den sudetendeutschen Gebieten, Preiser, DZW. 11.

Ländliche Wohlfahrtspflege

Das Signal zur Reform d. ländlichen Gemeindeverwaltung, Schöne, GemT. 3.

Landflucht — ein bevölkerungspolitischer Notstand, ÄrztblfBlnuKurm. 7.

Landflucht u. ländl. Selbstverwalt., Derschau, LandGem. Ausg. A 3.

Landschule — Bollwerk gegen Landflucht, Walburg, SozVersB. 5.

Sozialpsychiatrische Probleme der Landflucht, Biß, SchweizGesuWohlf. 2.

Kommunale Wohlfahrtspflege

Aufbauende Wohlfahrtspolitik d. Reichshauptstadt Berlin, Spelmeyer, Wanderer 1/2.
Der kommunale Eigenbetrieb, Blaum, RVBl. 6.
D. Gemeinde als Sachwalterin d. örtlichen Stiftungen, Fischer, LandGem. 1.
D. staatliche und gemeindliche Verfassung u. Verwaltung der Hansestadt Hamburg, Pfundtner, RVBl. 5.
D. Verwaltungsreform in Hessen, insbes. d. neue Kreiseinteilung, Weber, RVBl. 7.
Finanzlage der Gemeinden, Knorr, LandGem. Ausg. B 2.
Großdeutsche Gemeindepolitik — Wille und Weg, Fiehler, LandGem. Ausg. C 3.
Haushaltspläne d. thüringischen Gemeinden u. Kreise nach der Neuordnung d. Finanzausgleichs, Eckelmann, ThürGemTag 1.
Von der Armenpflege z. Volkswohlfahrt — 30 Jahre Berliner Wohlfahrtspflege, Altgelt, DSchwester 2.
Zur Hebung d. Verwaltungskraft kleiner Gemeinden, BerlKommMitt. 4.

Ausland

Verfassung u. Verwaltung d. Gemeinden in Ungarn, Hilberath, BerlKommMitt. 4.

Freie Wohlfahrtspflege

D. Anstaltsverwaltung, ihr Sinn u. ihre Dringlichkeit, Caritas 2.
D. Caritasgestalt Carl Sonnenscheins, Caritas 2.
Die ersten beiden Diakonissenmütter, DienstaLeben 2.
D. Hindenburg-Spende im Jahre 1938, Karstedt, RABl. 6.
D. Umsatzsteuer u. d. öffentl. Krankenhäuser Österreichs, Mikocki, ZfgesKrkhwes. 5.
50 Jahre Seraphisches Liebeswerk, Lücken, Caritas 1.
Innere Mission im Sudetengau, InnMiss. 2.
Neue Durchführungsbestimmung zum Umsatzsteuergesetz, Fuß, EvangGesundhFürs. 2.
Wie kann die Forderung geistlicher Seelsorge in evang. Krankenhäusern heute verwirklicht werden? Stachowitz, Diakonisse 2.
Z. Frage kirchlich-caritativer Sorge an den Wandernden, Denis, Caritas 1.

Organisationsfragen

Beseitigung d. Kollegialverfassung d. Jugendamtes, NDV. 2.
Die Zusammenarbeit d. Jugendwohlfahrtsbehörden mit der NS.-Volkswohlfahrt auf dem Gebiete d. Jugendhilfe (10. Forts.), Bernsee, BlÖffFürs. 3.

Bevölkerungspolitik

Allgemeines

Das Ehrenkreuz der deutschen Mutter, Knorr, NSGem. 3.
D. Frauenberufs- u. -erwerbstätigkeit i. d. Betrachtung d. medizinisch-bevölkerungspolitischen Schrifttums, Rilke, DSchwest. 2.
Familie. Begriff, Funktion u. bevölkerungspolitische Aufgabe, Harmsen, ArchivfBevölkWissenschuBevölkPolitik 1.
Rassenpolitik u. Wohnraum, Knorr, VolkuRasse 2.
Blutgruppenforschung und Rassenhygiene, ZieluWeg 4.

Eugenik

Der praktische Arzt und das Erbgesundheitsgericht, Holtkamp, MedWelt 5.
D. Bedeutung Arthur Gütts f. d. Erb- und Rassenforschung und deren praktische Auswertung, Rüdin, ÖffGesD. 22.
D. deutschen Dorfsippenbücher im Entstehen, Schubart, ThürGemTag 1.
Rasse, Volk, Staat u. Raum i. d. Begriffs- u. Wortbildung, Loesch, ZAkadfDR. 4.
Rassenpolit. Feststellungen z. deutschen Kolonialprogramm, Bechthold, ZieluWeg 4.
Sozialbiologische Beurteilung d. Persönlichkeit, Dubitscher, ÖffGesD. 22.
Wehrwesen u. Rassenbiologie, Groß, Neues Volk 2.
Zahnverderbnis u. Erblichkeit, Jahn, PraktGesundhPfl. 4.

Bevölkerungsaufbau u. -stand

Bevölkerungsbewegung in Deutschland, Herz, Evangelisch-Sozial 1.
D. Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich, NDV. 2.
Die Fehlgeburten in Lübeck im Jahre 1938, Hillmann, RGesundBl. 11.
Die Geburtenbewegung der Stadt München i. d. Jahren 1918—1937 (Schluß), Strobel, ZieluWeg 3.
Großstadt — Industriestadt. Ein volksbiologischer Vergleich, Vietinghoff, ArchivfBevölkWissenschuBevölkPolitik 1.
Quellen und Methode bevölkerungsgeschichtlicher Untersuchungen, Harzendorf, ArchivfBevölkWissenschuBevölkPolitik 1.
Wanderungen und Bevölkerungsentwicklung in Berlin nach dem Geschlecht, BerlWirtschBerichte 4.

Sterilisierung

D. Notwendigkeit d. Ausschaltung verbrecherischen Erbgutes aus d. Volksleben, Schaumann, BlfGefängniskunde 5.
Möglichkeiten d. Eheschließung f. Erbkranke u. Unfruchtbargemachte nach dem Ehegesundheitsgesetz, EvangGesundhFürs. 2.

Ausland

Bevölkerungsverhältnisse Finnlands, Ungern-Sternberg, ArchivfBevölkWissenschuBevölkPolitik 1.
D. volksbiologische Lage Frankreichs, Bernsee, DSchwester 2.
Englische Bevölkerungssorgen, ÄrztblfBlnuKurm. 6.
Faschistische Rassenpolitik, Steinwallner, DÄrztBl. 2.
Frankreichs Bevölkerungssorgen, DÄrztBl. 9.

Gibt es eine rassenpolitische Propaganda Deutschlands im Ausland? Berger, ZieluWeg 4.
Les familles nombreuses et l'enseignement supérieur, Kovacs, Magyar Statisztikai Szemle 1.
Zusammenhang zwischen der Säuglings- u. Kleinkindersterblichkeit i. d. Gesamtzahl der Geburten u. Sterbefälle, Orosz, Anya-Es Csecsemöyédelem 2.

Fürsorge für Wehrmacht und Arbeitsdienst

Allgemeines

Der „gewöhnliche Aufenthalt" von Soldaten im Fürsorgerecht, Gutzeit, LandGem. Ausg. A 3.
Heeres- u. Arbeitsdienst u. Bezirksfürsorgeverband, NDV. 2.
Krankenkassen u. Heilfürsorge nach dem Wehrmachtfürsorge- u. -versorgungsgesetz, Rühe, BKrankK. 2.
Nach dem Spatendienst d. Waffendienst, Michael, VerwPrax. 5.

Familienunterstützung

Die Familienunterstützung in Österreich u. i. den sudetendeutschen Gebieten auf Grund d. VO. vom 31. August 1938 und 28. Januar 1939, Kraegeloh, ZfH. 6.

Kb.- u. Kh.-Fürsorge

D. Auswirkungen asozialen Verhaltens i. d. Reichsversorgung, Rheinprovinz 2.
D. Nichtigkeit einer zweiten Ehe einer wiederverheirateten Kriegerwitwe. Auswirkungen i. versorgungsrechtl. Hinsicht, Rheinprov. 2.

Ausland

Dreizehn Nationen berichten über ihren Arbeitsdienst, SozPrax. 4.
Kriegsopferversorg. i. d. Tschecho-Slowakischen Republik, Dick, DKriegsopferversorg. 5.

Soziale Frauenfragen

Ärztinnen und Zahnärztinnen vergangener Jahrhunderte, ZahnÄrztMitt. 6.
Das neue Eherecht, Scheuner (Schluß), HannWohlfW. 8.
Das Pflichtjahr für Mädchen und die hauswirtschaftlichen Berufe, NS.-Frauenwarte 16.
Der unentbehrliche Leistungsanteil der Frau an der Gesamtleistung des Volkes, Vorwerck, NS.-Frauenwarte 16.
D. Lage d. verheirateten Beamtinnen im Lande Österreich, Busse, Beamten-Jahrbuch 1.
Die Scheidung sittlich nicht mehr gerechtfertigter Ehen (§ 55 d. Ehegesetzes), Bergmann, DJustiz 9.
Einsatz der Frau i. d. Nationalwirtschaft, Bäumer, Frau 5.
Frauendienst als Volksdienst, InnMiss. 2.
5 Jahre Reichsfrauenführung, DSchwester 2, Lölhöffel/Ärztin 2.
Halbjährige Erfahrungen mit §§ 55 des Ehegesetzes, Dreßler, DJustiz 9.
Ländlich-hauswirtschaftliche Frauenberufe, NS.-Frauenwarte 16.
Mutterglaube i. d. antiken Welt, Schrempf, GeistdZeit 3.
Unsere Mädel wollen studieren! NSFrauenwarte 16.
Zum neuen Eherecht, Haselhoff, DJustiz 5.

Soziale Persönlichkeiten

Florence Nightingale et le secret de sa force, Tuulio, Bull. de la Ligue des Sociétés de la Croix-Rouge 2.

Jugendwohlfahrt

Allgemeines

Das Kind im Weltbild und im Lebensraum germanischen Freibauerntums, Wüllenweber, Kindergarten 2.
D. Hilfsschule im Dienste der Volkspflege, Volksbildung und Volksgesundheit, Wiegand, DJugendhilfe 11.
D. Neuregelung d. elterlichen Gewalt f. d. Altreich nach dem neuen Ehegesetz, Wagner, DJustiz 10.
Zur Psychologie und Psychohygiene d. Heranwachsenden, Meng, SchweizGesuWohlf. 2.

Pädagogische Fragen

D. Strafe i. d. Erziehung, Trost, EvJugendhilfe 2.
Erziehung z. Verantwortung am Leben, Pfliegler, Jugendwohl 2.
Von Beruf u. Berufung d. Heimerziehers i. d. Jugendhilfe, Behnke (Forts.), DJugendhilfe 11.
Zur Sexualerziehung in Schule u. Haus, Ulbricht, PraktGesundhPfl. 4.

Vormundschaft, Pflegestellenwesen

D. Legitimation eines unehelichen Kindes durch nachfolgende Ehe d. Eltern, Maßfeller, ZStandAmtsw. 3/4.
Schutz für 800 000 Pflegekinder! Anderlahn, JungD. 2.
Sondernummer: Blutprobe II, RundbriefdInstfJugh. 26.
Verletzung d. Unterhaltspflicht, Knobloch, DJustiz 7.

Fürsorgeerziehung, Jugendgericht

Bewährungsfrist vor d. Urteil i. Jugendstrafverfahren, Clostermann, Rheinprovinz 2.
Erziehung und Strafe im Jugendrecht, Borchardt, DJustiz 8.
Jugend u. Strafrecht, Rheinprovinz 2.
Jugendkriminalität, NDV. 2.
Rechtsschulung in der Hitler-Jugend, Frank, JungD. 2.
Reformfragen z. Jugendgerichtsgesetz, Rheinprovinz 2.
Strafe u. Erziehung im Jugendstrafrecht. Ein Überblick über die Vorschläge z. Reform d. Jugendgerichtsgesetzes, Beurmann, Rheinprovinz 2.

Ausland

Les problèmes de l'âge scolaire et comment Pro Juventute s'efforce de les résoudre, L'Information au Serv. du Travail Soc. 12.
Neues vom iberoamerikanischen Jugendrecht, Steinwallner, DJugendhilfe 11.
The Use of Play in Child Psycho-Therapy, Dukes, HealthandEmpire 4.

Gefährdetenfürsorge

Der Asoziale, Lemme, VolkuRasse 2.
D. Kampf gegen d. Asozialentum auf fürsorgerechtlicher Grundlage, Spelmeyer, Wanderer 1/2.
Der Kampf gegen die Asozialen und seine gesetzl. Grundlagen in Danzig, Doerner, ZfH. 5.

Volksernährung

D. Sicherstellung d. Ernährung d. dt. Volkes im Vierjahresplan, Pfannenstiel, ÖffGesD.22.
Ernährung und Vierjahresplan, Wirz, Schulungsbrief 2.
Gebißverfall u. Ernährung, ZahnÄrztMitt. 8 (Beil. d. Jugendzahnpflege 2).
L'Alimentation et la Santé Publique, Mayer, RevHygMédSoc. 1.
Lücken d. Ernährungslehre, Kollath, MedWelt 8.
Vitamine und Krankenhausernährung, Koehler, ZfgesKrkhwes. 4.
Wichtigere Gesichtspunkte z. Planung von Spitalgroßküchen rationellen Betriebes, Karadi, ZfgesKrkhwes. 5.
Zahnkaries und Ernährung, Schiötz, ZahnÄrztMitt. 7 (Beil. Kampf d. Karies 2).

Lebenshaltung

D. Entwicklung v. Arbeit u. Einkommen 1933—1937, Kurzbericht 1.
D. Tariflöhne im Jahre 1938, RABl. 4.
Wirtschaftsrechnungen von 350 Arbeiterhaushaltungen f. d. Jahr 1937, WirtschuStat. 4.

Ausland

D. Lebenshaltungskosten i. d. Welt Ende 1938, WirtschuStat. 3.
Distribution of Family Income in the United States, 1935—1936, IntLabRev. 2.

Wohnungs- u. Siedlungswesen

Bauaufgaben im Sudetenland. Wohnbauförderung durch den tschecho-slowakischen Staat, Wagenbach, Wohnung 2.
Baukosten u. Investitionen i. d. Wohnungswirtschaft 1936 u. 1937, ZfWohnWBay. 1/2/ BauSiedWohn. 4.
Berücksichtigung d. Familiengröße bei d. Förderung d. Kleinsiedlung, ChristlArbeitsgemfVolksgesundung 3.
Das Wohnungsproblem i. d. Ostmark, Scharizer, Wohnung 2.
Deutscher Wohnungsbau, Herz, Evangelisch-Sozial 1.
D. Bautätigkeit i. Deutschen Reich i. Jahre 1938, WirtschuStat. 4.
D. Eingliederung d. österreichischen Wohnungswirtschaft, Fischer-Dieskau, Braun-WirtschPost 6.
D. Spitzenfinanzierung d. Wohnungsbaues, Wildermuth, SozPrax. 3.
D. Wohnungsbautätigkeit i. Jahre 1938, ZfWohnWBay. 1/2.
D. wohnungspolitischen Aufgaben d. Jahres 1939, Brecht, ZfWohnWBay. 1/2.
Finanzierung d. Wohnungs- u. Siedlungsbaues, Weber, BauSiedWohn. 3/4.
Finanzierungshilfe d. Reichs f. Gemeinschaftssiedlungen, Büge, RABl. 6.
Rund um den Wohnungsbau, SozPrax. 3.
Siedlerauslese — volkswirtschaftlich betrachtet, Steimle, Evangelisch-Sozial 1.
Weitere Vereinfachung u. Erleichterung d. Kleinsiedlung, Ehrenforth, Wohnung 2.
Zur Wende d. Wohnbaujahres 1938/39, Fischer-Dieskau, BauSiedWohn. 3.
Zusammenhänge auf dem Gebiete des Planungs-, Siedlungs- und öffentlichen Baurechts, Heine, RVBl. 5.

Wandererfürsorge

Bilanz d. Wandererfürsorge zu Jahresanfang, Spelmeyer, Wanderer 1/2.
Der nichtseßhafte Mensch, Caritas 2.
Etwas über Umhertreiben, Fortlaufen u. Wandertrieb, Lesemann, HannWohlfW. 7.
Ist Wandererfürsorge auch im Sudetenlande notwendig? Liebscher, Wanderer 1/2.
Neues aus dem Steuerrecht, Busse, Wanderer 1/2.
Wanderdienst, von einem Sudetendeutschen erlebt, Liebscher, Wanderer 1/2.
Wanderer, Herbergen und Wandererfürsorgeeinrichtungen i. Sudetenland, Liebscher, Wanderer 1/2.

Strafgefangenen- u. Entlassenenfürsorge

Aufbau u. Einsatz d. Ermittlungshilfe, Hey, MonatsblfStraffälligenbetreuunguErmittl.-H. 4.
Ausbildung d. höheren Strafvollzugsbeamten, Plischke, BlfGefängniskunde 5.
Besonderheiten i. d. Betreuung weibl. Strafgefangener, Kersten, MonatsblfStraffälligenbetreuunguErmittlH. 4.
Das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes im kommenden Strafverfahrensrecht, Becker, MedWelt 6.
Der böse Geist Lumpacivagabundus, Krug, BlfGefängniskunde 5.
D. Frage der Vorstrafen i. sozialpolitischer Beleuchtung, Haag, SozPrax. 3.
Unterstützung v. Strafentlassenen mit langfristigen zinslosen Darlehen, Köhler, MonatsblfStraffälligenbetreuunguErmittlH. 4.
Vorschläge f. d. Ausbildung d. Beamten d. höheren Dienstes b. d. Justizvollzugsanstalten, Strube, BlfGefängniskunde 5.

Zum 100jährigen Bestehen d. Weiberzuchthauses zu Bruchsal, Heß, BlfGefängniskunde 5.

Ausland

D. Außenarbeit d. Gefangenen i. Finnland, Arvelo, BlfGefängniskunde 5.
D. Strafwesen i. d. Vereinigt. Staaten v. Amerika, Konrad, BlfGefängniskunde 5.
Z. Gefängnisstatistik von Schweden u. Norwegen, Roesner, BlfGefängniskunde 5.

Sozialpolitik

Allgemeines

Deutschlands wirtschaftliche Lage an d. Jahreswende 1938/39, WirtschNBundfNationalwirtsch. 3.
D. Entwicklung d. wirtschaftlichen u. sozialen Lage i. Wirtschaftsgebiet Bayern seit 1933, Fürnthaler, RABl. 6.
Die wirtschaftl. und soziale Lage Sachsens seit der Machtergreifung, Opitz, RABl. 4.
Ein Schritt zur Volksversicherung, Klante, Evangelisch-Sozial 1.
„Soziale Selbstverwaltung", Hoffmeister, Propeller 1/2.
Über d. Alters- und Hinterbliebenenversorg. der Bühnenkünstler u. Orchestermusiker, Heß, BlÖffFürs. 4.
Volk u. Wirtschaft seit der Machtübernahme, Kurzbericht 1.

Arbeitseinsatz

D. Arbeitseinsatz a. d. Jahreswende, Timm, SozVersB. 3.
D. Sinn des weiblichen Pflichtjahres, Ellingen, VolkuRasse 2.
D. Arbeitsmarktlage im kaufmännischen Beruf, Rüegg, BerufsberatuBerufsbild. 1/2.
D. Land- u. Fabrikdienst d. Medizinstudenten, ÄrztblfBlnuKurm. 7.
D. neue Epoche d. Landdienstes, JungD. 2.
D. staatl. Organis. d. Arbeitseinsatzes u. d. Arbeitslosenhilfe, DArbR. 2.
Inanspruchnahme u. Vermittlungstätigkeit d. Arbeitsämter im Landesarbeitsamtsbezirk im Jahre 1938, ArbeitseinsiBrandenb. 2.
Neue Aufgaben i. Arbeitseinsatz, ArbEinsuArblHilfe 4.
Zum Landarbeiterproblem, Kasseck, LandGem. 4.

Arbeitsschutz u. Arbeitsfürsorge

Arbeitshygiene und Vierjahresplan, Reiter, RABl. 6.
Arbeitsschutz u. Vierjahresplan, Mansfeld, RABl. 6.
Arbeitsschutzrecht u. Arbeitsvertragsrecht, Hueck, SozPrax. 4.
D. Mitverschulden i. Falle einer ungerechtfertigten fristlos. Kündig. i. geltend. Recht u. i. Entwurf eines Ges. über d. Arbeitsverhältnis, Speitel, DArbR. 2.
D. Aufgaben der neuen Reichsstelle f. Arbeitsschutz, Seldte, RABl. 6.
D. Gründe zu außerordentl. Kündigung, namentlich bei Krankheit, im Entwurf eines Arbeitsverhältnisgesetzes, Herschel, DJustiz 10.
D. Rechtsfolgen b. verspäteter Aushändigung d. Arbeitspapiere, Waschmann, Vertrauensrat (Beil. z. NSSozPol.) 4.
D. Rechtsprechung d. Reichsarbeitsgerichts i. Jahre 1938, Helmke, NSSozPol. 4.
D. reichsarbeitsgerichtl. Rechtsprechung z. Unternehmerhaftung wegen Verletzung d. Fürsorgepflicht aus § 618 BGB., Neumann, DArbR. 2.
D. Urlaub sichert d. Leistungsfähigkeit, Freudenberg, Vertrauensrat (Beil. z. NSSozPol.) 4.
D. Verhinderung von Vertragsbrüchen, WirtschBldIuHK. 4.
Entwicklung d. Frauenarbeit und des Arbeiterinnenschutzes, SozPrax. 4.
Hat d. Geschäftsführer der GmbH. d. Recht z. Kündigungswiderrufsklage mach § 56 AOG.? Bölling, DArbR. 2.
Kündigung während d. Krankheit, Waschmann, Vertrauensrat (Beil. z. NSSozPol.) 24.
Mensch u. Arbeit im Vierjahresplan, Hayler, RABl. 6.
Zum gesetzlichen Schutz d. berufstätigen Frau u. Mutter, Molitor, NS.-Frauenwarte 16.
Z. Entwicklung d. Arbeitsrechts i. d. Praxis d. Reichstreuhänder d. Arbeit u. d. Arbeitsgerichte, Roeder, DJustiz 10.
Z. Frage d. Kündigungsschutzes, Schimmelpfennig, DArbR. 2.
Zweck und Aufgaben d. Ausschusses z. Lärmbekämpfung in gewerblichen Betrieben, Kremer, RABl. 6.
Zwei Jahre Metallarbeiteranordnung, Volmer, ArbEinsuArblHilfe 4.

Betriebswohlfahrtspflege

Aufgaben und Aufbau der Volksbildungsgemeinschaft Osram, Berliner Betriebe, Osram-Nachrichten 1.
Besuch im Frauenwohnheim Doberan, Heinkel-Werkztg. 2/3.
Betriebspensionskasse als Gefolgschaftsversorgung, SozZukunft 2.
Betriebsarzt u. Betriebseinsatz, ÄrztblfBlnuKurm. 9.
D. Arzt als Berater beim betriebl. Arbeitseinsatz, Eilers, Vertrauensrat (Beil. z. NSSozPol.) 24.
D. Besteuerung betrieblicher Einrichtungen z. Altersversorgung, SozZukunft 2.
Die Osram-Siedlung im Verwaltungsbericht des Kreises Niederbarnim, Osram-Nachrichten 1.
25 Aufgaben f. d. Betriebsarzt, DÄrztBl. 9.
Geschäfts- u. Sozialbericht d. Reichs-Kredit-Gesellschaft Aktienges. für das Jahr 1938, Kameradschaft 2.
Lehrwerkstätten der Industrie (Das Beispiel der Auto Union), Geiler, NeueWirtschaft 3.
Sozialpolitik i. d. Automobilindustrie, NSSozPol. 4.

Berufsberatung, Lehrstellenwesen

Arbeitsnachweis i. d. Ostmark, Molle, SozPrax. 3.
Berufsberatung und Nachwuchslenkung, HannWohlfW. 9.
Berufslenkung und Arbeitseinsatz, NS.-Frauenwarte 16.
D. Lehrzeitverkürzung, ihre Begründung und Auswirkung, Wehner, PommWohlfBl. 2.
D. Lenkung des Berufsnachwuchses, PommWohlfBl. 2.
Der Mangel an Berufsschullehrern, Rosenkranz, JungD. 2.

Ausland

D. industrielle Schulungswesen d. General Motors Co., Glauner, TechnErz. 2.
D. Entwicklung d. wirtschaftl. Lage u. d. Arbeitslosigkeit in den Südoststaaten Europas, Schulz, RABl. 4.
Die Rückwanderung von Schweizern vom Gesichtspunkt d. Arbeitsmarktes aus gesehen, Rüegg, SozPrax. 4.
Holidays with Pay in Great Britain, IntLabRev. 2.
Swedish Unemployment Policy, IntLabRev. 2.
The Administration of Minimum Wage Laws in the United States, Johnson, IntLabRev. 2.
Workers' Holidays in Belgium, Janne, IntLabRev. 2.

Arbeitslosenversicherung

Befristete oder unbefristete Geltendmachung d. Leistungsanspruchs i. d. Arbeitslosenversicherung, Schmidt, ArbEinsuArblHilfe 4.
Grenzen d. Einzugspflicht i. d. Arbeitslosenversicherung, Wald, ErsK. 3.
Hilfsbedürftigkeit u. unterstützende Arbeitslosenhilfe, Kadgiehn, ArbeiterVersorg. 4.
Z. Frage des Familienzuschlages b. d. Arbeitslosenunterstützung, Langforth, SozPrax. 3.
Zur Tätigkeit d. Spruchsenats f. d. Arbeitslosenversicherung in den Monaten Juli bis Dezember 1938, RABl. 4.

Erwerbsbeschränktenfürsorge

D. Berufsfürsorge für Blinde in Großdeutschland, Rhode, Blindenwelt 2.
Rentenverbesserung u. öffentl. Fürsorge, Gerl, Blindenwelt 2.

Gesundheitsfürsorge

Allgemeines

Ansteckende Krankheiten u. Krankenhauspflege, Bofinger, VertArztuKrankK. 2.
Aus der Praxis der Lärmbekämpfung, Meyer, RABl. 6.
Bedeutung der Beschäftigung (Arbeitstherapie) für die Behandlung körperlich Kranker, Trachte, ZfpsychHyg. 1/2.
Behandlungs- u. Betriebseigenheiten einer Nervenklinik, Sieben, ZfgesKrkhwes. 4.
D. Ende d. schrankenlosen Kurierfreiheit, ÄrztblfBlnuKurm. 9.
D. Gesundheitsjahr u. d. Kampf gegen d. Zahnkrankheiten, PraktGesundhPfl. 4.
D. Wunder der Heilkunde, Schulungsbrief 2.
D. Arzt in der Kolonialpolitik, DÄrztBl. 7.
D. deutsche Arzt von heute und morgen, Wagner, Körperbehinderte 2.
D. Aufhebung d. Kurierfreiheit, ZahnÄrztMitt. 9.
Die deutschen Wundärzte i. d. alten Hansastadt Bergen (Norwegen), Roemisch, MedWelt 5.
D. Entwicklung d. Gesundheitsfürs. bis z. Machtübernahme, Gundermann, NSVolksD. 2.
D. Gesundheitsfürsorge d. NS.-Volkswohlfahrt, Schmitt, NSVolksD. 2.
D. Krankenhausbehandlung des Rheumatismus, Kibler, MüMedWochenschr. 8.
D. VO. zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dez. 1938, Kißkalt, MüMedWochenschr. 6.
D. vorbeugende Gesundheitsfürs. d. NS.-Volkswohlfahrt, Benzing, NSVolksD. 2.
Einrichtung u. Verwaltung d. Krankenhausbibliothek, Bartsch, EvangGesundhFürs. 2.
Erziehung zu gesundenVolksgenossen, ÄrztblfBlnuKurm. 7.
5 Jahre Abteilung „Volksgesundheit" des Reichsministeriums d. Innern unter Leitung v. Ministerialdirektor Dr. Arthur Gütt, Cropp, ÖffGesD. 22.
Ges. über d. berufsmäßige Ausübung d. Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) v. 17. Febr. 1939, DÄrztBl. 9.
Gesundheit und Wirtschaft, Bartels, Schulungsbrief 2.
Gesundheitsführung, Haag, MüMedWochenschr. 5.
Gesundheitsfürsorge im neuen Staat, Gerl, NSVolksD. 2.
Gesundheitspflege — bessere Leistung! Kreke, Kaufhof-Blätter 2.
„Gesundheitssicherung u. Gesundheitsfürsorge f. d. weibl. Krankenpflegekräfte", Pilgram, EvangGesundhFürs. 2.
Gesundheitswesen u. Gesundheitsführung i. Berlin, Conti, ÄrztblfBlnuKurm. 9.
Kariesfrequenz u. ihre Fernwirkungen bei Mutter u. Kind, gesehen vom bevölkerungspolitischen Standpunkt aus, Deinzer, ZahnÄrztMitt. 8 (Beil. DJugendzahnpflege 2).
Krankenhausskizzen, Lang, ZfgesKrkhwes. 5.
Krankenpflegeverordnung u. Krankenhaus, Engel, RechtsSteueruWirtschFragen 11.
Leistungsfähigkeit u. Konstitution, Hoffmann, Ärztin 2.
Medizingeschichtliche Wege zu Dante Alighieri, Weindler, MüMedWochenschr. 7.
Soziale Fragen bei Herz- u. Gefäßkranken, Groß, ÖffGesD. 21.
Volk u. Rasse in ihrer Bedeutung f. d. Gesundheitsführung, Conti, NSVolksD. 2.
Z. Frage d. Krankenzimmers im allgemeinen Krankenhaus, Alter, Nosokomeion 1.
Z. Geschichte d. Krankenhauses, Martell, ZfgesKrkhwes. 4.

Zur Geschichte d. reichseinheitlichen Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Breger, RGesundBl. 7.

Ausland

Bases d'un Plan national d'Action Sanitaire et Sociale, Legrand, Vielledent, Gervois, RevHygMédSoc. 2.

Il Nuovo Regolamento Generale Ospedaliero Italiano, Ronzani, Nosokomeion 1.

La conception actuelle des centres de santé. L'état de la question en France, Ganse-Boas, RevHygMédSoc. 2.

Le Problème Post-Sanatorial, L'Information au Service du Travail Social 2.

The Development and Present Status of Hospitals in the United States, Carter, Nosokomeion 1.

The Emergency Bed Service, Peers, Nosokomeion 1.

The Place of Hospitals in Public Health Work in the United States, Wilinsky, Nosokomeion 1.

The Place of the Hospital in Public Healthwork in Canada, Jenkins, Nosokomeion 1.

The Public Health Work of the Indian Red Cross Society, Hill, HealthandEmpire 4.

The Role of the Hospital in Medical and Education, Sanger, Nosokomeion 1.

Toronto as a Hospital, Medical Education and Health Centre, Ferguson, Nosokomeion 1.

Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Krankenhäuser in Polen mit besonderer Berücks. d. Spitäler d. Stadt Warschau, Orzechowski, Nosokomeion 1.

„Victor Larco Herrera" Hospital, Caravedo, Nosokomeion 1.

Mutter- u. Säuglingsfürsorge

Die Hebamme, NDV. 2.

Hebammenges. u. Amtsarzt, Zimdars, ÖffGesD. 22.

Hebammengesetz u. Wochenhilfe, Jaeger, LKrankK. 3.

„Mutter und Kind" als Sinnbild d. Ewigkeit unseres Volkes, Reiter, DÄrztBl. 7.

Mütterschulung u. Pflegemütter, NDV. 2.

Über d. Vorteile d. Säuglingskrippen i. d. Fabriken, Botis, Revista De Igiena Sociala 1.

Ausland

Gesetz über Schwangerschaftsabbruch in Schweden, HannWohlfW. 8.

Note di dietetica per le Case dei bambini, Conti, ProJuventute 2.

Quarante années de la vie d'une OEuvre nancéienne de l'Enfance, Caussade, RevHygMédSoc. 1.

Jugendgesundheit

D. Schulzahnpflege i. d. Landgemeinde, ProJuventute 2.

Erreichtes u. Erstrebenswertes i. d. Innsbrucker Schulzahnpflege, Riha, ZahnÄrztMitt. 8 (Beil. DJugendzahnpflege 2).

Le problème orthopédique de l'enfance, Nicod, ProJuventute 2.

L'occupation des enfants malades, Rollier, ProJuventute 2.

Schulunterricht als Arbeitstherapie beim tuberkulosekranken und geschlechtskranken Kinde, Zarncke, ZfpsychHyg. 1/2.

Zum Problem des kranken Kindes, Trachsler, ProJuventute 2.

Tbc.-Fürsorge

D. Erbgang d. Tuberkulosehinfälligkeit i. einer geschlossenen Sippe, Geißler, DÄrztBl. 2.

Die „Waldwiese" für offentuberkulöse Kinder u. Jugendliche, NDV. 2.

Erfahrungen aus der Praxis der Seuchen-Bekämpfung d. Tuberkulose, Krutzsch, ZieluWeg 3.

Neue Anordnungen z. Verhütung tuberkulöser Berufserkrankungen, ÖffGesD. 21.

Alkoholkrankenfürsorge

Alkohol u. weibliche Jugend, Hoß, AlkoholfrJugendErz. 3.

Selbstmord u. Alkoholismus, Flaig, ÖffGesD. 21.

Steigt der Alkoholverbrauch? Gläß, Neuland 2.

Warum alkoholfreie Jugenderziehung? AlkoholfrJugendErz. 1.

Rauschgiftbekämpfung

Prophylaxe des Rauschgiftmißbrauchs (Alkoholismus, Morphinismus, Opiumismus, Kokainismus, Schlafmittelmißbrauch), Stanojewitsch, ZfpsychHyg. 1/2.

Weltanschauung, Haltung, Genußgifte, Reid, AlkoholfrJugendErz. 1.

Krebskrankenfürsorge

Bisherige Ergebnisse u. künftige Forderungen d. bevölkerungspolitischen Krebsstatistik, Reiter — Haubold, DÄrztBl. 7.

D. Krebskrankenstatistik als Grundlage d. Krebsbekämpfung, DÄrztBl. 7.

Neue Wege i. d. Krebsbehandlung, ÄrztblfBlnuKurm. 6.

Ausland

Une nouvelle enquête hongroise sur le cancer et les résultats récents des statistiques relatives à cette maladie, Szél, Magyar Statisztikai Szemle 1.

Geschlechtskrankenfürsorge

D. Gesundheitszustand v. Fabrikbelegschaften i. Lichte d. Wassermannschen Reaktion, Kibéd, SozialhygdGeschlechtskrankh. 1.

Deutschlands schlimmste Geißel, Miesbach, HannWohlfW. 9.

Eheerlaubnis bei Syphilis, Stühmer, MedWelt 7/8.

Zur Frage d. Rückganges d. Geschlechtskrankheiten, Dillmann, ÖffGesD. 21.

Ausland

L'Aide aux Enfants Paralysés, Bulletin de l'Office Central des OEuvres de Bienfaisance 60.

Progress in 1937—38. Some Recent Activities of the British Social Hygiene Council, Health and Empire 4.

Syphilis and Federal Assistance to the States, Snow, Health and Empire 4.

Geisteskrankenfürsorge

Bedeutung der Beschäftigung (Arbeitstherapie) für die Behandlung psychisch Kranker, Bonfiglio, ZfpsychHyg. 1/2.

Heiratsprophylaxe u. psychische Hygiene, Morgenthaler, ZfPsychHyg. 1/2.

Kinderpsychiatrie, Schröder, ZfPsychHyg. 1/2.

Sozialversicherung

Allgemeines

Das neue deutsch-polnische Abkommen über d. Sozialversicherung, Przeglad Ubezpieczen Spolecznych 2.

Der Übergang der Rechte zu den Versicherungsleistungen, Klas, Przeglad Ubezpieczen Spolecznych 2.

D. Aufgaben d. 4. Internationalen Kongresses d. Sozialversicherungsfachleute, Rom 1939, Richter, Przeglad Ubezpieczen Spolecznych 1.

D. Durchführung d. Reichsversicherung i. d. sudetendeutschen Gebieten, Grünewald — Heller, OKrankK. 6.

D. Einführung d. deutschen Sozialversicherung in Österreich, Kadgiehn, VolksZgesSozVers. 3/4.

D. Lehre v. Arbeitsverhältnis u. d. Sozialvers., Altrock, DArbR. 2.

D. Sozialversicherung i. Dienste d. Gesundheits- u. Bevölkerungspolitik, Münz, NSVolksD. 2.

D. Tätigkeit d. Reichsverbandes d. Sozialversicherungsträger seit März 1938, Steinhoff, Sozialversicherung Jan. (Schlußnummer).

Günstigere Anwendung d. Ruhensvorschriften, Axt, SozVersB. 5.

Hebammen u. Sozialversicherung, Peters, ArbeiterVersorg. 5.

Müssen die Steigerungsbeträge f. Kriegsteilnehmer nach d. Ausbaugesetz auch nach d. 31. 12. 1938 rückwirkend v. 1. 1. 1938 ab gewährt werden, wenn d. Versicherungsfall vor d. 1. Jan. 1938 eingetreten ist? Reinbach, DRentenvers. 2.

Pfändung v. Bezügen aus d. Sozialversicherung, Spohr, ZBlRVersuVersorg. 3.

Rechtsnatur d. Beitrages i. d. Rentenversicherung d. Arbeiter u. Angestellten, Altrock, ArbeiterVersorg. 4.

Schul- u. Berufsausbildung i. Sinne d. Sozialversicherung, Schieckel, SozVersB. 5.

Sozialversicherung in Österreich, SozZukunft 2.

Über d. Nachentrichtung v. Beiträgen z. Invalidenversicherung gem. § 1242a RVO. u. zur Angestelltenversicherung gem. § 18 AVG., Hüttlinger, BlÖffFürs. 2.

Verbotene Beschäftigungsverhältnisse i. d. Reichsversicherung, Ey, ArbeiterVersorg. 4.

Vereinbarungen über d. Ergänzung u. Änderung d. Deutsch-Polnischen Vertrages über Sozialversicherung, Deuschle, SozVersB. 5.

Versicherungspflicht u. Versicherungsberechtigung als Rechtszustand und Rechtsanspruch, Schieckel, VolksZgesSozVers. 3/4.

VO. über d. Einführung d. Sozialversicherung i. Lande Österreich v. 22. 12. 1938, SozVersB. 3.

Was ist Entgelt im Sinne d. Sozialversicherung? Weigelt, WirtschBldIuHK. 4.

Wissenschaftliche Berufsausbildung und Sozialversicherung, Liesenhoff, BKrankK. 3.

Z. Auslegung des Ausbaugesetzes, BlÖffFürs. 2.

Z. neuen Beitragserstattung i. d. Rentenversicherung d. Arbeiter u. Angestellten, Hartmann, DRentenvers. 2.

Krankenversicherung

Beginn und Ende d. Mitgliedschaft i. einer Ersatzkasse, Haueisen, ArbeiterVersorg. 6.

D. Antrag auf Krankenhauspflege bei Hausgehilfen, NDV. 2.

D. Einführung d. deutschen Krankenversicherung i. Lande Österreich, Cremer, ErsK. 3.

D. Einführung d. reichsgesetzlichen Krankenversicherung i. d. Ostmark, Grünewald, SozVersB. 4/5.

D. Höherstufung Weiterversicherter nach § 313a Absatz 1 Satz 2 RVO., Jülicher, OKrankK. 5.

D. Krankenversicherung d. Hausgewerbetreibenden, Goertz, ZBlRVersuVersorg. 3.

D. Pflichtkrankenkassen im Jahre 1938, WirtschuStat. 3.

D. Weiterbildung d. Krankenversicherung durch d. Rechtsprechung d. Reichsversicherungsamts i. Jahre 1938, Müller, IKrankK. 4.

D. Zahnbehandlungsfälle i. d. Krankenversicherung, ZahnÄrztMitt. 6.

25 Jahre Krankenkassentätigkeit auf Grund d. Reichsversicherungsordnung, Anders, Sozialversicherung Jan. (Schlußnummer).

Hausbesuch durch d. Vertrauensarzt, Schmidt, VertArztuKrankK. 2.

Neues in den Beziehungen zwischen Hebammen u. Krankenkassen, Müller, OKrankK. 5.

§§ 176, 215 RVO. und freiwillig Weiterversicherte nach § 313 RVO., Koch, LKrankK. 4.

Praktische Fragen d. Wochenhilfe, Jaeger, OKrankK. 6.

Sicherung d. wirtschaftlichen Existenz d. Kassenarztes, BKrankK. 4.

Was sollte der Arzt von der Krankenversicherung seiner Patienten wissen? (II. Teil), Göbbels, MedWelt 5/6.

Weiterversicherte und § 189 Abs. 1 RVO., Zocher, VolksZgesSozVers. 3/4.